

Jeder potenzielle Investor, der dieses Dokument über die Webseite der Emittentinnen abrufen oder dem dieses Dokument zur Verfügung gestellt wurde, nimmt Folgendes zur Kenntnis:

- Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung des verbindlichen Registrierungsdokuments von Morgan Stanley, Morgan Stanley & Co. International plc und Morgan Stanley B.V. sowie Morgan Stanley Finance LLC, welches am 10. Dezember 2020 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* als zuständige Behörde in englischer Sprache gebilligt wurde. Die vorliegende deutsche Übersetzung wurde lediglich informationshalber erstellt.
- Das vorliegende Dokument wurde nicht von einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt und ist weder Teil eines Wertpapierprospekts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 noch wird es in einen solchen per Verweis einbezogen.
- Das vorliegende Dokument dient nicht zur Durchführung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren. Niemand darf dieses Dokument zu Zwecken eines Angebots oder einer Aufforderung verwenden, wenn in einer Jurisdiktion eine solche Verwendung rechtswidrig wäre.
- Das vorliegende Dokument stellt kein Angebot zum Kauf von Wertpapieren dar und sollte nicht als eine Empfehlung der Emittentinnen oder der Garantin dahingehend erachtet werden, dass der Empfänger Wertpapiere kaufen sollte. Insbesondere stellen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen keine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf der Wertpapiere dar und können eine individuelle Beratung durch die Bank oder einen Berater des Anlegers nicht ersetzen.

REGISTRIERUNGSDOKUMENT

Morgan Stanley

MORGAN STANLEY

(eine Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika)

MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL plc

(eine Aktiengesellschaft nach dem Recht von England und Wales)

und

MORGAN STANLEY B.V.

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande)

sowie

MORGAN STANLEY FINANCE LLC

(eine Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware in den Vereinigten Staaten von Amerika)

Dieses Registrierungsdocument (einschließlich aller per Verweis darin einbezogenen Dokumente – das "**Registrierungsdocument**") wurde von der Luxemburger *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die "**CSSF**"), der zuständigen Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Prospektverordnung**"), als ein Registrierungsdocument nach Maßgabe der Prospektverordnung zwecks Bereitstellung von Informationen während des 12-Monats-Zeitraums ab dem Tag der Billigung dieses Registrierungsdocuments über Morgan Stanley ("**Morgan Stanley**"), Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSI plc**"), Morgan Stanley B.V. ("**MSBV**") sowie Morgan Stanley Finance LLC ("**MSFL**") als Emittenten oder Schuldner in Verbindung mit schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren gebilligt. Dieses Registrierungsdocument ist bis zum 10. Dezember 2021 gültig. Die CSSF billigt dieses Registrierungsdocument lediglich als ein den Anforderungen der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Einheitlichkeit nach Maßgabe der Prospektverordnung entsprechendes Registrierungsdocument. Gemäß Artikel 6 (4) des Luxemburger Gesetzes über Wertpapierprospekte übernimmt die CSSF keine Gewähr für die wirtschaftliche und finanzielle Solidität einer Transaktion oder die Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentinnen. Diese Billigung ist nicht als eine Unterstützungserklärung für die Emittentinnen, die Gegenstand dieses Registrierungsdocuments sind, anzusehen. Dieses Registrierungsdocument ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Billigung gültig. Zur Klarstellung: Die Emittentinnen sind, sobald dieses Registrierungsdocument nicht mehr gültig ist, im Falle des Eintritts erheblicher neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht verpflichtet, dieses Registrierungsdocument zu nachzutragen.

Potentielle Anleger sollten die in dem Abschnitt mit der Überschrift "Risikofaktoren" ab Seite 2 dieses Registrierungsdocuments beschriebenen Faktoren, die sich auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL beziehen, prüfen.

MORGAN STANLEY

10. Dezember 2020

Wichtige Hinweise

Jeder der Verantwortlichen übernimmt die Verantwortung für die in dem entsprechenden Dokument enthaltenen Informationen und erklärt, dass nach bestem Wissen die in dem jeweiligen Dokument enthaltenen Informationen den Fakten entsprechen und dass keine Umstände ausgelassen wurden, die aller Voraussicht nach die Tragweite dieser Informationen beeinflussen würden. "Verantwortlicher" bezeichnet:

- (i) Morgan Stanley hinsichtlich des Morgan Stanley-Registrierungsdokuments (das "Morgan Stanley-Registrierungsdokument"), das dieses Registrierungsdokument beinhaltet, mit Ausnahme
 - a. der Punkte 6 bis 14 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 26 bis 34 und
 - b. der Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley & Co. International plc*" auf den Seiten 79 bis 88, "*Beschreibung von Morgan Stanley B.V.*" auf den Seiten 89 bis 92 sowie "*Beschreibung von Morgan Stanley Finance LLC*" auf den Seiten 93 bis 95;
- (ii) MSI plc hinsichtlich des MSI plc-Registrierungsdokuments (das "MSI plc-Registrierungsdokument"), das dieses Registrierungsdokument beinhaltet, mit Ausnahme
 - a. der Punkte 1 bis 5 sowie 9 bis 14 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 26 bis 34 und
 - b. der Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley*" auf den Seiten 38 bis 78, "*Beschreibung von Morgan Stanley B.V.*" auf den Seiten 89 bis 92, "*Beschreibung von Morgan Stanley Finance LLC*" auf den Seiten 93 bis 95 sowie "*Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2019*" auf Seite 96;
- (iii) MSBV hinsichtlich des MSBV-Registrierungsdokuments (das "MSBV-Registrierungsdokument"), das dieses Registrierungsdokument beinhaltet, mit Ausnahme
 - a. der Punkte 1 bis 8 sowie 12 bis 14 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 26 bis 34 sowie
 - b. der Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley*" auf den Seiten 38 bis 78, "*Beschreibung von Morgan Stanley & Co. International plc*" auf den Seiten 79 bis 88, "*Beschreibung von Morgan Stanley Finance LLC*" auf den Seiten 93 bis 95 sowie "*Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2019*" auf Seite 96 beinhaltet; und
- (iv) MSFL hinsichtlich des MSFL-Registrierungsdokuments (das "MSFL-Registrierungsdokument"), das dieses Registrierungsdokument beinhaltet, mit Ausnahme
 - a. der Punkte 1 bis 11 des Abschnitts mit der Überschrift "*Per Verweis einbezogene Informationen*" auf den Seiten 26 bis 34 sowie
 - b. der Abschnitte mit der Überschrift "*Beschreibung von Morgan Stanley*" auf den Seiten 38 bis 78, "*Beschreibung von Morgan Stanley & Co. International plc*" auf den Seiten 79 bis 88, "*Beschreibung von Morgan Stanley B.V.*" auf den Seiten 89 bis 92 sowie "*Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2019*" auf Seite 96 beinhaltet.

Die Verteilung dieses Registrierungsdokuments und das Angebot, der Verkauf und die Auslieferung von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz dieses Registrierungsdokuments gelangt, werden von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Dieses Registrierungsdokument soll Teil eines Prospekts werden, der nach Maßgabe der Prospektverordnung erstellt wird, und sollte zusammen mit allen Nachträgen zu diesem Dokument und allen per Verweis darin einbezogenen Dokumenten sowie den anderen Teilen der jeweiligen Prospekte bzw. Wertpapiermitteilungen, in denen jeweils Angaben zu jeder Emission von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist) enthalten sind, und gegebenenfalls zusammen mit den endgültigen Bedingungen, in denen Informationen zu diesen schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren enthalten sind, gelesen und ausgelegt werden.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen zu liefern oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Registrierungsdokument enthalten oder nicht mit ihm vereinbar sind, und falls solche Informationen oder Zusicherungen erteilt werden, so sind sie nicht als von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL oder einem in Verbindung mit einer Emission von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist) bestellten Treuhänder oder Dealer genehmigt anzusehen.

Dieses Registrierungsdokument stellt kein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren dar und sollte nicht als eine Empfehlung seitens Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL angesehen werden, dass ein Empfänger dieses Registrierungsdokuments schuldrechtliche oder derivative Wertpapiere zeichnen oder erwerben sollte. Es wird davon ausgegangen, dass jeder Empfänger dieses Registrierungsdokuments seine eigenen Nachforschungen und Überprüfungen in Bezug auf Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL und die individuellen Bedingungen der angebotenen schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapiere angestellt hat.

Die Verteilung dieses Registrierungsdokuments und das Angebot oder der Verkauf von jeweils von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL begebenen Wertpapieren (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist) können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Registrierungsdokument oder eines der per Verweis darin einbezogenen Dokumente oder von Wertpapieren gelangen, die von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL begeben werden (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist), müssen sich selbst über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Bezüglich einer Darstellung bestimmter Beschränkungen für das Angebot, den Verkauf und die Auslieferung von Wertpapieren, die jeweils von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL begeben werden (oder deren Schuldner jeweils Morgan Stanley, MSI plc, MSBV oder MSFL ist), und für die Verteilung dieses Registrierungsdokuments, einschließlich der per Verweis darin einbezogenen Dokumente, wird auf die jeweils zutreffende Beschreibung der Vorkehrungen für die Zeichnung und den Verkauf der betreffenden schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren in dem jeweiligen Prospekt bzw. in der jeweiligen Wertpapiermitteilung verwiesen.

Alle Bezugnahmen in diesem Registrierungsdokument auf "Pfund Sterling" und "£" beziehen sich auf die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs ("Vereinigtes Königreich"), alle Bezugnahmen auf "US-Dollar", "US-\$" und "\$" beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika (die "USA") und alle Bezugnahmen auf "Euro", "€" und "EUR" auf die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in jeweils aktueller Fassung) eingeführte einheitliche Währung.

INHALT

	Seite
RISIKOFAKTOREN	2
Risiken in Bezug auf die finanzielle Situation von Morgan Stanley	2
Risiken in Bezug auf den Geschäftsbetrieb von Morgan Stanley	7
Rechts-, regulatorisches und Compliance-Risiko	12
Sonstige Risiken in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley	17
PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	25
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY	37
1. Informationen zu Morgan Stanley	37
2. Übersicht der Tätigkeiten	54
3. Organisationsstruktur	54
4. Administrative, Führungs- und Aufsichtsorgane	55
5. Geschäftsleitungspraktiken	58
6. Hauptaktionäre	62
7. Rechtsstreitigkeiten und Haftungsverhältnisse	63
8. Zusätzliche Informationen	73
9. Informationen von Dritten, Expertenbewertungen und Interessenerklärungen	74
10. Finanzinformationen	74
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC	77
1. Informationen zu Morgan Stanley & Co. International plc	77
2. Übersicht der Aktivitäten	78
3. Organisationsstruktur	78
4. Geschäftsleitung von Morgan Stanley & Co. International plc	79
5. Geschäftsleitungspraktiken	80
6. Hauptaktionäre	80
7. Rechtsstreitigkeiten	81
8. Zusätzliche Informationen	85
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY B.V.	86
1. Informationen zu Morgan Stanley B.V.	86
2. Übersicht der Tätigkeiten	86
3. Organisationsstruktur	86
4. Geschäftsleitung von MSBV	87
5. Geschäftsleitungspraktiken	87
6. Hauptanteilseigner	88
7. Rechtsstreitigkeiten	88
8. Zusätzliche Informationen	88
BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC	90
1. Informationen zu Morgan Stanley Finance LLC	90
2. Übersicht der Tätigkeiten	91
3. Organisationsstruktur	91
4. Geschäftsleitung von MSFL	91
5. Geschäftsleitungspraktiken	91
6. Hauptanteilseigner	91
7. Rechtsstreitigkeiten	92
8. Zusätzliche Informationen	92

TOCHTERGESELLSCHAFTEN VON MORGAN STANLEY ZUM 31. DEZEMBER 2019.....	93
VERZEICHNIS DEFINIERTER BEGRIFFE	94

RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten das gesamte Registrierungsdocument lesen. An anderer Stelle in diesem Registrierungsdocument verwendete Begriffe und Formulierungen haben in diesem Abschnitt jeweils dieselbe Bedeutung.

Potentielle Anleger sollten die nachstehend beschriebenen Faktoren prüfen und ihre eigenen professionellen Berater konsultieren, soweit sie dies für erforderlich halten. Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL sind jeweils der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen spezifischen Risiken von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL in Bezug auf ihre jeweiligen Verpflichtungen aus schuldrechtlichen oder derivativen Wertpapieren darstellen.

Risiken in Bezug auf die finanzielle Situation von Morgan Stanley

Morgan Stanley ist in Bezug auf seine finanzielle Situation einer Reihe von Risiken ausgesetzt, einschließlich des Marktrisikos, Kreditrisikos und Liquiditätsrisikos.

Das Marktrisiko bezieht sich auf das Risiko, dass eine Änderung des Niveaus eines oder mehrerer Marktpreise, Kurse, Indizes, Volatilitäten, Korrelationen oder anderen Marktfaktoren, wie der Marktliquidität, für eine Position oder ein Portfolio im Besitz von Morgan Stanley zu Verlusten führt.

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten, die sich ergeben, wenn ein Darlehensnehmer, eine Gegenpartei oder ein Emittent seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Morgan Stanley nicht nachkommt.

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass Morgan Stanley mangels Zugang zu den Kapitalmärkten oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Liquidierung seiner Vermögenswerte außerstande sein könnte, seine Geschäfte zu finanzieren. Das Liquiditätsrisiko umfasst auch die Fähigkeit (oder die wahrgenommene Fähigkeit) von Morgan Stanley, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, ohne erhebliche Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit oder Reputationsschäden zu erleiden, die eine Bedrohung für die Unternehmensfortführung darstellen könnten, sowie damit zusammenhängende Finanzierungsrisiken, die durch Marktereignisse oder spezifische Stresssituationen ausgelöst werden und die sich negativ auf die Liquidität von Morgan Stanley auswirken und seine Fähigkeit beeinträchtigen könnten, neue Mittelaufnahmen zu tätigen.

Die Ertragslage von Morgan Stanley wurde und wird wahrscheinlich auch weiterhin durch die COVID-19-Pandemie nachteilig beeinflusst.

Die Pandemie der Coronavirus-Krankheit ("COVID-19") hat starke Auswirkungen auf die weltweiten Wirtschaftsbedingungen, was wahrscheinlich auch weiterhin der Fall sein wird und zu einer erheblichen Volatilität der globalen Finanzmärkte führt, zu einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit sowie betrieblichen Herausforderungen wie temporäre Unternehmensschließungen, Ausgangsbeschränkungen und verstärkte Fernarbeitsregelungen. Regierungen und Zentralbanken auf der ganzen Welt haben auf die durch die Pandemie verursachte Wirtschaftskrise mit der Umsetzung von Konjunktur- und Liquiditätsprogrammen und der Herabsetzung von Zinssätzen reagiert, obwohl unklar ist, ob diese oder künftige Maßnahmen einer Störung des Wirtschaftslebens erfolgreich entgegenwirken können. Sollte die Pandemie länger anhalten oder die Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken erfolglos sein, werden sich die nachteiligen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft verschärfen und die Ertrags- und Finanzlage von Morgan Stanley wird in künftigen Quartalen negativ beeinflusst werden. Gegen Ende des ersten und zweiten Quartals 2020 wirkte sich die Pandemie auf jedes der Geschäftsfelder von Morgan Stanley aus, und diese Auswirkungen werden sich wahrscheinlich in künftigen Quartalen verschärfen, wenn die jeweiligen Bedingungen (d.h. Rückgang und Volatilität von Asset-Preisen, Herabsetzung der Zinssätze, Erweiterung von Credit Spreads, Bonitätsverschlechterungen, Marktvolatilität und verminderte Beratungsaktivitäten im Investment Banking-Sektor) anhalten. Dies führte zu erheblich verminderten Wertansätzen bei Krediten und Finanzierungszusagen, Investitionen und bestimmten Arten von Handelsaktiva, einer Erhöhung der Wertberichtigungen für Kreditausfälle, reduzierten Nettozinserträgen sowie verminderten Beratungshonoraren im Investment Banking-Sektor. Beispielsweise wies Morgan Stanley im zweiten Quartal 2020 Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft in Höhe von \$ 239 Mio. aus. Gleichzeitig könnten sich erhöhte Einnahmen aus bestimmten Produkten, die mit dem hohen Niveau der Handelsaktivitäten von Kunden in Verbindung stehen, sowie das bilanzielle Wachstum aufgrund einer Erhöhung der Einlagen und derivativen Aktiva in künftigen Quartalen nicht wiederholen. Sollten diese globalen Marktbedingungen länger anhalten oder

sich verschlechtern oder sich aus der Pandemie weitere Marktstörungen ergeben, so könnten sich für Morgan Stanley eine Verminderung der Kundenaktivitäten sowie der Nachfrage nach seinen Produkten und Dienstleistungen, höhere Ausfälle und Bewertungsverluste bei Krediten und Finanzierungszusagen sowie aus Anlageportfolios, Wertminderungen bei anderen Finanzanlagen und andere negative Auswirkungen auf seine Finanzlage ergeben, einschließlich möglicher Einschränkungen in Bezug auf Kapital und Liquidität sowie höherer Kapitalkosten und möglicher Änderungen oder Herabsetzungen der Kreditratings von Morgan Stanley. Darüber hinaus werden sich die Zinsmargen im Kreditgeschäft von Morgan Stanley in den Geschäftsbereichen Wealth Management und Institutional Securities aufgrund der drastischen Senkung der Zinssätze weiter verringern. Eine anhaltende Abschwächung der kommerziellen Aktivitäten würde insgesamt zu einem Rückgang der Einnahmen aus dem Investment Banking führen, und durch eine Reduzierung der verwalteten Vermögenswerte und Kundenkontosalden werden sich die Einnahmen aus Gebühren/Provisionen und Finanzierungen in allen Geschäftsbereichen von Morgan Stanley ebenfalls weiter vermindern. Auf operationeller Ebene könnten sich die Auswirkungen der Pandemie auf die Unternehmen von Morgan Stanley verschärfen, wenn erhebliche Teile des Personals, einschließlich Mitarbeitern in Schlüsselpositionen, aufgrund von Krankheit, Regierungsmaßnahmen oder sonstigen Einschränkungen in Verbindung mit der Pandemie außerstande sind, effektiv zu arbeiten, obwohl Morgan Stanley für seine Mitarbeiter Regeln für die Fernarbeit sowie Beschränkungen für Geschäftsreisen eingeführt hat. Obwohl sich die COVID-19-Pandemie im ersten und zweiten Quartal 2020 nachteilig auf die Ertragslage von Morgan Stanley ausgewirkt hat, hängt es von künftigen Entwicklungen ab, die äußerst unsicher und unvorhersehbar sind, inwieweit sich die Pandemie und die damit verbundene globale Wirtschaftskrise auf die Unternehmen, die Ertrags- und Finanzlage sowie die regulatorischen Kapital- und Liquiditätskennzahlen von Morgan Stanley auswirken, einschließlich Umfang und Dauer der Pandemie und eines entsprechenden Erholungszeitraums sowie künftiger Maßnahmen, die von Regierungsbehörden, Zentralbanken und anderen Dritten als Reaktion auf die Pandemie getroffen werden, sowie Auswirkungen auf Kunden, Gegenparteien, Mitarbeiter und externe Dienstleister von Morgan Stanley. Darüber hinaus werden sich die sonstigen in diesem Registrierungsdocument in Bezug auf Morgan Stanley sowie alle nachfolgenden Quartalsberichte auf Formular 10-Q oder Laufenden Berichte auf Formular 8-K beschriebenen Risiken durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch verschärfen.

Die Ertragslage von Morgan Stanley könnte durch Marktfluktuationen und durch die globalen und wirtschaftlichen Bedingungen und andere Faktoren, einschließlich Änderungen des Wertes von Vermögensgegenständen, erheblich beeinflusst werden.

Die Ertragslage von Morgan Stanley wurde in der Vergangenheit durch Marktfluktuationen aufgrund der globalen Finanzmärkte, der wirtschaftlichen Bedingungen, Änderungen der weltweiten Handelspolitik und Zölle und anderer Faktoren erheblich beeinflusst, unter anderem durch das Niveau und die Volatilität der Preise von Anteilspapieren, festverzinslichen Papieren und Waren, die Höhe und Laufzeitstruktur von Zinssätzen, die Inflation sowie Währungswerte und das Niveau sonstiger Marktindizes, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Die Ergebnisse des Geschäftsbereichs Institutional Securities von Morgan Stanley, insbesondere die Ergebnisse in Verbindung mit Aktivitäten von Morgan Stanley im Primär- und Sekundärmarkt für alle Arten von Finanzprodukten, unterliegen aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, die sich der Kontrolle von Morgan Stanley entziehen oder die sich nicht mit großer Sicherheit voraussehen lassen, erheblichen Marktschwankungen. Diese Schwankungen wirken sich auf die Ergebnisse aus, indem sie zu Abweichungen bei Geschäftsabläufen und Aktivitäten sowie dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren und anderen Finanzprodukten führen. Schwankungen ergeben sich auch durch das Niveau der globalen Marktaktivitäten, das sich unter anderem auf den Umfang, die Anzahl und den Zeitpunkt von Kundenaufträgen und Transaktionen im Investment Banking und die Erzielung von Erträgen aus den Hauptinvestitionen von Morgan Stanley auswirken. In Zeiten ungünstiger Markt- oder wirtschaftlicher Bedingungen können auch die Teilnahme von Privatanlegern in den globalen Märkten und der Umfang des Kundenvermögens rückläufig sein, was sich auf die Ergebnisse des Geschäftsbereichs Wealth Management von Morgan Stanley negativ auswirken würde. Erhebliche Marktfluktuationen könnten außerdem zu Wertschwankungen bei den Investitionen von Morgan Stanley in seinen Fonds, zu Änderungen beim Zu- oder Abfluss von Anlagekapital in das bzw. aus dem verwaltete/n oder betreute/n Vermögen sowie bei der Art und Weise, in der die Kunden ihr Kapital zwischen Geldmarktanlagen, Anteils- und festverzinslichen Papieren oder anderen Investitionen aufteilen, führen, was den Geschäftsbereich Investment Management von Morgan Stanley nachteilig beeinflussen könnte.

Der Wert der Finanzinstrumente von Morgan Stanley könnte durch Marktschwankungen erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund eines volatilen Markts, illiquider Marktbedingungen und Störungen der Kreditmärkte könnte es sehr schwierig sein, bestimmte Finanzinstrumente von Morgan Stanley zu bewerten und zu monetisieren, insbesondere in Zeiten von Marktverwerfungen. Bei einer nachträglichen Bewertung in

künftigen Abrechnungsperioden unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Faktoren könnten sich erhebliche Wertänderungen bei diesen Instrumenten sowie bei bestimmten Geschäften nachteilige Auswirkungen auf historische oder künftige Gebühren und ergebnisorientierte Gebühren (auch "Incentive Fees" genannt, was auch "Carried Interest" umfasst) ergeben. Darüber hinaus hängt der Preis, den Morgan Stanley letztlich zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Abrechnung dieser Finanzinstrumente erzielt, von der Nachfrage und Liquidität im Markt zum jeweiligen Zeitpunkt ab und könnte erheblich unter ihrem aktuellen beizuliegenden Wert liegen. Jeder dieser Faktoren könnte zu einem Rückgang des Wertes der Finanzinstrumente von Morgan Stanley führen, was sich nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley in künftigen Abrechnungsperioden auswirken kann.

Des Weiteren reagieren die Finanzmärkte empfindlich auf schwerwiegende Ereignisse, was sich in einem raschen Wertverfall bei Vermögensgegenständen in Verbindung mit einer verminderten Liquidität dieser Anlagen zeigt. Unter diesen extremen Bedingungen könnten Hedging- und sonstige Risikomanagementstrategien Handelsverluste nicht so wirksam eingrenzen, wie dies unter normaleren Marktbedingungen der Fall wäre. Darüber hinaus sind die Marktteilnehmer unter diesen Bedingungen in besonderem Maße dem Risiko von Handelsstrategien ausgesetzt, die von vielen Marktteilnehmern gleichzeitig und in hohem Umfang angewendet werden. Die Risikomanagement- und Überwachungsverfahren von Morgan Stanley sollen die Risiken bei extremeren Marktbewegungen quantifizieren und eingrenzen. Es war jedoch in der Vergangenheit schwierig, schwerwiegende marktrelevante Ereignisse vorausszusehen, und Morgan Stanley könnten bei Eintritt extremer marktrelevanter Ereignisse erhebliche Verluste entstehen.

Durch den Besitz umfangreicher und konzentrierter Positionen könnte Morgan Stanley einem Verlustrisiko ausgesetzt sein.

Eine Risikokonzentration könnte bei ungünstigen Marktbewegungen oder unter Marktbedingungen, die für die Konkurrenten von Morgan Stanley günstiger sind, zu einer Verminderung der Einnahmen oder zu Verlusten aus den Market-Making-Aktivitäten, den Investitionen, dem Konsortialgeschäft, einschließlich Pakethandel, und dem Kreditgeschäft von Morgan Stanley führen. Morgan Stanley verwendet auf diese Geschäfte erhebliche Kapitalbeträge, was oftmals dazu führt, dass Morgan Stanley große Wertpapierpositionen von bestimmten Emittenten übernimmt bzw. beträchtliche Darlehen an bestimmte Emittenten in einer bestimmten Branche, einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region vergibt.

Morgan Stanley ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die bei Morgan Stanley verschuldet sind, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Morgan Stanley ist in seinem Geschäftsbereich Institutional Securities einem erheblichen Kreditrisiko ausgesetzt. Dieses Risiko kann sich aus verschiedenen Geschäftsaktivitäten ergeben, unter anderem auch: aus der Vergabe von Darlehen an Kunden in Form von verschiedenen Kreditzusagen, aus dem Abschluss von Swap- oder sonstigen derivativen Kontrakten, in deren Rahmen die Gegenparteien verpflichtet sind, Zahlungen an Morgan Stanley zu leisten, aus der Bereitstellung kurz- oder langfristiger Finanzierungen, die durch physische oder finanzielle Sicherheiten besichert sind, deren Wert zeitweise nicht ausreichen könnte, um den Darlehensrückzahlungsbetrag vollständig abzudecken, aus der Bereitstellung von Einschusszahlungen und/oder Sicherheiten und sonstigen Zusagen für Clearinghäuser, Clearingstellen, Börsen, Banken, Wertpapierfirmen und andere finanzielle Gegenparteien sowie aus Investitionen in und dem Handel mit Wertpapieren und Kreditpools, wobei der Wert dieser Vermögenswerte auf Basis tatsächlicher oder erwarteter Ausfälle bei den zugrundeliegenden Verpflichtungen oder Darlehen schwanken kann.

Morgan Stanley unterliegt außerdem einem Kreditrisiko in seinem Geschäftsbereich Wealth Management, in dem Darlehen an überwiegend private Anleger vergeben werden, einschließlich unter anderem in Form von auf Margen und Wertpapieren basierenden Krediten, die durch Wertpapiere, Hypothekendarlehen und Home-Equity-Kreditlinien besichert sind.

Die Bewertungen von Morgan Stanley in Verbindung mit, sowie die Risikovorsorge für, Kreditengagements hängen von komplexen Modellen, Schätzungen und subjektiven Einschätzungen künftiger Entwicklungen ab. Obwohl Morgan Stanley der Ansicht ist, dass die aktuellen Bewertungen und Rückstellungen seine festgestellten Risiken angemessen abdecken, könnten künftige wirtschaftliche Bedingungen, die anders oder schwerwiegender als erwartet ausfallen, unzutreffende Modelle oder Annahmen oder externe Faktoren wie Naturkatastrophen zu einer Fehlbewertung oder Verschlechterung der Kreditqualität seiner Kunden, Darlehensnehmer und Gegenparteien oder des Wertes von Sicherheiten führen und zu unerwarteten Verlusten führen. Darüber hinaus könnten Morgan Stanley in Zeiten illiquider Märkte oder aufgrund

von Streitigkeiten mit Gegenparteien bezüglich der Bewertung von Sicherheiten in wirtschaftlich angespannten Zeiten Kreditausfälle entstehen, die höher als erwartet ausfallen.

Bestimmte Kreditengagements von Morgan Stanley sind in Produkten, Branchen oder Ländern konzentriert. Obwohl die Modelle und Schätzungen von Morgan Stanley Korrelationen zwischen verwandten Risiken berücksichtigen, könnte eine Änderung des Marktumfeldes für eine Produktkonzentration oder ein externer Faktor, der sich auf Branchen- oder Länderkonzentrationen auswirkt, zu Kreditausfällen führen, die die prognostizierten Beträge übersteigen. Konzentrationen des Kreditrisikos werden im Rahmen des umfassenden und globalen Kreditlimitsystems (*Credit Limits Framework*) von Morgan Stanley gesteuert.

Darüber hinaus wird Morgan Stanley als ein Clearing-Mitglied bei verschiedenen zentralen Gegenparteien für Ausfälle oder ein Fehlverhalten seiner Kunden zur Verantwortung gezogen und könnte im Falle des Ausfalls anderer Clearing-Mitglieder finanzielle Verluste erleiden. Obwohl Morgan Stanley seine Kreditengagements regelmäßig überprüft, können sich aus Ereignissen oder Umständen, die schwer festzustellen oder vorherzusehen sind, Ausfallrisiken ergeben.

Der Ausfall eines großen Finanzinstituts könnte sich nachteilig auf die Finanzmärkte auswirken.

Die wirtschaftliche Stabilität vieler Finanzinstitute kann aufgrund von Kredit-, Handels-, Clearing- und anderen Beziehungen zwischen den Instituten eng miteinander verbunden sein. Aufgrund einer verstärkten Zentralisierung der Handelsaktivitäten über bestimmte Clearinghäuser, Zentralstellen oder Börsen entsprechend den Bestimmungen des *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act* (das "**Dodd-Frank-Gesetz**") könnte sich die Risikokonzentration von Morgan Stanley bei diesen Einrichtungen erhöhen. Folglich könnten Bedenken hinsichtlich eines Instituts oder ein Ausfall oder ein drohender Ausfall eines Instituts zu marktweiten Liquiditäts- und Kreditproblemen sowie Verlusten oder Ausfällen bei anderen Instituten führen. Dies wird manchmal als das "Systemrisiko" bezeichnet, das sich nachteilig auf Finanzintermediäre auswirkt wie Clearinghäuser, Clearingstellen, Börsen, Banken und Wertpapierfirmen, mit denen Morgan Stanley täglich interagiert, und daher Morgan Stanley negativ beeinflussen könnte.

Liquidität ist für die Geschäfte von Morgan Stanley von wesentlicher Bedeutung, und Morgan Stanley ist für die Finanzierung eines beträchtlichen Teils seiner Geschäftstätigkeiten auf externe Quellen angewiesen.

Liquidität ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäfte von Morgan Stanley. Die Liquidität von Morgan Stanley könnte durch ein Unvermögen, Mittelaufnahmen in den Kapitalmärkten für lang- oder kurzfristige Schuldtitel zu tätigen oder Zugang zu den Märkten für besicherte Darlehen zu erlangen, oder durch den unvorhergesehenen Abzug von Mitteln oder Sicherheiten durch Kunden negativ beeinflusst werden. Faktoren, die sich der Kontrolle von Morgan Stanley entziehen, wie z.B. Störungen der Finanzmärkte oder ein negatives Ansehen der Finanzdienstleistungsindustrie im Allgemeinen, einschließlich Bedenken hinsichtlich Steuerfragen in den USA und in anderen geografischen Regionen, könnten die Fähigkeit von Morgan Stanley, Mittel aufzunehmen, beeinträchtigen. Darüber hinaus könnten die Möglichkeiten von Morgan Stanley zur Mittelaufnahme eingeschränkt werden, wenn bei den Anlegern oder Kreditgebern aufgrund von Faktoren, wie z.B. erhebliche Handelsverluste, eine Herabstufung durch die Rating-Agenturen, ein Rückgang der Geschäftstätigkeit oder wesentliche gegen Morgan Stanley oder seine Branche gerichtete aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder die Aufdeckung erheblicher Verfehlungen oder illegaler Aktivitäten von Mitarbeitern durch Morgan Stanley, ein negativer Eindruck bezüglich der lang- oder kurzfristigen finanziellen Aussichten von Morgan Stanley entsteht. Wenn Morgan Stanley anhand der vorstehend beschriebenen Methoden keine Mittelaufnahmen tätigen kann, müsste das Unternehmen wahrscheinlich unbelastete Vermögenswerte wie seine Anlageportfolios oder Handelsbestände umfinanzieren oder liquidieren, um fällig werdenden Verbindlichkeiten oder sonstigen Verpflichtungen nachzukommen. Morgan Stanley könnte außerstande sein, einige seiner Vermögenswerte zu veräußern oder könnte sie mit einem Abschlag gegenüber dem Marktwert verkaufen müssen, was in beiden Fällen nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage, Cashflows und die Finanzlage von Morgan Stanley haben könnte.

Die Fremdkapitalkosten und der Zugang zu den Fremdkapitalmärkten von Morgan Stanley hängen von seinen Kreditratings ab.

Die Kosten und die Verfügbarkeit unbesicherter Finanzierungen werden allgemein durch die lang- und kurzfristigen Kreditratings von Morgan Stanley beeinflusst. Die Rating-Agenturen überwachen weiterhin bestimmte unternehmensspezifische und branchenweite Faktoren, die bei der Ermittlung der Kreditratings von Morgan Stanley von Bedeutung sind. Diese umfassen die Unternehmensführung, Höhe und Qualität

der Ergebnisse, Kapitaladäquanz, Liquidität und Finanzierung, Risikobereitschaft und -steuerung, Forderungsqualität, strategische Ausrichtung und den Business Mix, regulatorische oder gesetzliche Änderungen, das makroökonomische Umfeld und den wahrgenommenen Umfang der Unterstützung, und es könnte sein, dass sie die Ratings von Morgan Stanley und vergleichbaren Instituten herabstufen.

Die Kreditratings von Morgan Stanley können zudem bestimmte Handelserträge, insbesondere die aus Geschäften, bei denen eine längerfristige Erfüllung seitens der Gegenpartei wesentlich ist, wie Over-the-Counter ("OTC") und sonstige derivative Transaktionen, einschließlich Kreditderivaten und Zinsswaps, erheblich beeinflussen. Bei bestimmten OTC-Handelsvereinbarungen und einigen anderen Vereinbarungen in Verbindung mit seinem Geschäftsbereich Institutional Securities könnte Morgan Stanley verpflichtet sein, für bestimmte Gegenparteien zusätzliche Sicherheiten zu stellen oder gegenüber diesen ausstehende Sollsalden sofort auszugleichen, wenn eine Herabstufung des Kreditratings vorliegt. Eine Beendigung der Handels- und sonstigen Vereinbarungen von Morgan Stanley könnte zu Verlusten bei Morgan Stanley führen und seine Liquidität beeinträchtigen, weil Morgan Stanley gezwungen wäre, andere Finanzierungsquellen zu finden oder erhebliche Barzahlungen zu leisten oder Wertpapierumschichtungen vorzunehmen. Die zusätzlichen Sicherheiten oder Abschlusszahlungen, die im Falle einer künftigen Herabstufung des Kreditratings erforderlich sein könnten, variieren je nach Vertrag und können auf den Ratings von Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's") und S&P Global Ratings ("S&P") oder von beiden basieren.

Morgan Stanley ist eine Holdinggesellschaft und von den Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig.

Morgan Stanley geht keiner operativen Tätigkeit nach und ist bezüglich der Finanzierung von Dividendenzahlungen sowie aller Zahlungen auf ihre Verbindlichkeiten, einschließlich ihrer Schulden, von den Dividenden, Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig. Durch regulatorische Beschränkungen oder steuerliche Beschränkungen oder Wahlmöglichkeiten und andere gesetzliche Beschränkungen könnte die Fähigkeit von Morgan Stanley, Mittel von den bzw. an die Tochtergesellschaften frei zu übertragen, eingeschränkt sein. Insbesondere unterliegen viele der Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, einschließlich der Tochterbanken und Broker-Dealer-Tochtergesellschaften, Gesetzen, Vorschriften und den selbstauferlegten regulatorischen Organisationsverordnungen, die den Mittelfluss an Morgan Stanley einschränken und Regulierungsbehörden ermächtigen, den Mittelfluss an Morgan Stanley zu blockieren oder zu reduzieren, oder solche Übertragungen oder Dividenden unter bestimmten Umständen, was auch Maßnahmen zur Abtrennung von Unternehmen durch Regulierungsbehörden außerhalb der USA umfasst, um die Kunden und Gläubiger dieser Unternehmen zu schützen, falls diese von finanziellen Schwierigkeiten betroffen sind, vollständig zu verbieten. Diese Gesetze, Vorschriften und Regeln können die Fähigkeit von Morgan Stanley beeinträchtigen, auf Mittel zuzugreifen, die Morgan Stanley benötigen könnte, um Zahlungen auf seine Verbindlichkeiten zu leisten. Darüber hinaus könnte Morgan Stanley als eine Bank-Holdinggesellschaft einem Verbot oder Beschränkungen in Bezug auf die Vornahme von Dividendenzahlungen unterliegen. Das Leitungsgremium (*Board of Governors*) der US-Notenbank (*Federal Reserve System*) (die "**US-Notenbank**"), das US-Bankenaufsichtsamt (*Office of the Comptroller of the Currency* – "**OCC**") und der US-Einlagensicherungsfonds (*Federal Deposit Insurance Corporation* – "**FDIC**") sind ermächtigt und unter bestimmten Umständen verpflichtet, Dividendenzahlungen durch die von ihnen beaufsichtigten Bankinstitute, einschließlich Morgan Stanley und seiner US-amerikanischen Tochterbanken, der Morgan Stanley Bank, N.A. und der Morgan Stanley Private Bank, National Association (zusammen die "**US-Tochterbanken**") zu verbieten oder einzuschränken.

Die Liquidität und Finanzlage von Morgan Stanley wurden in der Vergangenheit durch die Märkte und wirtschaftlichen Bedingungen in den USA und im Ausland negativ beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, Mittelaufnahmen in den Kapitalmärkten für lang- oder kurzfristige Schuldtitel oder in den Aktienmärkten zu tätigen oder Zugang zu den Märkten für besicherte Darlehen zu erlangen, wurde in der Vergangenheit durch die in den USA sowie im Ausland herrschenden Markt- und Wirtschaftsbedingungen negativ beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Insbesondere wurden die Kosten von Morgan Stanley und die Verfügbarkeit von Finanzierungen in der Vergangenheit durch illiquide Kreditmärkte und erweiterte Zinsmargen nachteilig beeinflusst, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Erhebliche Turbulenzen in den USA, der Europäischen Union und in anderen internationalen Märkten und Volkswirtschaften könnten nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und Finanzlage von Morgan Stanley und die Bereitschaft bestimmter Gegenparteien und Kunden haben, mit Morgan Stanley Geschäfte zu tätigen.

Risiken in Bezug auf den Geschäftsbetrieb von Morgan Stanley

Morgan Stanley ist in Bezug auf seine Geschäftstätigkeit einer Reihe von operationellen Risiken ausgesetzt.

Das operationelle Risiko bezieht sich auf das Verlustrisiko oder das Risiko eines Reputationsschadens von Morgan Stanley, das sich in Verbindung mit nicht sachgerechten oder fehlgeschlagenen Verfahren oder Systemen, Humanfaktoren oder mit externen Ereignissen (z.B. Betrug, Diebstahl, rechtliche und Compliance-Risiken, Cyberangriffen oder Schäden am Sachvermögen) ergibt. Morgan Stanley können operationelle Risiken über die gesamte Bandbreite seiner Geschäftstätigkeit erwachsen, einschließlich der umsatzgenerierenden Aktivitäten (z.B. Verkauf und Handel) und Kundenbetreuung und Kontrollgruppen (z.B. Informationstechnologien und Handelsabwicklung). Der Umfang des operationellen Risikos beinhaltet das rechtliche, regulatorische und Compliance-Risiko, das nachstehend unter "*Rechtliches, regulatorisches und Compliance-Risiko*" erläutert ist.

Morgan Stanley unterliegt operationellen Risiken, einschließlich des Risikos eines Ausfalls, einer Verletzung oder sonstigen Störung seiner Geschäftstätigkeit oder Sicherheitssysteme oder derjenigen seiner externen Geschäftspartner (oder der externen Geschäftspartner dieser Letzteren) sowie eines menschlichen Versagens oder rechtswidrigen Handelns, die sich nachteilig auf seine Geschäfte oder seine Reputation auswirken könnten.

Die Geschäfte von Morgan Stanley sind in hohem Maße von seiner Fähigkeit abhängig, täglich eine große Anzahl von Transaktionen in zahlreichen und unterschiedlichen Märkten in einer Vielzahl von Währungen zu bearbeiten und darüber Bericht zu erstatten. Morgan Stanley kann neue Produkte oder Dienstleistungen einführen oder Verfahren oder die Berichterstattung ändern, auch in Verbindung mit neuen regulatorischen Anforderungen, woraus sich neue operationelle Risiken ergeben können, die möglicherweise von Morgan Stanley nicht vollständig eingeschätzt oder erkannt werden. Der Trend hin zu einem direkten Zugriff auf automatisierte, elektronische Märkte und der Wechsel zu stärker automatisierten Handelsplattformen haben zum Einsatz einer zunehmend komplizierter werdenden Technologie geführt, die davon abhängig ist, dass der Programmiercode weiterhin effektiv ist und die Daten für die Handelsabwicklung richtig sind. Morgan Stanley ist auf die Fähigkeit seiner Mitarbeiter, seiner Berater, seiner internen Systeme und der Systeme in technischen Zentren, die von unabhängigen Dritten unterhalten werden, um seine unterschiedlichen Geschäfte durchzuführen und ein hohes Transaktionsvolumen zu bearbeiten, angewiesen. Des Weiteren unterliegt Morgan Stanley komplexen und sich weiterentwickelnden Gesetzen und Vorschriften bezüglich Cybersicherheit, Privatsphäre und Datenschutz, die in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich und potenziell widersprüchlich sein können.

Als ein wichtiger Teilnehmer der globalen Kapitalmärkte ist Morgan Stanley dem Risiko einer falschen Bewertung oder eines falschen Risikomanagements seiner Handelspositionen aufgrund von fehlerhaften Daten, Modellen, elektronischen Handelssystemen oder Verfahren, Betrug oder Cyberattacken ausgesetzt.

Morgan Stanley ist außerdem dem Risiko eines betrieblichen Ausfalls oder einer Störung der Tätigkeit einer der Clearingstellen, Börsen, eines der Clearinghäuser oder der anderen Finanzintermediäre ausgesetzt, deren sich Morgan Stanley zur Unterstützung seiner Kredit-, Wertpapier- und derivativen Transaktionen bedient. Im Falle eines Zusammenbruchs oder eines nicht ordnungsgemäßen Betriebs der Systeme oder Verfahren von Morgan Stanley oder eines Dritten (auf direkter oder indirekter Basis) (oder Geschäftspartnern dieser Dritten) oder unvorschriftsmäßiger oder unbefugter Handlungen Dritter, einschließlich Beratern und Subunternehmern, oder von Morgan Stanley-Mitarbeitern könnten sich für Morgan Stanley finanzielle Verluste, eine Beeinträchtigung seiner Liquiditätsposition, eine Unterbrechung seiner Geschäfte, regulatorische Sanktionen oder Reputationsschäden ergeben. Darüber hinaus erhöht sich durch die Interkonnektivität einer Vielzahl von Finanzinstituten mit Zentralstellen, Börsen und Clearinghäusern und die verstärkte Bedeutung dieser Einrichtungen das Risiko, dass ein betrieblicher Ausfall bei einem Institut oder einer Einrichtung einen branchenweiten Betriebsausfall verursachen könnte, der die Fähigkeit von Morgan Stanley, seine Geschäfte zu führen, erheblich beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus erhöht sich durch die Konzentration der firmen- oder personenbezogenen Informationen, die sich im Besitz einiger weniger Dritter befinden, das Risiko, dass durch einen Verstoß bei einer wichtigen Drittpartei ein branchenweites Datenleck entsteht, das zu einer erheblichen Erhöhung der Kosten und Risiken in Verbindung mit der Durchführung von Geschäften führt.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass die betrieblichen Notfall- und Sicherheitspläne von Morgan Stanley alle potenziellen Risiken von Morgan Stanley vollständig auffangen. Die Fähigkeit von Morgan Stanley

ley, seine Geschäfte zu führen, könnte durch eine Störung der Infrastrukturen, die seine Unternehmen unterstützen, sowie der Orte, an denen Morgan Stanley präsent ist und die sich auf den Großraum New York, London, Hongkong und Tokio sowie Baltimore, Glasgow, Frankfurt, Budapest und Mumbai konzentrieren, negativ beeinflusst werden. Hierzu können Störungen des physischen Zugangs zu Standorten, Cybersicherheitsvorfälle, terroristische Aktivitäten, politische Unruhen, Pandemien, Katastrophenfälle, klimabedingte Zwischenfälle und Naturkatastrophen (wie Erdbeben, Tornados, Hurrikans und Flächenbrände) sowie Stromausfälle, Störungen in Verbindung mit Umweltrisiken, Computerservern, Kommunikations- oder sonstigen von Morgan Stanley in Anspruch genommenen Dienstleistungen, den Mitarbeitern von Morgan Stanley oder Dritten, mit denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt, zählen.

Obwohl Morgan Stanley Backup-Systeme für seine Daten einsetzt, könnten diese Backup-Systeme nach einer Störung nicht verfügbar sein, die betroffenen Daten könnten nicht gesichert oder aus dem Backup-System nicht abrufbar sein oder die Wiederherstellung der Backup-Daten könnte kostenaufwendig sein, was sich nachteilig auf die Geschäfte von Morgan Stanley auswirken könnte.

Ungeachtet der technischen Weiterentwicklung und technologiebasierten Risiko- und Kontrollsysteme sind die Unternehmen von Morgan Stanley letztendlich von Menschen abhängig, einschließlich der Mitarbeiter von Morgan Stanley sowie der Mitarbeiter von Dritten, mit denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt. Aufgrund menschlichen Versagens oder von Verstößen gegen anwendbare Richtlinien, Gesetze, Regelungen oder Verfahren werden bestimmte Fehler oder Verstöße nicht immer sofort durch die technischen Verfahren oder Kontrollen von Morgan Stanley sowie durch sonstige Verfahren entdeckt, die dazu dienen sollen, diese Fehler oder Verstöße zu verhindern und aufzudecken. Hierzu können Rechenfehler, Fehler bei der Adressierung von E-Mails oder sonstigen Mitteilungen, Fehler bei der Entwicklung oder Implementierung von Software oder Modellen oder Fehleinschätzungen zählen sowie absichtliche Bemühungen, anwendbare Richtlinien, Gesetze, Regelungen oder Verfahren zu missachten oder zu umgehen. Menschliches Versagen und rechtswidriges Handeln können selbst bei sofortiger Entdeckung und Behebung zu erheblichen Verlusten und Verbindlichkeiten für Morgan Stanley führen.

Morgan Stanley tätigt Geschäfte in verschiedenen Jurisdiktionen außerhalb der USA, u.a. in solchen, in denen möglicherweise der Schutz für firmeneigene Vermögenswerte wie geistiges Eigentum, Warenzeichen, Betriebsgeheimnisse, Know-how sowie Kundeninformationen und -unterlagen nicht in einem vergleichbaren Umfang zur Verfügung steht. Der in diesen Jurisdiktionen gewährte Schutz könnte weniger etabliert und/oder absehbar sein als in den USA oder in anderen Jurisdiktionen, in den Morgan Stanley tätig ist. Folglich könnten in diesen Jurisdiktionen auch erhöhte Risiken in Verbindung mit dem potentiellen Diebstahl seiner Daten und Technologien sowie seines geistigen Eigentums durch in- oder ausländische Akteure, einschließlich privater Parteien sowie Parteien, die mit staatlichen Akteuren in Verbindung stehen oder von ihnen kontrolliert werden, bestehen. Jeder Diebstahl von Daten, Technologien oder geistigem Eigentum könnte sich auf die Geschäftstätigkeit und die Reputation von Morgan Stanley nachteilig auswirken, auch in Form einer Störung der Geschäftstätigkeit der in diesen Jurisdiktionen tätigen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Joint Ventures oder Kunden von Morgan Stanley.

Ein Cyberangriff, ein Informationsleck oder eine Sicherheitslücke oder ein technischer Ausfall könnte die Fähigkeit von Morgan Stanley beeinträchtigen, seine Geschäfte zu führen oder seine Risiken zu steuern oder zur Offenlegung oder zu einem Missbrauch vertraulicher oder geschützter Informationen führen und sich anderweitig nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, die Liquidität und Finanzlage von Morgan Stanley auswirken und einen Reputationsschaden bewirken.

Morgan Stanley besitzt eine erhebliche Menge an persönlichen Informationen über seine Kunden, Klienten, Mitarbeiter und bestimmte Gegenparteien, zu deren Absicherung Morgan Stanley aufgrund verschiedener Gesetze auf bundesstaatlicher, nationaler und internationaler Ebene zum Schutz von Daten und der Privatsphäre verpflichtet ist. Diese Gesetze könnten zueinander im Widerspruch stehen oder von den Gerichten oder Regulierungsbehörden in einer Weise ausgelegt werden, die Morgan Stanley nicht erwartet hat oder die sich nachteilig auf die Geschäfte von Morgan Stanley auswirkt.

In den letzten Jahren haben die Cybersicherheitsrisiken für Finanzinstitute erheblich zugenommen, was teilweise durch die Ausbreitung neuer Technologien, die Nutzung des Internets, mobiler Kommunikationstechnologien und Cloud-Technologien bei der Durchführung von Finanztransaktionen sowie eine zunehmende Komplexität und verstärkte Aktivitäten des organisierten Verbrechens, von Hackern, Terroristen und anderen externen Extremisten, einschließlich ausländischer staatlicher Akteure, in einigen Fällen als ein Mittel zur Förderung politischer Ziele, bedingt ist. Neben der wachsenden Professionalisierung verschiedener Parteien hat die Kommodifizierung von Cyber Tools, die von weniger bewanderten Akteuren

als Waffen eingesetzt werden können, zu einer verstärkten Ausnutzung technischer Schwachstellen geführt. Globale Ereignisse und geopolitische Instabilitäten könnten zu einer verstärkten nationalstaatlichen Ausrichtung der Finanzinstitute in den USA und anderenorts führen. Akteure aus ausländischen Staaten sind mit der Zeit versierter geworden, wodurch sich das Risiko eines solchen Angriffs erhöht. Jede dieser Parteien könnte auch versuchen, auf betrügerische Weise Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten oder andere Dritte oder Nutzer der Systeme von Morgan Stanley dazu zu veranlassen, sensitive Informationen preiszugeben, um Zugriff auf die Daten von Morgan Stanley oder die seiner Mitarbeiter oder Kunden zu erlangen. Cybersicherheitsrisiken können sich auch aufgrund von menschlichem Versagen, Betrug oder Vorsatz seitens der Mitarbeiter von Morgan Stanley oder Dritter, einschließlich externer Anbieter, oder durch ein zufälliges technisches Versagen ergeben. Darüber hinaus könnten Dritte, mit denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt, ihre Dienstleister sowie andere externe Parteien, mit denen die Kunden von Morgan Stanley Geschäfte tätigen, auch Verursacher von Cyberisiken sein, insbesondere soweit die Aktivitäten von Kunden außerhalb der Sicherheits- und Kontrollsysteme von Morgan Stanley stattfinden. Es kann nicht garantiert werden, dass diese von Morgan Stanley getroffenen Maßnahmen absolute Sicherheit oder Wiederherstellbarkeit bieten, da die bei Cyberangriffen eingesetzten Techniken komplex sind und sich häufig ändern und möglicherweise nicht vorhersehbar sind.

Wie andere Finanzdienstleister sind Morgan Stanley, seine externen Anbieter und seine Kunden weiterhin unbefugten Zugriffsattacken, der falschen Handhabung oder dem Missbrauch von Informationen, Computerviren oder Schadsoftware, Cyberangriffen, die auf die Erlangung vertraulicher Informationen, auf die Datenvernichtung oder die Störung oder Verschlechterung des Service, die Sabotage von Systemen oder die Verursachung sonstiger Schäden, Denial-of-Service-Attacken, Datenlecks und sonstige Ereignisse ausgerichtet sind, ausgesetzt. Es kann nicht gewährleistet werden, dass sich künftig kein solcher unbefugter Zugriff, keine unsachgemäße Handhabung oder ein Missbrauch von Informationen oder Cyberzwischenfall ereignet, und solche Ereignisse könnten häufiger und in größerem Umfang auftreten.

Eine Cyberattacke, ein Informationsleck oder eine Sicherheitslücke oder ein technisches Versagen bei Morgan Stanley oder einem Dritten könnte die persönlichen, vertraulichen, geschützten oder sonstigen Informationen seiner Kunden, Mitarbeiter, Partner, Lieferanten oder Gegenparteien gefährden, die in den Computersystemen von Morgan Stanley und von Dritten verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden. Darüber hinaus könnten solche Ereignisse Unterbrechungen oder Fehlfunktionen in der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley, seinen Kunden, Mitarbeitern, Partnern, Lieferanten, Gegenparteien oder Dritten sowie eine unbefugte Freigabe, Ansammlung oder Überwachung, einen Missbrauch oder Verlust oder die Vernichtung vertraulicher, geschützter oder sonstiger Informationen von Morgan Stanley, seiner Mitarbeiter, seiner Kunden oder sonstiger Dritter verursachen. Jedes dieser Ereignisse könnte zu Reputationsschäden gegenüber den Kunden von Morgan Stanley und dem Markt führen sowie Kundenzufriedenheit, zusätzliche Kosten für Morgan Stanley für die Unterhaltung und Aktualisierung seiner betrieblichen Systeme, Sicherheitssysteme und Infrastruktur, regulatorische Untersuchungen, Rechtstreitigkeiten oder Vollstreckungsmaßnahmen oder regulatorische Bußgelder oder Strafen auslösen. Dies wiederum könnte jeweils nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanz- oder Ertragslage von Morgan Stanley haben.

Angesichts der globalen Präsenz und des hohen verarbeiteten Transaktionsvolumens von Morgan Stanley, der beträchtlichen Zahl seiner Kunden, Partner, Lieferanten und Gegenparteien, mit denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt, sowie der zunehmenden Komplexität von Cyberangriffen könnte ein Cyberangriff, ein Informationsleck oder eine Sicherheitslücke auftreten und über einen längeren Zeitraum anhalten, ohne entdeckt zu werden. Darüber hinaus geht Morgan Stanley davon aus, dass der Verlauf einer Untersuchung eines Cyberangriffs naturgemäß nicht abzusehen wäre und dass es eine Weile dauern würde, bis eine Untersuchung abgeschlossen ist und vollständige und zuverlässige Informationen zur Verfügung stehen. Während dieses Zeitraums würden Morgan Stanley das Ausmaß des Schadens oder die beste Möglichkeit zur Behebung nicht notwendigerweise bekannt sein, und bestimmte Fehler oder Aktionen könnten sich wiederholen oder verschlimmern, bevor sie entdeckt und behoben werden, was insgesamt oder jeweils einzeln die Kosten und Folgen eines Cyberangriffs erhöhen bzw. verschärfen würde.

Obwohl viele der Vereinbarungen von Morgan Stanley mit seinen Partnern und Drittanbietern Entschädigungsklauseln beinhalten, könnte Morgan Stanley nicht in der Lage sein, sich aufgrund dieser Klauseln ausreichend bzw. überhaupt zu erholen, um Morgan Stanley eventuell entstehende Verluste angemessen auszugleichen. Obwohl Morgan Stanley Versicherungen unterhält, die vorbehaltlich der Versicherungsbedingungen bestimmte Risikoaspekte von Cyberangriffen sowie Informationslecks und Sicherheitslücken abdecken, könnte diese Versicherungsdeckung außerdem nicht ausreichen, um alle Verluste auszugleichen.

Morgan Stanley tätigt weiterhin Investitionen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung seines Cybersicherheits-Status. Die Kosten der Steuerung von Cyber- und Informationssicherheitsrisiken und -attacken, könnten sich zusammen mit neuen, zunehmend weitreichenderen und weiterentwickelten regulatorischen Anforderungen nachteilig auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit und Geschäfte von Morgan Stanley auswirken.

Die Risikomanagementstrategien, -modelle und -verfahren von Morgan Stanley könnten nicht in vollem Umfang wirksam gegen die Risiken aller Marktumfelder oder gegen alle Typen von Risiken absichern, was zu unerwarteten Verlusten führen könnte.

Morgan Stanley hat erhebliche Ressourcen auf die Entwicklung seiner Risikomanagementfähigkeiten verwendet und wird dies voraussichtlich auch in Zukunft tun. Dennoch könnten die Risikomanagementstrategien, -modelle und -verfahren von Morgan Stanley, einschließlich des Einsatzes verschiedener Risikomodelle für die Einschätzung von Marktrisiken und Hedging-Strategien, von Stresstests sowie anderer Analysen, Morgan Stanley nicht gegen die Risiken in allen Marktumfeldern oder gegen alle Arten von Risiken, einschließlich der nicht erkannten oder unvorhergesehenen Risiken, in vollem Umfang wirksam absichern. Angesichts der sich wandelnden und wachsenden Geschäfte von Morgan Stanley sowie der sich entwickelnden Märkte, in denen das Unternehmen tätig ist, könnten seine Risikomanagementstrategien, -modelle und -verfahren sich diesen Änderungen nicht immer anpassen. Einige der Risikomanagementmethoden von Morgan Stanley basieren auf der Beobachtung des historischen Marktverhaltens und der Einschätzung der Geschäftsleitung. Daher könnten durch diese Methoden die künftigen Risiken, die wesentlich höher ausfallen können als dies anhand des historischen Umfangs zu erwarten wäre, nicht korrekt prognostiziert werden. Darüber hinaus basieren viele der von Morgan Stanley verwendeten Modelle auf Annahmen oder Input in Bezug auf die Korrelation zwischen den Preisen verschiedener Anlageklassen oder andere Marktindikatoren und können somit keine plötzlichen, unerwarteten oder unerkannten Markt- oder Wirtschaftsentwicklungen vorhersehen, die zu Verlusten für Morgan Stanley führen könnten.

Die Steuerung von Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, operationellen, modellbezogenen, rechtlichen, regulatorischen und Compliance-Risiken erfordert unter anderem Strategien und Verfahren zur ordnungsgemäßen Erfassung und Überprüfung einer Vielzahl von Transaktionen und Ereignissen, und diese Strategien und Verfahren können nicht in vollem Umfang wirksam sein. Die Strategien und Methoden von Morgan Stanley zum Management des Handelsrisikos sind außerdem auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Möglichkeit, von den Handelspositionen zu profitieren, und dem Risiko potenzieller Verluste ausgerichtet. Obwohl Morgan Stanley eine breite und diversifizierte Palette von Methoden zur Risikoüberwachung und -begrenzung einsetzt, können diese Methoden und die ihren Einsatz begleitenden Einschätzungen nicht alle wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse oder deren zeitliches Auftreten vorhersehen. So könnte zum Beispiel Morgan Stanley, soweit die Handels- oder Investitionstätigkeit des Unternehmens mit weniger liquiden Handelsmärkten einhergeht oder anderweitig bei Verkäufen oder Hedging-Transaktionen Einschränkungen unterliegt, außerstande sein, seine Positionen zu reduzieren und damit sein mit diesen Positionen verbundenes Risiko zu begrenzen. Morgan Stanley könnten daher im Zuge seiner Handels- oder Investitionstätigkeiten Verluste entstehen.

Die geplante Ersetzung des London Interbank Offered Rate (LIBOR) und die Ersetzung oder Umgestaltung anderer Referenzzinssätze könnten sich nachteilig auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley auswirken.

Zentralbanken auf der ganzen Welt, einschließlich der US-Notenbank, haben Arbeitsgruppen aus Marktteilnehmern und Vertretern des öffentlichen Sektors damit beauftragt, den LIBOR zu ersetzen und andere Referenzzinssätze (zusammen die "IBORs") zu ersetzen oder umzugestalten. Eine Umstellung weg von der weitverbreiteten Anwendung dieser Zinssätze hin zu alternativen Zinssätzen und anderen potenziellen Reformen der Referenzzinssätze hat begonnen und wird im Laufe der nächsten Jahre fortgeführt werden. Zum Beispiel hat die britische Finanzdienstleistungsaufsicht (*United Kingdom Financial Conduct Authority* - "FCA"), die den LIBOR reguliert, bekanntgegeben, dass ihr Zusagen von Panel-Banken vorliegen, sich bis Ende 2021 weiterhin an der Feststellung des LIBOR zu beteiligen, sie wird jedoch keinen Gebrauch von ihren Befugnissen machen, um eine solche Beteiligung über diesen Zeitpunkt hinaus zu erzwingen. Folglich bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Veröffentlichung des LIBOR nach 2021, und

die Regulierungsbehörden auf der ganzen Welt betonen weiterhin die Notwendigkeit einer entsprechenden Planung in der Branche.

Die Übergangsplanung von Morgan Stanley beinhaltet eine Reihe wichtiger Schritte, einschließlich eines anhaltenden Engagements in Arbeitsgruppen der Zentralbanken und der Branche sowie der Regulierungsbehörden (einschließlich Teilnahme und Leitungsfunktionen in wichtigen Ausschüssen), aktiver Kundenbeziehungen, der internen operationellen Bereitschaft sowie Risikosteuerungsmaßnahmen, um unter anderem die Umstellung auf alternative Referenzzinssätze zu unterstützen. Morgan Stanley hat eine unternehmensweite Initiative zur Feststellung, Bewertung und Überwachung der Risiken in Verbindung mit der erwarteten Einstellung oder Nicht-Verfügbarkeit von IBORs und/oder der Umstellung der Referenzzinssätze ins Leben gerufen. Diese beinhaltet Maßnahmen zur Aktualisierung der operationellen Verfahren (einschließlich der Unterstützung alternativer Referenzzinssätze) und Modelle sowie die Überprüfung bestehender Verträge in Bezug auf etwa erforderliche Änderungen, einschließlich der Festlegung anwendbarer Ausweichlösungen.

Die Federal Reserve Bank of New York veröffentlicht nunmehr drei Referenzzinssätze auf Basis von Übernacht-Rückkaufvereinbarungen für US-Staatspapiere, einschließlich der *Secured Overnight Financing Rate*, die von dem durch die US-Notenbank und die Federal Reserve Bank of New York einberufenen Ausschuss für Alternative Referenzzinssätze (*Alternative Reference Rates Committee*) als Alternative zum US-Dollar-LIBOR empfohlen worden war. Darüber hinaus veröffentlicht die Bank von England (*Bank of England*) einen überarbeiteten *Sterling Overnight Index Average*, der eine größere Bandbreite von Pfund Sterling-Tagesgeldmarktgeschäften umfasst und von der Arbeitsgruppe für risikofreie Pfund-Sterling-Referenzzinssätze (*Working Group on Sterling Risk-Free Reference Rates*) als Alternative zum Pfund-Sterling-LIBOR ausgewählt wurde. Von den Zentralbanken beauftragte Ausschüsse in anderen Rechtsordnungen, u.a. in Europa, Japan und der Schweiz, haben alternative Referenzzinssätze für andere Währungen ausgewählt.

Die Umstellung des Marktes weg von den IBORs hin zu alternativen Referenzzinssätzen ist komplex und könnte eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley haben. Eine solche Umstellung oder Reform könnte insbesondere:

- nachteilige Auswirkungen auf Preisfindung, Liquidität und Wert bei und den Ertrag aus sowie den Handel mit einer breiten Palette von Finanzprodukten haben, einschließlich IBOR-gebundener Wertpapiere, Darlehen und Derivate, die Teil der Finanzaktiva und -verbindlichkeiten von Morgan Stanley sind;
- umfangreiche Änderungen der Dokumentation erfordern, die sich auf den IBOR oder IBOR-basierte Produkte bezieht oder diese regelt, u.a. beispielsweise infolge zeitaufwendiger Neuverhandlungen der bestehenden Dokumentation zwecks Änderung der Bedingungen ausstehender Wertpapiere und zugehöriger Hedging-Geschäfte;
- zu einem Bestand von Produkten führen, deren Dokumentation sich auf den IBOR oder IBOR-basierte Produkte bezieht oder diese regelt, die jedoch nicht geändert werden kann, weil es nicht möglich ist, eine hinreichende Zustimmung von Gegenparteien oder Eigentümern dieser Produkte zu erhalten;
- zu Nachfragen oder sonstigen Maßnahmen seitens der Regulierungsbehörden in Bezug auf die Vorbereitungen von Morgan Stanley (oder seitens des Markts) auf und seine Bereitschaft für die Ersetzung eines IBOR durch einen oder mehrere alternative/n Referenzzinssatz/-sätze führen;
- zu Streitigkeiten, Gerichtsverfahren oder sonstigen Handlungen mit Kunden, Gegenparteien und Investoren in verschiedenen Szenarien führen, wie z.B. in Bezug auf die Auslegung und Durchsetzbarkeit von Bestimmungen bei IBOR-basierten Produkten, wie z.B. bei Ersatzregelungen (*fallback language*) oder sonstigen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, einschließlich - im Falle von Ersatzregelungen (*fallback language*) für alternative Referenzzinssätze - wirtschaftlicher, rechtlicher, operationeller oder sonstiger Auswirkungen aufgrund der grundlegenden Unterschiede zwischen den IBORs und den verschiedenen alternativen Referenzzinssätzen;
- die Umstellung auf und/oder die Entwicklung angemessene/r Systeme und Analyseverfahren erfordern, um die Risikomanagementverfahren von Morgan Stanley effektiv und rechtzeitig von den IBORs auf Produkte umzustellen, die auf einem oder mehreren alternativen Referenzzinssatz/

-sätzen basieren, u.a. durch Quantifizierung des Wertes und der Risiken in Verbindung mit verschiedenen alternativen Referenzzinssätzen, was sich angesichts der begrenzten bisherigen Erfahrungen mit den vorgeschlagenen alternativen Referenzzinssätzen als schwierig erweisen könnte; und

- in Verbindung mit jedem der vorgenannten Faktoren bei Morgan Stanley zusätzliche Kosten verursachen.

Andere Faktoren umfassen das Tempo der Umstellung auf die alternativen Referenzzinssätze, zeitliche Diskrepanzen zwischen den Kassamärkten und den derivativen Märkten, die spezifischen Bedingungen und Parameter für sowie die Marktakzeptanz von alternativen Referenzzinssätzen, die Marktgepflogenheiten für den Einsatz alternativer Referenzzinssätze in Verbindung mit bestimmten Produkten (einschließlich Zeitpunkt und Markteinführung der von einer Branche oder anderen Gruppierung geplanten oder empfohlenen Gepflogenheiten), die Preise und Liquidität in den Handelsmärkten für auf alternativen Referenzzinssätzen basierende Produkte und die Fähigkeit von Morgan Stanley, auf einen oder mehrere alternative/n Referenzzinssatz/-sätze umzustellen oder geeignete Systeme und Analyseverfahren dafür zu entwickeln.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, die voraussichtlichen Vorteile und Synergien aus dem Erwerb von E*TRADE zu nutzen, ist mit verschiedenen Risiken verbunden.

Der Erwerb und die Integration von E*TRADE durch Morgan Stanley sind mit verschiedenen Risiken verbunden, einschließlich des Unvermögens, die voraussichtlichen Vorteile und Synergien des Erwerbs zu nutzen, sowie Schwierigkeiten bei der Integration der beiden Unternehmen und eines Unvermögens von Morgan Stanley, die Unternehmen von E*TRADE erfolgreich mit denen von Morgan Stanley zusammenzuführen, die Technologieplattformen zu rationalisieren, die erwarteten Kosteneinsparungen und Finanzierungsvorteile zu realisieren, sowie der Übernahme der bekannten und unbekanntenen Verbindlichkeiten von E*TRADE. Der Integrationsprozess könnte auch zu unerwarteten Störungen der Direct-to-Consumer-Online-Plattform von E*TRADE führen, zum Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen von Morgan Stanley oder E*TRADE, zum Verlust von Kunden oder dazu, dass der Integrationsprozess insgesamt länger als ursprünglich angenommen dauert.

Morgan Stanley wird in Verbindung mit den Unternehmen und dem Direct-to-Consumer-Modell von E*TRADE erhöhten Risiken unterliegen.

Aufgrund des Erwerbs wird Morgan Stanley erhöhten Risiken in Verbindung mit der Direct-to-Consumer-Brokerage-Branche im Privatkundengeschäft ausgesetzt sein. Schwankungen der Zinssätze und ein Unvermögen von Morgan Stanley, das Zinsrisiko bei Wertpapiergeschäften im Privatkundensektor zu steuern, könnten sich nachteilig auf die Rentabilität dieser Geschäfte auswirken. Darüber hinaus könnten Veränderungen der geschäftlichen, wirtschaftlichen, politischen oder Wettbewerbsbedingungen einen Abschwung in den globalen Finanzmärkten herbeiführen, und ein solcher Abschwung könnte zu einer Reduzierung des Volumens der Kundentransaktionen und der in E*TRADE-Konten gehaltenen Bareinlagen oder Wertpapierbestände sowie zu einer verminderten Nachfrage nach Wertpapierkrediten (*Margin Lending*) führen oder den Druck auf die Preisbildung erhöhen, was wiederum zu verminderten Zinserträgen, Einnahmen aus dem Handel, Provisionen und Bearbeitungsgebühren führen könnte.

Des Weiteren tätigen die Kunden von E*TRADE Finanztransaktionen in erster Linie über das Internet und über mobile Dienste, wodurch Morgan Stanley erhöhten operationellen Risiken ausgesetzt sein könnte, einschließlich technischer Ausfälle, Cyberattacken, Datenschutzverletzungen, menschlichen Versagens oder Betrugs. Darüber hinaus könnten außergewöhnliche hohe Handelsvolumina oder Nutzungsraten der Website dazu führen, dass die Systeme von Morgan Stanley inakzeptabel langsam arbeiten oder sogar ausfallen. Störungen der Informationstechnologie-Systeme oder externen Technologien von Morgan Stanley, die Privatkunden die Nutzung der Brokerage-Produkte und -dienstleistungen ermöglichen, oder ihre Zerstörung oder Instabilität oder ein sonstiges Unvermögen, diese Systeme effektiv aufrecht zu erhalten, könnten den Geschäften und dem Ruf von Morgan Stanley schaden. Morgan Stanley muss außerdem die zusätzlichen regulatorischen und Compliance-Risiken in Verbindung mit dem Direct-to-Consumer-Geschäft von E*TRADE steuern.

Rechts-, regulatorisches und Compliance-Risiko

Das Rechts-, regulatorische und Compliance-Risiko umfasst das Risiko rechtlicher oder regulatorischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste, einschließlich Ordnungs- und Strafgehdern, Verurteilungen,

Schadensersatzzahlungen und/oder Vergleichen, oder Reputationsschäden, die Morgan Stanley dadurch erleiden könnte, dass Gesetze, Verordnungen, Regeln, damit verbundene selbstauferlegte regulatorische Organisationsstandards und Verhaltenspflichten, die auf die Geschäftsaktivitäten von Morgan Stanley Anwendung finden, nicht befolgt werden. Dieses Risiko umfasst außerdem vertragliche und geschäftliche Risiken wie das Risiko, dass die Erfüllungspflichten einer Gegenpartei nicht durchsetzbar sind, sowie die Einhaltung der Regeln und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung.

Die Finanzdienstleistungsbranche unterliegt einer weitreichenden Regulierung, und Änderungen dieser Regulierung werden sich auf die Geschäfte von Morgan Stanley auswirken.

Wie andere große Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegt Morgan Stanley einer umfassenden Regulierung durch die Aufsichtsbehörden auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene und die Wertpapierbörsen in den USA sowie die Aufsichtsbehörden und Börsen in allen wichtigen Märkten, in denen Morgan Stanley Geschäfte tätigt. Diese Gesetze und Vorschriften haben erhebliche Auswirkungen darauf, wie Morgan Stanley seine Geschäfte tätigt, und können den Umfang seiner bestehenden Geschäfte sowie seine Fähigkeit einschränken, sein Produktangebot zu erweitern und bestimmte Anlagen zu tätigen.

Morgan Stanley und seine Mitarbeiter sind bzw. werden unter anderem Gegenstand einer weitreichenden Regulierung und Aufsicht, einer intensiven Überprüfung seiner Geschäfte und etwaiger Expansionspläne für diese Geschäfte sowie von Beschränkungen für neue Aktivitäten und von Systemrisikoregelungen, die erhöhte Kapital- und Liquiditäts- sowie Finanzierungsanforderungen und andere verschärfte Aufsichtsstandards vorschreiben, von Abwicklungsvorschriften und Anforderungen für die Abwicklungsplanung, Anforderungen zur Aufrechterhaltung eines Mindestumfangs der Gesamtverlustabsorptionskapazität (*Total Loss-Absorbing Capacity* – "TLAC") und der externen langfristigen Verbindlichkeiten, Beschränkungen der Aktivitäten und Investitionen aufgrund einer im Rahmen des Dodd-Frank-Gesetzes eingeführten neuen Regelung des Gesetzes über Bankholdinggesellschaften in seiner aktuellen Fassung (*Bank Holding Company Act of 1956* - das "BHC-Gesetz"), die als die "Volcker Rule" bezeichnet wird, von umfassenden Vorschriften für derivative Geschäfte, Marktstrukturregulierung, Steuervorschriften, Antitrust-Gesetzen, Berichtspflichten in Bezug auf Handelsgeschäfte und Transaktionen sowie erweiterten Treuhandpflichten. In einigen Bereichen wurden die aufsichtsrechtlichen Standards noch nicht endgültig beschlossen oder befinden sich in einer Übergangsphase oder könnten anderweitig insgesamt oder teilweise revidiert werden. Die laufende Umsetzung oder Änderungen dieser Gesetze und Vorschriften könnten erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität der Geschäfte von Morgan Stanley sowie auf den Wert der von Morgan Stanley gehaltenen Vermögensgegenstände haben, Morgan Stanley zusätzliche Kosten auferlegen, die Änderung von Geschäftspraktiken erfordern oder Morgan Stanley zwingen, Geschäfte aufzugeben, sich nachteilig auf seine Fähigkeit zur Ausschüttung von Dividenden und zum Rückkauf seiner Aktien auswirken oder erfordern, dass Morgan Stanley Kapital aufnimmt, auch in einer Art und Weise, die seine Aktionäre oder Gläubiger negativ beeinflusst. Darüber hinaus könnten die von ausländischen Entscheidungsträgern und Regulierungsbehörden vorgeschlagenen regulatorischen Anforderungen nicht mit den Vorschriften übereinstimmen oder vereinbar sein, denen Morgan Stanley in den USA unterliegt, und nachteilige Auswirkungen auf Morgan Stanley haben. Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen weiterhin laufenden Änderungen, was zu erheblichen neuen Kosten für die Einhaltung der neuen oder geänderten Vorschriften sowie für die laufende Überwachung der Einhaltung führen könnte.

Die Anwendung der regulatorischen Anforderungen und Strategien in den Vereinigten Staaten oder anderen Rechtsordnungen zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Abwicklung großer Finanzinstitute könnte dazu führen, dass die Wertpapierinhaber von Morgan Stanley einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sind und Morgan Stanley sonstigen Beschränkungen unterliegt.

Gemäß dem Dodd-Frank-Gesetz ist Morgan Stanley verpflichtet, der US-Notenbank und der FDIC regelmäßig einen Abwicklungsplan vorzulegen, in dem seine Strategie für eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung nach dem US-Konkursrecht (*U.S. Bankruptcy Code*) im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Scheiterns beschrieben ist. Sollten die US-Notenbank und die FDIC gemeinsam feststellen, dass der von Morgan Stanley vorgelegte Abwicklungsplan nicht plausibel ist oder keine ordnungsgemäße Abwicklung ermöglichen würde, und wenn Morgan Stanley nicht in der Lage wäre, die von den Regulierungsbehörden festgestellten Unzulänglichkeiten zu korrigieren, so könnte Morgan Stanley oder eines seiner verbundenen Unternehmen strengeren Anforderungen bezüglich Kapital, Verschuldungsgrad oder Liquidität oder Beschränkungen seines Wachstums, seiner Aktivitäten oder Unternehmen unterliegen,

oder Morgan Stanley könnte nach einem Zeitraum von zwei Jahren verpflichtet sein, Vermögenswerte oder Unternehmen zu veräußern.

Darüber hinaus könnte Morgan Stanley, soweit bestimmte Verfahren eingehalten werden, Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis gemäß Title II des Dodd-Frank-Gesetzes werden, bei dem die FDIC als Insolvenzverwalter bestellt wird. Die Vollmacht der FDIC aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis, die Rangordnung von Gläubigeransprüchen zu ignorieren und ähnlich positionierte Gläubiger unter bestimmten Umständen und vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen unterschiedlich zu behandeln, könnte sich auf die Inhaber der unbesicherten Schuldtitel von Morgan Stanley negativ auswirken.

Des Weiteren ist Morgan Stanley der Ansicht, dass im Falle der Umsetzung seines Abwicklungsplans oder der Einleitung eines Abwicklungsverfahrens aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis wahrscheinlich eine Single-Point-of-Entry-Strategie ("**SPOE-Strategie**") zum Einsatz kommen würde, weil eine solche SPOE-Strategie nach dem US-Konkursrecht sowohl im Abwicklungsplan von Morgan Stanley als auch im Vorschlag der FDIC für die Ausübung ihrer Vollmachten im Rahmen der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis vorgesehen ist. Eine SPOE-Strategie sieht allgemein die Bereitstellung von ausreichendem Kapital und liquiden Mitteln durch Morgan Stanley für bestimmte seiner Tochtergesellschaften vor, damit diese Tochtergesellschaften über die für die Durchführung der Abwicklungsstrategie erforderlichen Mittel verfügen, und Morgan Stanley hat mit seinen wesentlichen Unternehmen, wie im Abwicklungsplan von Morgan Stanley definiert, eine gesicherte geänderte und umformulierte Patronatsvereinbarung abgeschlossen, in deren Rahmen Morgan Stanley diesen Unternehmen Kapital und Liquidität bereitzustellen hat.

Im Rahmen der Weiterentwicklung seiner SPOE-Strategie hat Morgan Stanley eine 100%ige direkte Tochtergesellschaft errichtet, Morgan Stanley Holdings LLC ("**Finanzierungs-IHC**"), die als Finanzierungsvehikel für die Abwicklung fungieren soll. Morgan Stanley hat bestimmte Vermögenswerte auf die Finanzierungs-IHC übertragen und sich verpflichtet, dies auch fortlaufend zu tun. Im Falle einer Auflösung wäre Morgan Stanley verpflichtet, all seine wesentlichen Vermögenswerte, die nach den Bedingungen der geänderten und ergänzten Patronatsvereinbarung (*support agreement*) eingebracht werden können (mit Ausnahme der Anteile an Tochtergesellschaften von Morgan Stanley und bestimmter anderer Vermögenswerte) (die "**Einbringungsfähigen Aktiva**") in die Finanzierungs-IHC einzubringen. Die Finanzierungs-IHC wäre verpflichtet, für die wesentlichen Unternehmen von Morgan Stanley Kapital und Liquidität bereitzustellen.

Die Verpflichtungen von Morgan Stanley und der Finanzierungs-IHC aus der geänderten und umformulierten Patronatsvereinbarung werden in den meisten Fällen auf nicht-nachrangiger Basis durch die Vermögenswerte von Morgan Stanley (mit Ausnahme der Anteile an den Tochtergesellschaften von Morgan Stanley und bestimmter anderer Vermögenswerte) sowie die Vermögenswerte der Finanzierungs-IHC besichert. Folglich sind die Ansprüche der wesentlichen Unternehmen von Morgan Stanley, einschließlich der Finanzierungs-IHC, auf die Vermögenswerte von Morgan Stanley in Bezug auf diese besicherten Vermögenswerte tatsächlich vorrangig gegenüber den unbesicherten Verbindlichkeiten von Morgan Stanley.

Obwohl eine SPOE-Strategie, unabhängig davon, ob sie nach dem Abwicklungsplan von Morgan Stanley oder bei einem Abwicklungsverfahren aufgrund der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis zum Einsatz kommt, darauf ausgerichtet ist, für die Gläubiger insgesamt bessere Resultate zu erzielen, kann nicht gewährleistet werden, dass die Anwendung einer SPOE-Strategie, einschließlich Unterstützungsleistungen an die wesentlichen Unternehmen von Morgan Stanley nach Maßgabe der gesicherten geänderten und umformulierten Patronatsvereinbarung, für die Inhaber von Morgan Stanley-Wertpapieren nicht zu höheren Verlusten führt, als dies bei einer anderen Abwicklungsstrategie für das Unternehmen der Fall wäre.

Die Regulierungsbehörden haben verschiedene Maßnahmen ergriffen und vorgeschlagen, um eine SPOE-Strategie nach dem US-Konkursrecht, der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis und anderen Abwicklungsmethoden zu erleichtern. Beispielsweise verpflichtet die US-Notenbank führende (*top-tier*) Bank Holdinggesellschaften von global systemrelevanten US-amerikanischen Banken, einschließlich Morgan Stanley, Mindestbeträge an Eigenkapital und qualifizierten langfristigen Verbindlichkeiten (TLAC) aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass diese Institute zum Zeitpunkt ihres Scheiterns über ausreichende verlustabsorbierende Ressourcen verfügen, damit sie durch Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital oder ansonsten durch Abwälzung von Verlusten auf qualifizierte TLAC rekapitalisiert werden können, soweit die SPOE-Strategie zum Einsatz kommt. Zusammen bewirken die SPOE-Abwicklungsstrategie und die TLAC-Anforderung, dass die Verluste von Morgan Stanley den Inhabern der qualifizierten langfristigen

Verbindlichkeiten und sonstigen von Morgan Stanley ausgegebenen qualifizierten TLAC auferlegt werden, bevor die Inhaber der schuldrechtlichen Wertpapiere der operativen Tochtergesellschaften von Morgan Stanley Verluste übernehmen müssen oder ein Risiko für die US-Steuerzahler entsteht.

Darüber hinaus wurden bzw. werden in bestimmten Rechtsordnungen, u.a. im Vereinigten Königreich und in anderen Rechtsordnungen der Europäischen Union ("EU") Änderungen der Abwicklungsvorschriften umgesetzt, um es den Abwicklungsbehörden zu ermöglichen, ein in der jeweiligen Rechtsordnung ansässiges zahlungsunfähiges Unternehmen zu rekapitalisieren, indem sie bestimmte unbesicherte Verbindlichkeiten herabschreiben oder in Eigenkapital umwandeln. Diese "Bail-In"-Befugnisse sollen die Rekapitalisierung eines zahlungsunfähigen Instituts ermöglichen, indem die Verluste seinen Anteilseignern und unbesicherten Gläubigern zugeteilt werden. Regulierungsbehörden außerhalb der USA ziehen auch die Anforderung für bestimmte Tochtergesellschaften großer Finanzinstitute in Betracht, eine TLAC in einem Mindestbetrag aufrecht zu erhalten, so dass die Verluste im Insolvenzfall von den Tochtergesellschaften an Morgan Stanley und schließlich an die Wertpapierinhaber von Morgan Stanley weitergegeben würden.

Morgan Stanley könnte durch aufsichtsrechtliche Beschränkungen oder revidierte regulatorische Eigenkapitalstandards daran gehindert werden, Dividenden zu zahlen oder andere Kapitalmaßnahmen zu ergreifen.

Morgan Stanley unterliegt einer umfassenden konsolidierten Aufsicht, Regulierung und Überprüfung durch die US-Notenbank, aufgrund deren Morgan Stanley verpflichtet ist, jährlich eine Kapitalplanung vorzulegen, in der die vorgesehenen Dividendenzahlungen an die Aktionäre, die geplanten Rückkäufe seiner ausstehenden Wertpapiere und sonstigen geplanten Kapitalmaßnahmen beschrieben sind, deren Durchführung Morgan Stanley beabsichtigt. Die US-Notenbank kann Einwände gegen diese Planung erheben oder anderweitig fordern, dass Morgan Stanley diese Planung ändert, oder Einwände gegen eine erneut vorgelegte Kapitalplanung erheben oder deren Änderung fordern, was sich jeweils nachteilig auf die Aktionäre auswirken würde. Darüber hinaus kann die US-Notenbank Morgan Stanley zusätzlich zu einer Überprüfung der Planung andere Beschränkungen oder Bedingungen auferlegen, die Morgan Stanley daran hindern, Dividendenzahlungen zu leisten oder zu erhöhen, Wertpapiere zurückzukaufen oder sonstige Kapitalmaßnahmen zu ergreifen, die für die Aktionäre von Vorteil wären. Schließlich kann die US-Notenbank die regulatorischen Eigenkapitalstandards ändern, um höhere Anforderungen aufzuerlegen, die die Möglichkeiten von Morgan Stanley zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen einschränken, oder andere regulatorische Standards ändern oder auferlegen, aufgrund deren sich die betrieblichen Aufwendungen von Morgan Stanley erhöhen und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen eingeschränkt würden.

Die Finanzdienstleistungsbranche ist mit erheblichen Rechtsstreitigkeiten konfrontiert und von umfassenden regulatorischen und strafrechtliche Untersuchungen betroffen, und Morgan Stanley könnte eine Schädigung seines Rufs erleiden und rechtlich haftbar werden.

Als ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen ist Morgan Stanley dem Risiko von Untersuchungen und Verfahren durch die staatlichen und selbstregulierten Stellen in allen Ländern, in denen das Unternehmen Geschäfte tätigt, ausgesetzt. Aufgrund der durch diese Behörden eingeleiteten Untersuchungen und Verfahren können sich nachteilige Gerichtsentscheidungen, Vergleiche, Bußgelder und Geldstrafen, Unterlassungs- oder sonstige Verfügungen ergeben. Neben den finanziellen Folgen könnten sich solche Maßnahmen z.B. auf die Fähigkeit von Morgan Stanley auswirken, bestimmte seiner Geschäfte zu betreiben, oder sie können zur Auferlegung entsprechender Beschränkungen führen. Solche Untersuchungen und Verfahren, sowie die Höhe der angestrebten Bußgelder und Geldstrafen haben weiterhin Auswirkungen auf die Finanzdienstleistungsbranche, und bestimmte US-amerikanische sowie internationale Regierungsstellen haben strafrechtliche Verfahren gegen Finanzinstitute eingeleitet oder deren strafrechtliche Verurteilung oder eine Verständigung im Strafverfahren oder eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung mit ihnen angestrebt. Wesentliche regulatorische oder strafrechtliche Maßnahmen gegen Morgan Stanley könnten seine Geschäfte, seine Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig beeinflussen oder beträchtliche Reputationsschäden verursachen, was wiederum seine Geschäfte stark beeinträchtigen könnte. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz sind außerdem für "Whistleblowers", die der US-Börsenaufsichtsbehörde (*United States Securities and Exchange Commission* - "SEC") oder der US-Aufsichtsbehörde für Termin- und Optionsgeschäfte (*United States Commodity Futures Trading Commission* - "CFTC") Informationen zu Verstößen gegen die Gesetze zum Wertpapier- oder Warenhandel liefern, die zu einer erfolgreichen

Durchsetzung führen, eine Abgeltung vorgesehen. Aufgrund einer solchen Abgeltung könnte Morgan Stanley mit einer erhöhten Anzahl von Untersuchungen seitens der SEC oder CFTC konfrontiert werden.

Morgan Stanley war zeitweise die beklagte Partei in verschiedenen Gerichtsverfahren, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sowie bei von den Regulierungsbehörden betriebenen Untersuchungen oder Verfahren, die sich in Verbindung mit seinen Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergeben. Bestimmte tatsächliche oder angedrohte gerichtliche oder regulatorische Verfahren beziehen sich auf erhebliche Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen, Schadensersatzansprüche in unbeziffelter Höhe oder können zu Geldstrafen, Bußgeldern oder sonstigen nachteiligen Ergebnissen für Morgan Stanley führen. In einigen Fällen sind die Emittenten, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten. In anderen Fällen, auch im Falle eines Antitrust-Verfahrens, könnten gegen Morgan Stanley zusammen mit anderen gesamtschuldnerisch haftenden beklagten Parteien Ansprüche auf dreifachen Schadensersatz oder sonstige Entschädigungsleistungen in Verbindung mit angeblichen unrechtmäßigen Absprachen mit anderen Instituten geltend gemacht werden. Wie jedes große Unternehmen ist Morgan Stanley auch dem Risiko potenzieller Verfehlungen von Mitarbeitern ausgesetzt, einschließlich der Nichtbeachtung vorgegebener Richtlinien und des Missbrauchs oder der Offenlegung vertraulicher Informationen oder unlauterer Verkaufspraktiken oder Verhaltensweisen.

Morgan Stanley könnte für Zusicherungen und Gewährleistungen in Verbindung mit privaten und gewerblichen Immobiliendarlehen zur Verantwortung gezogen werden und Verluste erleiden, die seine Rückstellungen überschreiten.

Morgan Stanley vergibt Darlehen, die durch gewerbliche oder Wohnimmobilien besichert sind. Darüber hinaus betreibt Morgan Stanley die Verbriefung von und den Handel mit einer breiten Palette von gewerblichen und privaten Immobilien- sowie immobilienbezogenen Krediten, Hypotheken und sonstigen Immobilienobjekten und gewerblichen Vermögenswerten und Produkten, einschließlich durch private und gewerbliche Hypotheken unterlegter Wertpapiere. In Verbindung mit diesen Aktivitäten hat Morgan Stanley bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen abgegeben oder anderweitig die Verantwortung dafür übernommen. Unter bestimmten Umständen könnte Morgan Stanley verpflichtet sein, diese Vermögenswerte zurückzukaufen oder sonstige Zahlungen in Verbindung mit diesen Vermögenswerten zu leisten, soweit ein Verstoß gegen diese Zusicherungen und Gewährleistungen vorliegt. Morgan Stanley hat darüber hinaus Zusicherungen und Gewährleistungen in Verbindung mit seiner Funktion als Originator bestimmter gewerblicher Hypothekendarlehen abgegeben, die in durch gewerbliche Hypotheken unterlegten Wertpapieren verbrieft wurden.

Morgan Stanley ist derzeit in verschiedene Gerichtsverfahren in Verbindung mit Ansprüchen wegen angeblicher Verstöße gegen Zusicherungen und Gewährleistungen involviert. Wenn in diesen Gerichtsverfahren Entscheidungen fallen, die für Morgan Stanley von Nachteil sind, könnten die dem Unternehmen entstehenden Verluste seine Rückstellungen erheblich überschreiten. Des Weiteren basieren die Rückstellungen von Morgan Stanley zum Teil auf bestimmten faktischen und rechtlichen Annahmen. Wenn diese Annahmen falsch sind und korrigiert werden müssen, könnte sich Morgan Stanley gezwungen sehen, seine Rückstellungen deutlich anzupassen.

Aufgrund seiner Warengeschäfte und Investitionen unterliegt Morgan Stanley einer weitreichenden Regulierung, Umweltrisiken und Vorschriften, aufgrund deren dem Unternehmen erhebliche Kosten und Verbindlichkeiten entstehen können.

In Verbindung mit den Warengeschäften im Geschäftsbereich Institutional Securities führt Morgan Stanley Transaktionen durch, die Lagerungs-, Transport- und Market-Making-Aktivitäten für verschiedene Waren umfassen, einschließlich Metallen, Erdgas, Strom, Umweltattributen und anderen Waren. Darüber hinaus vermarktet Morgan Stanley Strom in den USA. Durch diese Aktivitäten unterliegt Morgan Stanley weitreichenden staatlichen Gesetzen und Vorschriften in den Bereichen Energie, Waren, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit etc.

Obwohl Morgan Stanley versucht hat, seine Umweltrisiken unter anderem durch eine Beschränkung des Umfangs seiner mit Lagerhaltung und Transport verbundenen Aktivitäten, die Einführung angemessener Richtlinien und Verfahren sowie die Umsetzung von Notfallplänen einzugrenzen, könnten sich diese Maßnahmen nicht als geeignet erweisen, um alle Eventualfälle abzudecken. Darüber hinaus könnte für einige dieser Risiken kein Versicherungsschutz zur Verfügung stehen, und ein etwaiger Versicherungserlös könnte nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aufgrund bestimmter Vorfälle abzudecken. Folglich

könnten die Finanz- und Ertragslage und Cashflows von Morgan Stanley durch solche Ereignisse nachteilig beeinflusst werden.

In den letzten Jahren haben die intensivere Überprüfung bestimmter Energiemärkte durch die Behörden auf nationaler, bundestaatlicher und lokaler Ebene in den USA und im Ausland sowie durch die Öffentlichkeit verstärkt zur Durchsetzung regulatorischer und gesetzlicher Vorschriften, zu Rechtsstreitigkeiten sowie Rechtsbehelfsverfahren geführt, an denen Unternehmen beteiligt waren, die die Aktivitäten durchführen, mit denen sich Morgan Stanley beschäftigt. Darüber hinaus werden sich aufgrund verstärkter Vorschriften hinsichtlich der Märkte für OTC-Derivate in den USA und in der EU sowie ähnlicher anderenorts vorge-schlagener oder eingeführter Gesetze erhebliche Kosten und neue Anforderungen für die derivativen Wa-rengeschäfte von Morgan Stanley ergeben. Morgan Stanley könnten erhebliche Kosten oder Einnahmen-verluste durch die Einhaltung bestehender oder künftiger Gesetze und Vorschriften entstehen, und seine Geschäfte und Reputation könnten insgesamt durch das derzeitige gesetzliche Umfeld nachteilig beeinflusst werden. Darüber hinaus könnte die Nichteinhaltung dieser Gesetze und Vorschriften beträchtliche zivil- und strafrechtliche Bußgelder und Geldstrafen nach sich ziehen.

Ein Versäumnis der angemessenen Behandlung von Interessenkonflikten könnte sich negativ auf die Geschäfte und Reputation von Morgan Stanley auswirken.

Als ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das Produkte und Dienstleistungen für einen großen und diversifizierten Kundenkreis zur Verfügung stellt, einschließlich Firmen, Regierungen, Finanzinsti-tuten und Privatpersonen, ist Morgan Stanley im gewöhnlichen Geschäftsverlauf mit potenziellen Interessen-konflikten konfrontiert. Beispielsweise können potenzielle Interessenkonflikte bei Abweichungen zwi-schen den Interessen von Morgan Stanley und denen eines Kunden, zwischen den Interessen von Kunden oder zwischen den Interessen eines Mitarbeiters einerseits und denen von Morgan Stanley oder eines Kun-den andererseits oder in Situationen, in denen Morgan Stanley möglicherweise Gläubiger oder Kunde ist, auftreten. Morgan Stanley verfügt über Richtlinien, Verfahren und Kontrollen, die auf die Feststellung und Ausräumung potenzieller Interessenkonflikte ausgerichtet sind, und bedient sich verschiedener Maßnah-men, wie z.B. Offenlegungsmaßnahmen, um diese potenziellen Konflikte zu lösen. Dennoch kann die Fest-stellung und Begrenzung potenzieller Interessenkonflikte komplex und schwierig sein und im Schwerpunkt des Interesses der Medien und bei regulatorischen Prüfungen stehen. Tatsächlich können Maßnahmen, die lediglich den Anschein eines Konflikts hervorrufen, ein Reputationsrisiko für Morgan Stanley darstellen, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Konflikts reduziert wurde. Es kann sein, dass sich aus potenziellen Konflikten Rechtsstreitigkeiten oder Durchsetzungsmaßnahmen ergeben, die bei den Kun-den von Morgan Stanley zu einer geringeren Bereitschaft führen können, Geschäfte abzuschließen, bei denen Konflikte auftreten können, und sich nachteilig auf die Geschäfte und Reputation von Morgan Stan-ley auswirken.

Die für Morgan Stanley zuständigen Regulierungsbehörden können die Aktivitäten des Unternehmens auf potenzielle Interessenkonflikte hin überprüfen, und zwar auch durch detaillierte Untersuchungen bestimm-ter Transaktionen. Beispielsweise aufgrund seines Status als eine Bankholdinggesellschaft unter Aufsicht der US-Notenbank untersteht Morgan Stanley in Bezug auf die Geschäfte zwischen seinen US-Tochterban-ken und deren verbundenen Unternehmen direkt der Prüfung durch die US-Notenbank. Des Weiteren un-terliegt Morgan Stanley aufgrund der Volcker Rule der aufsichtsrechtlichen Überprüfung in Bezug auf be-stimmte Transaktionen zwischen Morgan Stanley und seinen Kunden.

Sonstige Risiken in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley

Morgan Stanley sieht sich einem starken Wettbewerb durch Finanzdienstleistungsunternehmen und an-dere ausgesetzt, der zu einem Druck auf die Preise führen könnte, der erhebliche nachteilige Auswir-kungen auf die Erträge und Rentabilität von Morgan Stanley haben könnte.

Die Finanzdienstleistungsbranche und alle Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley sind stark wettbe-werbsorientiert, und Morgan Stanley geht davon aus, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird. Morgan Stanley konkurriert mit Geschäftsbanken, Brokerfirmen, Versicherungsunternehmen, Börsen, elektroni-schen Handels- und Clearing-Plattformen, Finanzdatenarchiven, Sponsoren von Investmentfonds, Hedge-fonds, Energieunternehmen, Finanztechnologieunternehmen und anderen Firmen, die in den USA, weltweit und digital oder über das Internet Finanz- oder damit verbundene Dienstleistungen anbieten. Morgan Stan-ley steht auf Basis verschiedener Faktoren im Wettbewerb, einschließlich der Transaktionsausführung, des Kapitals oder des Zugangs zu Kapital, der Produkte und Dienstleistungen, der Innovation, Technologie

Reputation, Risikobereitschaft und der Preise. Mit der Zeit haben sich bestimmte Bereiche der Finanzdienstleistungsbranche stärker konzentriert, weil Institute mit einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen Geschäfte aufgegeben haben, übernommen oder auf andere Firmen verschmolzen wurden oder in Konkurs gegangen sind. Durch diese Veränderungen könnten die verbleibenden Wettbewerber von Morgan Stanley größere Kapital- und sonstige Ressourcen erlangen, wie z.B. die Fähigkeit, eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen anzubieten, und eine breitere geografische Streuung, oder es könnten neue Wettbewerber auftreten. Morgan Stanley war aufgrund dieser Faktoren und weil einige seiner Wettbewerber durch Preissenkungen oder dem Anbieten vorteilhafterer Transaktionsbedingungen versuchen, ihren Marktanteil zu vergrößern, einem Preisdruck ausgesetzt, was auch weiterhin der Fall sein könnte. Darüber hinaus könnten bestimmte Wettbewerber von Morgan Stanley anderen und in einigen Fällen weniger strikten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen als Morgan Stanley unterliegen, wodurch für das Unternehmen ein Wettbewerbsnachteil entsteht. Einige neue Wettbewerber im Finanztechnologie-sektor haben auf die bestehenden Geschäftssegmente von Morgan Stanley abgezielt, die für eine Störung durch innovative oder weniger stark regulierte Geschäftsmodelle anfällig sein könnten.

Automatisierte Handelsmärkte und die Einführung und Anwendung neuer Technologien können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte von Morgan Stanley haben und den Wettbewerb verstärken.

Morgan Stanley war in den letzten Jahren in einigen seiner Geschäftsbereiche einem starken Preiswettbewerb ausgesetzt. Insbesondere die Möglichkeit, Handelsgeschäfte mit Wertpapieren, derivativen und anderen Finanzinstrumenten elektronisch über die Börse, über Swap-Ausführungs-Einrichtungen und andere automatisierte Handelsplattformen durchzuführen, sowie die Einführung und Anwendung neuer Technologien haben den Druck auf Geld-Brief-Spannen, Provisionen, Aufschläge oder vergleichbare Gebühren erhöht. Der Trend hin zu einem direkten Zugang zu automatisierten elektronischen Märkten wird voraussichtlich anhalten und weiter zunehmen, da weitere Märkte auf stärker automatisierte Handelsplattformen verlagert werden. Morgan Stanley war in diesem Bereich sowie in anderen Bereichen einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt, was wahrscheinlich auch in Zukunft der Fall sein wird, da seine Wettbewerber versuchen könnten, Marktanteile zu gewinnen, indem sie Geld-Brief-Spannen, Provisionen, Aufschläge oder Gebühren reduzieren.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, qualifizierte Mitarbeiter zu halten und zu gewinnen, ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg seiner Geschäfte, und ein Unvermögen, dies zu tun, könnte sich nachteilig auf seine Ergebnisentwicklung auswirken.

Die Mitarbeiter von Morgan Stanley stellen seine wichtigsten Ressourcen dar, und der Wettbewerb um qualifiziertes Personal ist intensiv. Wenn es Morgan Stanley nicht gelingt, weiterhin hochqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, oder dies auf einem Niveau oder in einer Form zu tun, wie dies für die Aufrechterhaltung seiner Wettbewerbsposition notwendig ist, oder wenn sich die Vergütungsaufwendungen, die erforderlich sind, um Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, verteuern, so könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisentwicklung, einschließlich der Wettbewerbsposition und Ertragslage, von Morgan Stanley haben. Die Finanzbranche war in der Vergangenheit einer strikteren Regulierung der Mitarbeitervergütungen ausgesetzt, einschließlich Beschränkungen der anreizbasierten Vergütungen, Rückforderungsvorschriften und einer Sonderbesteuerung, was sich negativ auf die Fähigkeit von Morgan Stanley auswirken könnte, die qualifiziertesten Mitarbeiter einzustellen oder zu halten, und dies könnte auch in Zukunft der Fall sein.

Morgan Stanley unterliegt aufgrund seiner internationalen Geschäftstätigkeit zahlreichen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, operationellen, konzessionsbezogenen und anderen Risiken, die sich in vielfältiger Weise negativ auf seine Geschäfte auswirken könnten.

Morgan Stanley unterliegt zahlreichen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, operationellen, Franchise- und anderen Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit in vielen Ländern einhergehen, einschließlich der Risiken einer möglichen Verstaatlichung, einer Enteignung, von Preis-, Kapital- und Devisenkontrollen, erhöhter Steuern und Abgaben und sonstiger restriktiver staatlicher Maßnahmen sowie eines Ausbruchs feindlicher Handlungen oder einer politischen und staatlichen Instabilität. In vielen Ländern sind die auf Wertpapiere und die Finanzdienstleistungsbranche anwendbaren Gesetze und Vorschriften unklar und befinden sich in der Entwicklung, so dass es für Morgan Stanley schwierig sein könnte, die genauen Anforderungen im Rahmen der lokalen Gesetze in jedem Markt festzustellen. Ein Unvermögen von Morgan Stanley, die lokalen Gesetze in einem bestimmten Markt weiterhin einzuhalten, könnte nicht nur

auf seine Geschäfte in diesem Markt, sondern auch auf seine Reputation im Allgemeinen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben. Morgan Stanley ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass die von dem Unternehmen strukturierten Transaktionen nicht in allen Fällen rechtlich durchsetzbar sein könnten.

Verschiedene Schwellenländer haben schwere politische, wirtschaftliche oder finanzielle Probleme durchlaufen, einschließlich erheblicher Währungsabwertungen, Zahlungsausfällen oder potenzieller Zahlungsausfälle auf die Staatsverschuldung, Kapital- und Währungsumtauschkontrollen, hoher Inflations- und niedriger oder negativer Wachstumsraten in ihren Volkswirtschaften. Auch existieren in einigen dieser Länder Kriminalität und Korruption sowie Probleme bezüglich der allgemeinen und Personensicherheit. Durch diese Bedingungen könnten die Geschäfte von Morgan Stanley nachteilig beeinflusst und allgemein die Volatilität in den Finanzmärkten verstärkt werden.

Der Eintritt einer Pandemie wie durch das Coronavirus oder eines weitreichenden Gesundheitsnotstands sowie Naturkatastrophen, terroristische Aktivitäten oder militärische Maßnahmen oder soziale oder politische Spannungen könnten in Schwellenländern oder anderen Gebieten der Weltwirtschaft wirtschaftliche und finanzielle Probleme auslösen, die sich nachteilig auf die Geschäfte von Morgan Stanley auswirken oder zu operationellen Schwierigkeiten (einschließlich Reisebeschränkungen) führen könnten, die die Fähigkeit von Morgan Stanley beeinträchtigen könnten, seine Geschäfte auf der ganzen Welt zu führen oder zu tätigen.

Als ein US-amerikanisches Unternehmen muss Morgan Stanley die wirtschaftlichen Sanktionen und Embargoprogramme beachten, die vom Amt für Kontrolle von Auslandsvermögen des US-Finanzministeriums (*Office of Foreign Assets Control*) und ähnlichen multinationalen Einrichtungen und staatlichen Stellen weltweit gehandhabt werden, sowie die anwendbaren Antikorruptionsgesetze in den Rechtsordnungen, in denen Morgan Stanley tätig ist, wie den US-amerikanischen *Foreign Corrupt Practices Act* und den *Bribery Act* des Vereinigten Königreiches. Aufgrund eines Verstoßes gegen eine Sanktion, ein Embargoprogramm oder ein Antikorruptionsgesetz könnten Morgan Stanley und einzelne Mitarbeiter regulatorischen Durchsetzungsmaßnahmen sowie beträchtlichen zivil- und strafrechtlichen Sanktionen unterliegen.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union könnte sich nachteilig auf Morgan Stanley auswirken

Die künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sind schwer absehbar, und diese Unsicherheit könnte kurz- und mittelfristig zu einer verstärkten Volatilität in den globalen Finanzmärkten sowie zu Störungen in den regionalen und globalen Finanzmärkten führen. Darüber hinaus könnte sich diese Unsicherheit, je nach Ausgang, nachteilig darauf auswirken, wie Morgan Stanley bestimmte seiner Unternehmen in Europa betreibt.

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich gemäß den Bedingungen einer Austrittsvereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU aus der EU ausgetreten. Die Austrittsvereinbarung beinhaltet einen Übergangszeitraum bis Ende Dezember 2020, in dem das EU-Recht weiterhin im Vereinigten Königreich wie in einem Mitgliedstaat Anwendung findet und britische Firmen ihre Passporting-Rechte zur Erbringung von Finanzdienstleistungen in den EU-Jurisdiktionen beibehalten.

Im Hinblick auf Finanzdienstleistungen sieht die Austrittsvereinbarung vor, dass das Vereinigte Königreich und die EU sich um eine Entscheidung bemühen, ob sie sich im Rahmen der europäischen Finanzvorschriften eine gegenseitige Äquivalenz einräumen werden. Durch diese Äquivalenz hätten britische Finanzunternehmen in gewissem Umfang Zugang zu den EU-Märkten, wobei Ausmaß und Dauer dieses Zugangs Gegenstand von Verhandlungen bleiben.

Falls keine Äquivalenz (oder eine alternative Regelung) vereinbart wird, könnte es für die im Vereinigten Königreich registrierten Gesellschaften von Morgan Stanley ab Ende Dezember 2020 nicht mehr möglich sein, regulierte Dienstleistungen in verschiedenen EU-Jurisdiktionen anzubieten, sofern keine weiteren aufsichtsrechtlichen Befreiungen gewährt werden.

Die potenziellen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und die potenziellen Abhilfemaßnahmen können erheblich variieren, je nach Art der künftigen Handelsvereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU.

Morgan Stanley hat Maßnahmen getroffen, um bei seinen europäischen Tätigkeiten Änderungen vorzunehmen und sicherzustellen, dass Morgan Stanley weiterhin in EU-Mitgliedstaaten grenzüberschreitende

Bank- und Anlage- sowie andere Dienstleistungen anbieten kann, ohne dass in jedem Mitgliedstaat separate aufsichtsrechtliche Genehmigungen erforderlich sind. Aufgrund der vorstehend beschriebenen politischen Unsicherheit ist es derzeit noch unklar, wie die endgültige Struktur der europäischen Aktivitäten von Morgan Stanley nach dem Brexit aussehen wird. Angesichts der potenziellen Störungen der regionalen und globalen Finanzmärkte und in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang Morgan Stanley verpflichtet sein wird, erhebliche Änderungen bei seinen europäischen Aktivitäten vorzunehmen, die über die bereits durchgeführten und geplanten hinausgehen, könnten sich nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage und Geschäftsaussichten von Morgan Stanley ergeben.

Morgan Stanley könnte außerstande sein, den aus Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, Minderheitsbeteiligungen oder strategischen Allianzen erwarteten Wert in voller Höhe zu erzielen.

In Verbindung mit früheren oder künftigen Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, Minderheitsbeteiligungen oder strategischen Allianzen (einschließlich solcher mit der Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc.) ist Morgan Stanley zahlreichen Risiken und Unsicherheiten bei der Zusammenlegung, Übertragung, Abspaltung oder Integration der betreffenden Unternehmen und Systeme ausgesetzt, einschließlich der Notwendigkeit zur Zusammenführung oder Trennung von Buchhaltungs- und Datenverarbeitungssystemen und Managementkontrollen sowie zur Integration der Beziehungen mit Kunden, Handelskontrahenten und Geschäftspartnern. Bestimmte dieser strategischen Maßnahmen und deren Integration könnten für Morgan Stanley Mehrkosten verursachen und außerdem zusätzliche finanzielle, Management- und sonstige Ressourcen erfordern. Bei Joint Ventures und Minderheitsbeteiligungen unterliegt Morgan Stanley zusätzlichen Risiken und Unsicherheiten, weil das Unternehmen von Systemen, Kontrollen und Mitarbeitern, die sich seiner Kontrolle entziehen, abhängig sein und in diesem Zusammenhang Haftungen, Verlusten oder Reputationsschäden ausgesetzt sein könnte.

Darüber hinaus könnten die sich aus dem jeweiligen Joint Venture ergebenden Vorteile durch Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Morgan Stanley und einem seiner Joint Venture-Partner beeinträchtigt werden.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass eine der Akquisitionen, Veräußerungen oder Investitionen von Morgan Stanley erfolgreich integriert oder aufgeteilt wird oder alle erwarteten Vorteile und Synergien bringt. Wenn Morgan Stanley nicht in der Lage ist, seine gegenwärtigen und künftigen Akquisitionen oder Veräußerungen erfolgreich zu integrieren oder aufzuteilen, besteht das Risiko, dass die Ertrags- und Finanzlage und Cashflows erheblichen nachteiligen Einflüssen unterliegen könnten.

Durch bestimmte Geschäftsinitiativen von Morgan Stanley, einschließlich Erweiterungen bestehender Geschäfte, könnte das Unternehmen direkt oder indirekt mit natürlichen und juristischen Personen in Kontakt kommen, die nicht zu seinen traditionellen Kunden und Gegenparteien zählen, so dass Morgan Stanley mit neuen Anlageklassen, Wettbewerbern im Dienstleistungsbereich und neuen Märkten konfrontiert werden könnte. Durch diese Geschäftstätigkeit ist Morgan Stanley neuen und verstärkten Risiken ausgesetzt sowie einer verstärkten regulatorischen Überprüfung dieser Aktivitäten, erhöhten kreditbezogenen, Länder- und operationellen Risiken sowie den Bedenken hinsichtlich der Reputation ausgesetzt, was die Art und Weise anbelangt, in der diese Vermögenswerte betrieben oder gehalten oder Dienstleistungen erbracht werden.

Zu weiteren Informationen bezüglich des regulatorischen Umfelds, in dem Morgan Stanley tätig ist, siehe auch (i) "Aufsicht und Regulierung" auf den Seiten 2 bis 9 des Geschäftsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr, der per Verweis auf Seite 29 dieses Registrierungsdocuments einbezogen ist, und (ii) "Aufsichtsrechtliche Entwicklungen" auf den Seiten 30 bis 32 des Quartalsberichts auf Formular 10-Q von Morgan Stanley für das am 30. September 2020 beendete Quartal, der per Verweis auf Seite 26 dieses Registrierungsdocuments einbezogen ist.

Risiken in Verbindung mit MSI plc, MSBV und MSFL

Morgan Stanley ist die Obergesellschaft der Morgan Stanley-Unternehmensgruppe (Morgan Stanley und seine konsolidierten Tochtergesellschaften werden nachstehend als die "**Morgan Stanley Gruppe**" bezeichnet). MSBV, MSI plc und MSFL gehören jeweils der Morgan Stanley Gruppe an.

Alle wesentlichen Aktiva von MSBV sind Verbindlichkeiten eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, und die von MSBV und MSFL begebenen Wertpapiere stehen unter der Garantie von Morgan Stanley.

Zwischen MSI plc und Morgan Stanley sowie anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe bestehen erhebliche Wechselbeziehungen, dies umfasst die Bereitstellung von Finanzierungen, Kapitaldienstleistungen und logistischer Unterstützung für oder durch MSI plc sowie einheitliche oder gemeinsam genutzte betriebliche Plattformen oder Systeme, einschließlich der Mitarbeiter.

Die vorstehend beschriebenen wesentlichen Risiken, die sich auf Morgan Stanley beziehen, sind gleichzeitig (zusammen mit den nachstehend beschriebenen zusätzlichen spezifischen Risikofaktoren dieser Unternehmen) die wesentlichen Risiken in Bezug auf MSI plc, MSBV und MSFL, entweder als Einzelunternehmen oder als Teil der Morgan Stanley Gruppe.

Alle wesentlichen Vermögenswerte von MSBV bestehen aus Verbindlichkeiten eines Unternehmens bzw. mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, und die Fähigkeit von MSBV, ihren Verpflichtungen nachzukommen, hängt davon ab, ob diese Unternehmen ihre Verbindlichkeiten gegenüber MSBV erfüllen.

Alle wesentlichen Vermögenswerte von MSBV bestehen aus Verbindlichkeiten eines Unternehmens bzw. mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe (oder aus von ihnen begebenen Wertpapieren). Falls bei einem dieser Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe Verluste aus seinen Aktivitäten entstehen (unabhängig davon, ob diese Aktivitäten mit MSBV in Verbindung stehen oder nicht), könnte die Fähigkeit dieses Unternehmens, seinen Verpflichtungen gegenüber MSBV nachzukommen, beeinträchtigt werden und damit die Inhaber von Wertpapieren, die von MSBV begeben wurden, einem Verlustrisiko aussetzen. Sollten diese Umstände eintreten, wären die Zahlungsverpflichtungen von MSBV nach Maßgabe der Bedingungen der Wertpapiere durch Morgan Stanley garantiert.

Risiken in Verbindung mit Insolvenzverfahren in den Niederlanden.

Die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit von Dokumenten oder darin enthaltenen oder vorgesehenen Rechtshandlungen (*rechtshandeling*) in Verbindung mit von MSBV begebenen Wertpapieren stehen unter dem Schutz, der nach niederländischem Recht Gläubigern eingeräumt wird, deren Interessen gemäß den Vorschriften des niederländischen Rechts bezüglich (x) unrechtmäßiger Handlungen (*onrechtmatige daden*) auf Grundlage von Paragraph 6:162 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande (*Burgerlijk Wetboek*) und (y) gläubigerschädigender Vermögensübertragung oder Gewährung von Vorzügen (*actio pauliana*) im Sinne von Paragraph 3:45 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Niederlande (*Burgerlijk Wetboek*) beeinträchtigt wurden, und unterliegen den diesbezüglichen Beschränkungen. Darüber hinaus würden im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in den Niederlanden über MSBV die niederländischen Gesetze über Insolvenzverfahren, insbesondere Paragraph 42 ff. des Niederländischen Konkursgesetzes (*Faillissementswet*) zur gläubigerschädigenden Vermögensübertragung oder Gewährung von Vorzügen (*actio pauliana*), Anwendung finden.

Als eine Finanztochtergesellschaft hat MSFL keinen eigenständigen Geschäftsbetrieb und wird voraussichtlich keine eigenen Vermögenswerte halten.

Die Hauptrisiken in Verbindung mit Morgan Stanley sind auch die Hauptrisiken in Verbindung mit MSFL, ob als Einzelunternehmen oder als Teil der Morgan Stanley Gruppe.

MSFL hat neben der Ausgabe und Verwaltung ihrer Wertpapiere keinen eigenständigen Geschäftsbetrieb, und voraussichtlich werden ihr keine eigenen Vermögenswerte für Ausschüttungen an die Inhaber der MSFL-Wertpapiere zur Verfügung stehen, wenn sie im Falle eines Konkurs-, Abwicklungs- oder ähnlichen Verfahrens Ansprüche in Verbindung mit den Wertpapieren erheben. Dementsprechend werden die an diese Inhaber zurückgewährten Beträge auf die Beträge begrenzt sein, die im Rahmen der entsprechenden Garantie von Morgan Stanley zur Verfügung stehen, und diese Garantie steht mit allen anderen gegenwärtig und künftig ausstehenden, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten von Morgan Stanley im gleichen Rang, im Insolvenzfall jedoch nur, soweit dies nach den die Gläubigerrechte betreffenden Gesetzen zulässig ist. Die Inhaber können im Rahmen der Garantie nur in einem einzelnen Fall einen Rückgriffsanspruch gegen Morgan Stanley und seine Vermögenswerte geltend machen. Daher sollten die Inhaber der von MSFL begebenen Wertpapiere davon ausgehen, dass sie in einem solchen Verfahren keinen Vorrang gegenüber den Ansprüchen anderer unbesicherter und nicht-nachrangiger Gläubiger von Morgan Stanley, einschließlich der Inhaber der von Morgan Stanley begebenen Wertpapiere, haben würden.

Es bestehen erhebliche Wechselbeziehungen zwischen MSI plc und anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe.

Morgan Stanley ist die Holdinggesellschaft eines weltweiten Finanzdienstleistungskonzerns. MSI plc ist eine der wesentlichen operativen Gesellschaften der Morgan Stanley Gruppe. MSI plc selbst bietet eine breite Palette von Finanz- und Wertpapierdienstleistungen an. Es bestehen erhebliche Wechselbeziehungen zwischen MSI plc und Morgan Stanley sowie anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, einschließlich der Bereitstellung von Finanzierungen, Kapital, Dienstleistungen und logistischer Unterstützung für oder durch MSI plc, sowie einheitliche oder gemeinsam genutzte geschäftliche oder betriebliche Plattformen oder Systeme, einschließlich der Mitarbeiter. Als Folge dieser Wechselbeziehungen und der Mitwirkung von MSI plc sowie anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe im globalen Finanzdienstleistungssektor könnten Faktoren, die sich auf die Geschäfte und Lage von Morgan Stanley oder anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, auch die Geschäfte und Lage von MSI plc beeinflussen. Solche Auswirkungen könnten direkter Art sein, z.B. wenn wirtschaftliche oder marktbezogene Faktoren direkt die Märkte beeinflussen, in denen MSI plc und andere Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe tätig sind, oder indirekt, wenn z.B. ein anderer Faktor die Fähigkeit anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe beeinflusst, Dienstleistungen oder Finanzierungen oder Kapital für MSI plc zur Verfügung zu stellen, oder direkt oder indirekt Aufträge an MSI plc zu erteilen. In ähnlicher Weise können alle Entwicklungen, die sich auf die Reputation oder das Standing von Morgan Stanley oder von anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, einen indirekten Einfluss auf MSI plc haben. Diese Wechselbeziehungen sollten daher bei jeder Einschätzung von MSI plc berücksichtigt werden.

Keine Garantie.

Von MSI plc begebene Wertpapiere stehen nicht unter Garantie von Morgan Stanley. Obwohl Morgan Stanley MSI plc in der Vergangenheit finanzielle Unterstützung in Form von Kapitalzuführungen und Fremdfinanzierungen zur Verfügung gestellt hat, besteht keine Gewähr, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird.

Risiken sind fester Bestandteil der Geschäftsaktivitäten sowohl von Morgan Stanley als auch der MSI plc Gruppe (wie nachstehend definiert) und werden von der MSI plc Gruppe innerhalb der erweiterten Morgan Stanley Gruppe gesteuert. Die Morgan Stanley Gruppe bemüht sich darum, jede der verschiedenen Risikoarten in Verbindung mit ihren Aktivitäten auf globaler Basis und entsprechend den festgelegten Strategien und Verfahren sowie unter Berücksichtigung der einzelnen Körperschaften zu identifizieren, einzuschätzen, zu überwachen und zu steuern. Die eigenen Risikomanagementstrategien und -verfahren der MSI plc Gruppe entsprechen denen der Morgan Stanley Gruppe.

Befugnisse im Rahmen des Banking Act 2009.

Als eine Wertpapierfirma im Sinne des *Banking Act 2009* (das "**Bankengesetz**") unterliegt MSI plc den Bestimmungen dieses Gesetzes, aus denen sich in Bezug auf britische Banken und Wertpapierfirmen (wie MSI plc) für das britische Wirtschafts- und Finanzministerium (*HM Treasury*), die Bank von England (*Bank of England*), die britische Finanzaufsichtsbehörde (*Prudential Regulation Authority*) und die FCA (jeweils eine "**relevante britische Regulierungsbehörde**") in Fällen, in denen die betreffende britische Bank oder Wertpapierfirma (ein "**relevantes Finanzinstitut**") scheitert oder voraussichtlich scheitern wird, weitreichende Befugnisse ergeben. Das Bankengesetz setzt die Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU (*Bank Recovery and Resolution Directive*) (die "**Bankenanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**" oder "**BRRD**") um.

Diese Befugnisse umfassen: (a) die Haftung für die von einem relevanten Finanzinstitut begebenen Wertpapiere oder das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten eines relevanten Finanzinstituts (was auch von MSI plc ausgegebene Instrumente und Garantieverbindlichkeiten von MSI plc umfassen kann) insgesamt oder teilweise auf einen kommerziellen Käufer oder, im Fall von Wertpapieren, auf das britische Wirtschafts- und Finanzministerium oder einen Nominee des britischen Wirtschafts- und Finanzministeriums oder, im Falle von Vermögen, Rechten oder Verbindlichkeiten, auf eine Körperschaft zu übertragen, die Eigentum der Bank von England ist; (b) Ausfallbestimmungen in Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen außer Kraft zu setzen, einschließlich Bestimmungen, die es einer Partei ansonsten ermöglichen würden, einen Vertrag zu kündigen oder die Zahlung einer Verbindlichkeit vorzeitig fällig zu stellen; (c) bestimmte Insolvenzverfahren gegen ein relevantes Finanzinstitut einzuleiten; und (d) zwischen einem relevanten Finanzinstitut und seiner Muttergesellschaft gegen eine angemessene Vergütung vertragliche Verpflichtungen außer Kraft zu setzen, zu ändern oder einzuführen, um einen Zessionar oder Rechtsnachfolger

des relevanten Finanzinstituts in die Lage zu versetzen, effektiv zu arbeiten. Aufgrund des Bankengesetzes ist das britische Wirtschafts- und Finanzministerium außerdem ermächtigt, weitere Gesetzesänderungen vorzunehmen, um es in die Lage zu versetzen, die besonderen Abwicklungsbefugnisse effektiv, möglicherweise auch rückwirkend, zu nutzen.

Aufgrund ihrer Konzernbeziehungen zu bestimmten anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe (einschließlich außerhalb des Vereinigten Königreichs errichteter Unternehmen), bei denen es sich für Zwecke des Bankengesetzes um Banken, Wertpapierfirmen, EU-Institutionen oder Institutionen von Drittländern handelt, ist MSI plc ein Unternehmen eines Bankkonzerns in Sinne des Bankengesetzes. Dementsprechend kann die relevante britische Regulierungsbehörde in Bezug auf MSI plc in ihrer Eigenschaft als Unternehmen eines Bankkonzerns im Wesentlichen vergleichbare Sonderabwicklungsbefugnisse ausüben, soweit die britische Finanzaufsichtsbehörde, eine EU-Abwicklungsbehörde oder eine für das Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe zuständige Behörde eines Drittlandes sich davon überzeugt hat, dass dieses Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe die entsprechenden Bedingungen für die Abwicklungsmaßnahmen (einschließlich der Tatsache, dass es scheitert oder voraussichtlich scheitern wird, dass vernünftigerweise nicht zu erwarten ist, dass sein Scheitern durch andere Maßnahmen verhindert würde und dass es im öffentlichen Interesse liegt, diese Befugnisse auszuüben) oder entsprechende Voraussetzungen in der betreffenden Rechtsordnung erfüllt (und zwar unabhängig davon, ob MSI plc zu diesem Zeitpunkt scheitert oder voraussichtlich scheitern wird). Darüber hinaus kann die relevante britische Regulierungsbehörde, soweit ein entsprechendes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe in einem Drittland Abwicklungs- oder ähnlichen Maßnahmen unterliegt, die Anwendung einiger dieser Maßnahmen auf MSI plc anerkennen (und zwar unabhängig davon, ob MSI plc zu diesem Zeitpunkt scheitert oder voraussichtlich scheitern wird).

Bail-in-Befugnis.

Die der relevanten britischen Regulierungsbehörde erteilten Befugnisse umfassen unter anderem eine "Bail-in"-Befugnis.

Aufgrund der "Bail-in"-Befugnis ist die relevante britische Regulierungsbehörde berechtigt, in Bezug auf ein scheiterndes relevantes Finanzinstitut oder bei einem Unternehmen eines Bankkonzerns in Bezug auf eine Bank, eine Wertpapierfirma, ein EU-Institut oder ein Institut in einem Drittland (ungeachtet dessen, ob sie/es im Vereinigten Königreich errichtet wurde), die/das scheitert oder voraussichtlich scheitern wird, bestimmte der jeweiligen unbesicherten Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise zu annullieren und/oder bestimmte Verbindlichkeiten in andere Wertpapiere umzuwandeln, unter anderem auch in Stammaktien der gegebenenfalls fortbestehenden Körperschaft. Im Rahmen des Bankengesetzes könnte diese Befugnis im Hinblick auf MSI plc ausgeübt werden, wenn sie scheitern oder voraussichtlich scheitern würde, oder wenn eine Bank, eine Wertpapierfirma, ein EU-Institut oder ein Institut in einem Drittland (ungeachtet dessen, ob sie/es im Vereinigten Königreich errichtet wurde), in Bezug auf welche/s MSI plc ein Unternehmen eines Bankkonzerns ist, scheitern oder voraussichtlich scheitern würde. Wenn diese Befugnis für MSI plc ausgeübt würde, könnte sie in Bezug auf von MSI plc begebene Wertpapiere oder Garantieverbindlichkeiten von MSI plc genutzt werden.

Die relevante britische Regulierungsbehörde ist im Rahmen des Bankengesetzes verpflichtet, die "Bail-in"-Befugnis entsprechend einer bestimmten Rangfolge auszuüben, die sich von der üblichen Reihenfolge im Insolvenzfall unterscheidet. Insbesondere muss die relevante britische Regulierungsbehörde Verbindlichkeiten in der folgenden Reihenfolge herabschreiben oder umwandeln: (i) zusätzliches Kernkapital, (ii) Ergänzungskapital, (iii) sonstige nachrangige Ansprüche und (iv) qualifizierte nicht-nachrangige Ansprüche.

Obwohl die Ausübung der "Bail-in"-Befugnis im Rahmen des Bankengesetzes bestimmten Voraussetzungen unterliegt, besteht weiterhin Unklarheit über die spezifischen Faktoren (unter anderem Faktoren, die sich der Kontrolle von MSI plc entziehen oder die sich nicht direkt auf MSI plc beziehen), die von der relevanten britischen Regulierungsbehörde bei der Entscheidung, ob sie diese Befugnis in Bezug auf MSI plc und ihre Wertpapiere oder sonstigen Verbindlichkeiten ausüben soll, berücksichtigt würden. Darüber hinaus könnten Inhaber von Wertpapieren, die von MSI plc begeben oder garantiert wurden, nicht in der Lage sein, auf öffentlich verfügbare Kriterien zurückzugreifen, um eine potenzielle Ausübung dieser Befugnis und damit ihre potenziellen Auswirkungen auf MSI plc und die von MSI plc begebenen oder garantierten Wertpapiere vorherzusehen, da die relevante britische Regulierungsbehörde im Hinblick darauf, wie und wann sie diese Befugnis ausübt, über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügen kann.

Sonstige Befugnisse.

Neben einer "Bail-in"-Befugnis hat die relevante britische Regulierungsbehörde im Rahmen des Bankengesetzes weitreichende Befugnisse, (i) den Verkauf des relevanten Finanzinstituts oder seiner Unternehmungen insgesamt oder teilweise zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen, ohne die Zustimmung der Aktionäre einzuholen oder die ansonsten anwendbaren verfahrenstechnischen Anforderungen zu erfüllen, (ii) die Geschäfte des relevanten Finanzinstituts insgesamt oder teilweise auf eine "Brückenbank" (ein für diesen Zweck errichtetes Institut, das insgesamt oder teilweise unter staatlicher Kontrolle steht) zu übertragen und (iii) Vermögenswerte durch Übertragung geschwächter oder problematischer Vermögenswerte auf ein oder mehrere staatliche/s Vermögensverwaltungsvehikel abzutrennen, damit bei einem etwaigen Verkauf oder einer ordnungsgemäßen Abwicklung ein maximaler Wert erzielt werden kann (diese Befugnis kann nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument eingesetzt werden). Die Bank von England verfügt über weitreichende Befugnisse, eine bzw. mehrere Aktienübertragungsurkunde/n (im Falle einer Übertragung auf einen privaten Käufer gemäß Punkt (i) oder einer Übertragung auf eine "Brückenbank" gemäß Punkt (ii)) oder eine bzw. mehrere Vermögensübertragungsurkunde/n (in allen drei Fällen) auszustellen. Eine Übertragung nach Maßgabe einer Aktienübertragungsurkunde oder einer Vermögensübertragungsurkunde ist trotz vertraglicher oder gesetzlicher oder sonstiger Beschränkungen in Kraft.

Darüber hinaus ist die relevante britische Regulierungsbehörde im Rahmen des Bankengesetzes ermächtigt, das Fälligkeitsdatum und/oder die Zinszahlungstermine von schuldrechtlichen Wertpapieren oder anderen qualifizierten Verbindlichkeiten des relevanten Finanzinstituts zu ändern und/oder eine vorübergehende Zahlungsaussetzung zu verfügen und/oder die Notierung und Zulassung zum Handel schuldrechtlicher Wertpapiere einzustellen.

Nach dem Bankengesetz muss das britische Wirtschafts- und Finanzministerium bei seinen Regelungen zu den Entschädigungsvereinbarungen im Falle der Ausübung einer "Bail-in"-Befugnis den Grundsatz berücksichtigen, dass kein Gläubiger schlechter gestellt sein darf als im Insolvenzfall (*no creditor worse off*), und das britische Wirtschafts- und Finanzministerium hat Regelungen für Entschädigungsvereinbarungen nach Ausübung einer "Bail-in"-Befugnis getroffen. Unbeschadet des Vorstehenden könnte die Ausübung der vorstehend beschriebenen Befugnis im Rahmen des Bankengesetzes (insbesondere auch der "Bail-in"-Befugnis) dazu führen, dass die Inhaber von Wertpapieren, die von MSI plc begeben oder garantiert werden, ihr investiertes Kapital insgesamt oder teilweise verlieren. Des Weiteren könnte der Handelsverlauf bei den von MSI plc begebenen oder garantierten Wertpapieren, einschließlich der Marktpreise und Volatilität, durch die Ausübung oder unterstellte Ausübung dieser Befugnisse beeinträchtigt werden, und dementsprechend wird unter diesen Umständen der Handelsverlauf dieser Wertpapiere voraussichtlich nicht notwendigerweise dem von anderen Arten von Wertpapieren entsprechen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Ergreifung von Maßnahmen im Rahmen des Bankengesetzes durch die relevante britische Regulierungsbehörde oder die Art und Weise, wie sie ihre Befugnisse im Rahmen des Bankengesetzes ausübt, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber der von MSI plc begebenen oder garantierten Wertpapiere, den Marktwert einer Anlage in diese Wertpapiere und/oder die Fähigkeit von MSI plc hat, ihren Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren oder ihrer für diese Wertpapiere übernommenen Garantie nachzukommen.

Auf eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln darf nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden.

Vorausgesetzt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind, ist in der BRRD auch eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für ein abzuwickelndes Institut vorgesehen, und zwar durch Bereitstellung von Kapital für dieses Institut im Austausch gegen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder durch vorübergehende Übernahme dieses Instituts durch die öffentliche Hand. Auf eine solche außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollte jedoch nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden. Daher wird die relevante britische Regulierungsbehörde, falls MSI plc zur Abwicklung ansteht, voraussichtlich eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (wenn überhaupt) nur gewähren, nachdem sie alle anderen anwendbaren und vorstehend beschriebenen Abwicklungsinstrumente so weit wie möglich geprüft und ausgeschöpft hat.

PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die folgenden Informationen sind als in dieses Registrierungsdokument einbezogen und als Teil desselben anzusehen:

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
Morgan Stanley		
1. Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 30. September 2020 endenden Quartalszeitraum (<i>Quarterly Report on Form 10-Q for the quarterly period ended 30 September 2020</i>) https://www.morganstanley.com/about-us-ir/shareholder/10q093020.pdf	(1) Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations	2-33
	(2) Quantitative and Qualitative Disclosures about Risk	34-44
	(3) Report of Independent Registered Public Accounting Firm	45
	(4) Consolidated Financial Statements and Notes	46-87
	(i) Consolidated Income Statements (Unaudited)	46
	(ii) Consolidated Comprehensive Income Statements (Unaudited)	47
	(iii) Consolidated Balance Sheets (Unaudited at 30 September 2020)	48
	(iv) Consolidated Statements of Changes in Total Equity (Unaudited)	49
	(v) Consolidated Cash Flow Statements (Unaudited)	50
	(vi) Notes to Consolidated Financial Statements (Unaudited)	51-87
(5) Financial Data Supplement (Unaudited)	88	
(6) Glossary of Common Terms and Acronyms	89-90	
(7) Other Information	91	
(8) Legal Proceedings	91	
(9) Unregistered Sales of Equity Securities and Use of Proceeds	91	
(10) Controls and Procedures	92	

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
	(11) Signatures	S-1
2. Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 30. Juni 2020 endenden Quartalszeitraum (<i>Quarterly Report on Form 10-Q for the quarterly period ended 30 June 2020</i>) https://www.morganstanley.com/about-us-ir/shareholder/10q0620.pdf	(1) Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations	1-25
	(2) Quantitative and Qualitative Disclosures about Risk	32-40
	(3) Report of Independent Registered Public Accounting Firm	43
	(4) Consolidated Financial Statements and Notes	44-84
	(i) Consolidated Income Statements (Unaudited)	44
	(ii) Consolidated Comprehensive Income Statements (Unaudited)	45
	(iii) Consolidated Balance Sheets (Unaudited at 30 June 2020)	46
	(iv) Consolidated Statements of Changes in Total Equity (Unaudited)	47
	(v) Consolidated Cash Flow Statements (Unaudited)	48
	(vi) Notes to Consolidated Financial Statements (Unaudited)	49-84
	(5) Financial Data Supplement (Unaudited)	87
	(6) Glossary of Common Terms and Acronyms	88-89
	(7) Other Information	90
	(8) Legal Proceedings	90
	(9) Unregistered Sales of Equity Securities and Use of Proceeds	90
	(10) Controls and Procedures	91
	(11) Signatures	S-1
3. Proxy Statement vom 3. April 2020 (<i>Proxy Statement dated 3 April 2020</i>)	(1) Overview of Voting Items	5-9
	(2) Corporate Governance Matters	10-39

Eingereichtes Dokument	Per Verweis einbezogene Informationen	Seite(n)	
https://www.morganstanley.com/about-us-2020ams/pdf/2020_Proxy_Statement.pdf	(3) Audit Matters	40-43	
	(4) Compensation Matters	44-75	
	(5) Ownership of Our Stock	76-78	
	(6) Information About the Annual Meeting	79-82	
	4. Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 31. März 2020 endenden Quartalszeitraum (<i>Quarterly Report on Form 10-Q for the quarterly period ended 31 March 2020</i>) https://www.morganstanley.com/about-us-ir/shareholder/10q0320.pdf	(1) Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations	2-27
		(2) Quantitative and Qualitative Disclosures about Risk	28-37
		(3) Report of Independent Registered Public Accounting Firm	38
		(4) Consolidated Financial Statements and Notes	39-80
(i) Consolidated Income Statements (Unaudited)		39	
(ii) Consolidated Comprehensive Income Statements (Unaudited)		40	
(iii) Consolidated Balance Sheets (Unaudited at 31 March 2020)		41	
(iv) Consolidated Statements of Changes in Total Equity (Unaudited)		42	
(v) Consolidated Cash Flow Statements (Unaudited)	43		
(vi) Notes to Consolidated Financial Statements (Unaudited)	44-80		
(5) Financial Data Supplement (Unaudited)	81		
(6) Glossary of Common Terms and Acronyms	82-83		
(7) Other Information	84		
(8) Legal Proceedings	84		

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
	(9) Unregistered Sales of Equity Securities and Use of Proceeds	84
	(10) Controls and Procedures	84
	(11) Signatures	S-1
5. Jahresabschluss auf Formular 10-K für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete (<i>Annual Report on Form 10-K for the year ended 31 December 2019</i>)	(1) Business	1-10
	(2) Risk Factors	11-22
	(3) Selected Financial Data	23
https://www.morganstanley.com/about-us-ir/shareholder/10k2019/10k1219.pdf	(4) Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations	24-57
	(5) Quantitative and Qualitative Disclosures about Risk	58-74
	(6) Financial Statements and Supplementary Data	75-151
	(i) Report of Independent Registered Public Accounting Firm	75
	(ii) Consolidated Income Statements	77
	(iii) Consolidated Comprehensive Income Statements	78
	(iv) Consolidated Balance Sheets	79
	(v) Consolidated Statements of Changes in Total Equity	80
	(vi) Consolidated Cash Flow Statements	81
	(vii) Notes to Consolidated Financial Statements	82-150
	(viii) Financial Data Supplement (Unaudited)	151
	(7) Glossary of Common Terms and Acronyms	155-157
	(8) Changes in and Disagreements with Accountants on Accounting and Financial Disclosure	157
	(9) Controls and Procedures	157-159

Eingereichtes Dokument	Per Verweis einbezogene Informationen	Seite(n)
	(10) Other Information	159
	(11) Unresolved Staff Comments	159
	(12) Properties	159
	(13) Legal Proceedings	159-163
	(14) Mine Safety Disclosures	163
	(15) Market for Registrant's Common Equity, Related Stockholder Matters and Issuer Purchases of Equity Securities	164
	(16) Directors, Executive Officers and Corporate Governance	164
	(17) Executive Compensation	164
	(18) Security Ownership of Certain Beneficial Owners and Management and Related Stockholder Matters	164
	(19) Certain Relationships and Related Transactions, and Director Independence	165
	(20) Principal Accountant Fees and Services	165
	(21) Form 10-K Summary	169
	(22) Signatures	S-1

Morgan Stanley & Co. International plc

6. Halbjahresabschluss für den am 30. Juni 2020 endenden Zeitraum (<i>Half-yearly financial report for the period ending 30 June 2020</i>) https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pdf/MSIP_Group_Accounts_30_June_2020.pdf	(1) Directors' responsibility statement	18
	(2) Independent review report to Morgan Stanley & Co. International plc	19
	(3) Condensed consolidated income statement	20
	(4) Condensed consolidated statement of comprehensive income	21
	(5) Condensed consolidated statement of changes in equity	22-23

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
	(6) Condensed consolidated statement of financial position	24
	(7) Condensed consolidated statement of cash flows	25
	(8) Notes to the condensed consolidated financial statements	26-59
7. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete (<i>Report and financial statements for the year ended 31 December 2019</i>)	(1) Independent auditor's report	47-56
	(2) Consolidated income statement	57
	(3) Consolidated statement of comprehensive income	58
https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pdf/MSIP_Group_Accounts_31_December_2019.pdf	(4) Consolidated statement of changes in equity	59
	(5) Consolidated statement of financial position	61
	(6) Consolidated statement of cash flows	63
	(7) Notes to the consolidated financial statements	64-163
	(8) Company statement of changes to equity	60
	(9) Company statement of financial position	62
	(10) Appendix to the financial statements	164-165
8. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete (<i>Report and financial statements for the year ended 31 December 2018</i>)	(1) Independent auditor's report	44-54
	(2) Consolidated income statement	55
	(3) Consolidated statement of comprehensive income	56
https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pdf/MSIP_Group_Accounts_31_December_2018.pdf	(4) Consolidated Statement of changes in equity	57
	(5) Consolidated Statement of financial position	58
	(6) Consolidated statement of cash flows	59
	(7) Notes to the consolidated financial statements	60-171
	(8) Company statement of comprehensive income	172

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
	(9) Company statement of changes to equity	173
	(10) Company statement of financial position	174
	(11) Notes to Company financial statements	175-229
	(12) Appendix to the financial statements	230-231
 Morgan Stanley B.V.		
9. Zwischenbericht für den am 30. Juni 2020 endenden Zeitraum (<i>Interim financial report for period ending 30 June 2020</i>)	(1) Directors' responsibility statement	7
https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pdf/MSBV_interim_financial_statements_30_June_2020.pdf	(2) Condensed statement of comprehensive income	8
	(3) Condensed statement of change in equity	9
	(4) Condensed statement of financial position	10
	(5) Condensed statement of cash flows	11
	(6) Notes to the condensed financial statements	12-33
	(7) Review report to the shareholders of Morgan Stanley B.V.	34
10. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete (<i>Report and financial statements for the year ended 31 December 2019</i>)	(1) Directors' responsibility statement	12
https://sp.morganstanley.com/EU/Download/GeneralDocument?documentID=8bdb5faa-8890-41b1-9362-e250e7b0c39b	(2) Statement of comprehensive income	13
	(3) Statement of changes in equity	14
	(4) Statement of financial position	15
	(5) Statement of cash flows	16
	(6) Notes to the financial statements	17-68
	(7) Additional information	69
	(8) Independent auditors' report ¹	70-74
11.	(1) Directors' responsibilities statement	10

¹ Anm.: Die PDF-Seitenzahlen verweisen auf die entsprechenden Seiten des Jahresabschlusses von Morgan Stanley B.V.

Eingereichtes Dokument	Per Verweis einbezogene Informationen	Seite(n)
Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete (<i>Report and financial statements for the year ended 31 December 2018</i>) https://www.morganstanley.com/about-us-ir/pdf/MS_BV-audited_annual_report_and_FS_2018.pdf	(2) Statement of comprehensive income	11
	(3) Statement of changes in equity	12
	(4) Statement of financial position	13
	(5) Statement of cash flows	14
	(6) Notes to the financial statements	15-70
	(7) Additional information	71
	(8) Independent auditors' report ²	72-76
	Morgan Stanley Finance LLC³	
12. Zwischenbericht für den am 30. Juni 2020 endenden Zeitraum (<i>Interim financial report for period ending 30 June 2020</i>) https://sp.morganstanley.com/EU/Download/GeneralDocument?documentID=7a989b6d-f500-48d3-bef4-36df31060f60	(1) Interim director's report	3-7
	(2) Director's responsibility statement	8
	(3) Statements of financial condition	9
	(4) Statements of comprehensive income (loss)	10
	(5) Statements of cash flows	11
	(6) Statements of changes in member's equity (deficit)	12
	(7) Notes to the financial statements	13-28
13. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete (<i>Report and financial statements for the year ended 31 December 2019</i>)	(1) Director's report	3-7
	(2) Director's responsibility statement	8
	(3) Independent auditors' report	10

² Anm.: Die PDF-Seitenzahlen verweisen auf die entsprechenden Seiten des Jahresabschlusses von Morgan Stanley B.V.

³ Anm.: Die PDF-Seitenzahlen verweisen auf die entsprechenden Seiten des Jahresabschlusses von Morgan Stanley Finance LLC.

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>	
https://sp.morganstanley.com/EU/Download/GeneralDocument?documentID=a7c53139-5be0-4e43-ba59-557bd0303bc0	(4) Statement of financial condition	11	
	(5) Statement of comprehensive income (loss)	12	
	(6) Statement of cash flows	13	
	(7) Statement of changes in member's equity (deficit)	14	
	(8) Notes to the financial statements	15-29	
	14. Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete (<i>Report and financial statements for the year ended 31 December 2018</i>)	(1) Director's report	3-7
	http://www.sp.morganstanley.com/EU/Download/GeneralDocument?documentID=d97d9d33-3968-44a1-ac1a-481bf5022b7d	(2) Directors' responsibility statement	8
		(3) Independent auditors' report	10
(4) Statement of financial condition		11	
(5) Statement of comprehensive income (loss)		12	
(6) Statement of cash flows		13	
(7) Statement of changes in member's equity (deficit)		14	
(8) Notes to the financial statements		15-30	

Alle in diesem Registrierungsdocument enthaltenen Aussagen oder per Verweis darin einbezogenen Dokumente gelten für Zwecke dieses Registrierungsdocuments als geändert oder ersetzt, soweit diese Aussagen durch eine in einem später per Verweis einbezogenen Dokument enthaltene Aussage geändert oder ersetzt werden.

Nicht einbezogene Teile eines hierin aufgeführten Dokuments gelten entweder als für die Anleger nicht relevant oder werden ansonsten an anderer Stelle in diesem Registrierungsdocument behandelt.

Die nicht-einbezogenen Teile der vorstehend genannten Dokumente werden nachstehend aufgeführt:

<u>Eingereichtes Dokument</u>	<u>Nicht per Verweis einbezogene Informationen</u>	<u>Seite(n)</u>
Morgan Stanley		
1. Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 30. September 2020 endenden Quartalszeitraum (<i>Quarterly Report on Form 10-Q for the quarterly period ended 30 September 2020</i>)	(a) Exhibits	92
	(b) Exhibit Index	92

2.	Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 30. Juni 2020 endenden Quartalszeitraum (<i>Quarterly Report on Form 10-Q for the quarterly period ended 30 June 2020</i>)	(a)	Exhibits	91
		(b)	Exhibit Index	91
3.	Quartalsbericht auf Formular 10-Q für den am 31. März 2020 endenden Quartalszeitraum (<i>Quarterly Report on Form 10-Q for the quarterly period ended 31 March 2020</i>)	(a)	Exhibits	84
		(b)	Exhibit Index	84
4.	Jahresabschluss auf Formular 10-K für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete (<i>Annual Report on Form 10-K for the year ended 31 December 2019</i>)	(a)	Risk Factors	11-23
		(b)	Exhibits and Financial Statement Schedules	170
		(c)	Exhibit Index	165-169

Morgan Stanley & Co. International plc

5.	Halbjahresbericht für den am 30. Juni 2020 endenden Zeitraum (<i>Half-yearly financial report for the period ending 30 June 2020</i>)	(a)	Interim management report	3-17
6.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete (<i>Report and financial statements for the year ended 31 December 2019</i>)	(a)	Strategic report	3-42
		(b)	Directors' report	43-45
7.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete (<i>Report and financial statements for the year ended 31 December 2018</i>)	(a)	Strategic report	3-39
		(b)	Directors' report	40-43

Morgan Stanley B.V.

8.	Zwischenbericht für den am 30. Juni 2020 endenden Zeitraum (<i>Interim financial report for the period ending 30 June 2020</i>)	(a)	Interim management report	1-6
9.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete (<i>Report and financial statements for the year ended 31 December 2019</i>)	(a)	Directors' report	1-11
10.	Bericht und Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2018 endete (<i>Report and financial statements for the year ended 31 December 2018</i>)	(a)	Directors' report	1-9

Der per Verweis einbezogene Quartalsbericht von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für das Quartal, das am 30. September 2020 endete (Seite 24), beinhaltet Angaben zu den Morgan Stanley von DBRS, Inc. ("DBRS"), Fitch Ratings, Inc. ("Fitch"), Moody's, Rating and Investment Information, Inc. ("R&I") sowie S&P erteilten lang- und kurzfristigen Kreditratings. Der per Verweis einbezogene Jahresabschluss von MSI plc für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete (Seite 29), beinhaltet Angaben zu den MSI plc von Moody's und S&P erteilten lang- und kurzfristigen Kreditratings. Der per Verweis einbezogene Jahresabschluss von MSFL für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2019 endete (Seite 3), beinhaltet Angaben zu dem MSFL von S&P erteilten langfristigen Kreditrating.

DBRS wurde in Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, errichtet. Die von diesem Unternehmen für Morgan Stanley erteilten Ratings werden von DBRS Ratings Limited oder DBRS Ratings GmbH, jeweils eine im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") errichtete Ratingagentur, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils aktuellen Fassung (die "**CRA-Verordnung**") bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt werden.

Fitch wurde nicht im EWR errichtet, aber die von diesem Unternehmen für Morgan Stanley und MSFL jeweils erteilten Ratings werden von Fitch Ratings Limited, einer im EWR errichteten Ratingagentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt. Falls Fitch Ratings Limited keine bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") registrierte Ratingagentur mehr sein sollte, so beabsichtigt Fitch, die Morgan Stanley und MSFL jeweils zugewiesenen Ratings von Fitch Ratings España S.A.U., einer im EWR errichteten Ratingagentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigen zu lassen.

Moody's wurde nicht im EWR errichtet, aber die von diesem Unternehmen für Morgan Stanley, MSI plc und MSFL jeweils erteilten Ratings werden von Moody's Deutschland GmbH, einer im EWR errichteten Ratingagentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der zuständigen Behörde registriert ist, bestätigt.

R&I wurde nicht im EWR errichtet und ist nicht gemäß der CRA-Verordnung registriert.

Die Kreditratings von Morgan Stanley, MSI plc und MSFL wurden jeweils durch Standard & Poor's Financial Services LLC erteilt. Standard & Poor's Financial Services LLC wurde nicht im EWR errichtet, aber die von diesem Unternehmen für Morgan Stanley, MSI plc und MSFL jeweils erteilten Kreditratings werden von S&P Global Ratings Europe Limited, einer im EWR errichteten Ratingagentur, die gemäß der CRA-Verordnung bei der ESMA registriert ist, bestätigt.

Dieses Registrierungsdocument und jeder Nachtrag dazu wird auf den Websites (a) der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und (b) von Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL (<http://sp.morganstanley.com/EU/Documents>) veröffentlicht.

Morgan Stanley, MSI plc, MSBV und MSFL stellen jeweils die folgenden Unterlagen in ihrer Hauptniederlassung (im Falle von Morgan Stanley) oder an ihrem eingetragenen Firmensitz (im Falle von MSI plc, MSBV oder MSFL) für einen Zeitraum vom zwölf Monaten ab der Veröffentlichung dieses Registrierungsdocuments kostenlos während der üblichen Geschäftszeiten und auf mündliche oder schriftliche Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (a) ein Exemplar dieses Registrierungsdocuments sowie jedes Dokument, das die per Verweis für das betreffende Unternehmen in dieses Registrierungsdocument einbezogenen Abschnitte enthält;
- (b) die Gründungsurkunde sowie die geänderte und neu formulierte Satzung von Morgan Stanley (diese Unterlagen sind am Sitz von MSI plc, MSBV oder MSFL nicht erhältlich);
- (c) die Gründungsurkunde sowie die Satzung von MSI plc (diese Unterlagen sind bei der Hauptniederlassung von Morgan Stanley bzw. am Sitz von MSBV oder MSFL nicht erhältlich);
- (d) die Gründungsurkunde von MSBV (dieses Dokument ist bei der Hauptniederlassung von Morgan Stanley oder am Sitz von MSI plc oder MSFL nicht erhältlich);
- (e) der Gesellschaftsvertrag von MSFL (dieses Dokument ist bei der Hauptniederlassung von Morgan Stanley oder am Sitz von MSI plc oder MSBV nicht erhältlich); und
- (f) alle Berichte, Schreiben und sonstigen Dokumente, Bewertungen und etwaigen Erklärungen, die von einem Experten auf Anfrage eines dieser Unternehmen erstellt und in dieses Registrierungsdocument einbezogen oder darin benannt wurden.

Die vorstehend unter Punkt (a) und (c) bis (f) aufgeführten Dokumente sind außerdem auf der Webseite von Morgan Stanley unter www.sp.morganstanley.com/EU/Documents erhältlich.

Die vorstehend unter Punkt (b) aufgeführten Dokumente sind zudem auf der Webseite von Morgan Stanley unter <https://www.morganstanley.com/about-us-governance> erhältlich.

Neben den per Verweis in dieses Registrierungsdocument einbezogenen Dokumenten reicht Morgan Stanley jährliche, vierteljährliche und aktuelle Berichte, Proxy Statements und sonstige Informationen bei der SEC ein. Anleger können alle Dokumente, die Morgan Stanley bei der SEC einreicht, in den öffentlichen Dokumentationsräumen (*public reference room*) der SEC, 100 F Street, N.E., Washington, D.C. 20549, einsehen und kopieren. Informationen zu den öffentlichen Dokumentationsräumen sind bei der SEC unter der Telefonnummer +1-800-SEC-0330 abrufbar. Die SEC unterhält eine Internetseite, die die jährlichen, vierteljährlichen und aktuellen Berichte, Proxy Statements, Informationsschriften und sonstigen Angaben enthält, die von den Emittenten (einschließlich Morgan Stanley) elektronisch bei der SEC eingereicht werden. Die von Morgan Stanley elektronisch bei der SEC eingereichten Unterlagen sind auf der Internetseite der SEC unter www.sec.gov öffentlich verfügbar. Morgan Stanley stellt darüber hinaus über seine Investor Relations Webseite einen Link zur Internetseite der SEC zur Verfügung. Sie finden die Investor Relations Webseite von Morgan Stanley unter www.morganstanley.com/about-us-ir. Die auf der Website von Morgan Stanley enthaltenen Informationen sind nicht Teil dieses Registrierungsdocuments, es sei denn, sie wurden ausdrücklich in dieses Dokument einbezogen.

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY

Geschichte und Entwicklung von Morgan Stanley

Firma, Ort der Eintragung und Registrierungsnummer, Gründungsdatum

Morgan Stanley wurde ursprünglich am 1. Oktober 1981 auf unbestimmte Dauer nach dem Gesetz des Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 0923632 eingetragen, und seine Vorgängergesellschaften reichen bis ins Jahr 1924 zurück. Morgan Stanley ist eine Finanzholdinggesellschaft, die im Rahmen des BHC-Gesetzes der Regulierung durch die US-Notenbank unterliegt.

Eingetragener Sitz

Morgan Stanley hat seinen eingetragenen Sitz in The Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801, USA, und seine Hauptniederlassung in 1585 Broadway, New York, NY 10036, USA, Telefon +1 (212) 761 4000.

Webseite

Die Investor Relations-Webseite von Morgan Stanley ist unter www.morganstanley.com/about-us-ir erreichbar. Die auf der Webseite von Morgan Stanley enthaltenen Informationen sind nicht Teil dieses Registrierungsdokuments, soweit sie nicht ausdrücklich in dieses Dokument einbezogen sind.

Firma und Handelsname

Zum Datum dieses Registrierungsdokuments lautet die Firma und der Handelsname von Morgan Stanley "Morgan Stanley".

Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – "LEI")

Die LEI von Morgan Stanley lautet IGJSJL3JD5P30I6NJZ34.

Kreditratings

Morgan Stanley wurden die nachstehenden Kreditratings erteilt:

	Kurzfristige Verbindlichkeiten	Langfristige Verbindlichkeiten	Rating-Ausblick
DBRS	R-1 (middle)	A (high)	stabil
Fitch	F1	A	negativ
Moody's	P-1	A2	Rating wird überprüft
R&I	a-1	A	stabil
S&P	A-2	BBB+	stabil

Die Bedeutung der vorstehenden Kreditratings ist nachstehend erläutert:

	Kurzfristige Verbindlichkeiten	Langfristige Verbindlichkeiten
DBRS	Hervorragende Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung kurzfristiger finanzieller Verpflichtungen bei deren Fälligkeit ist sehr hoch. Unterscheidet sich nur relativ geringfügig von R-1 (high). Eine erhebliche Anfälligkeit gegenüber künftigen Ereignissen ist unwahrscheinlich.	Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen ist erheblich, jedoch von geringerer Qualität als bei AA. Eine Anfälligkeit gegenüber künftigen Ereignissen könnte gegeben sein, die in Frage kommenden negative Faktoren werden jedoch als kontrollierbar angesehen. Alle Rating-Kategorien außer AAA und D enthalten auch die Unterkategorien "(high)" und "(low)". Wenn weder ein

Fitch	Höchste kurzfristige Kreditqualität. Deutet auf stärkste eigene Fähigkeit zur rechtzeitigen Erfüllung finanzieller Verpflichtungen hin.	"(high)" noch ein "(low)" angegeben ist, bedeutet dies, dass das Rating sich im Mittelfeld der Kategorie bewegt. Hohe Kreditqualität. "A"-Ratings bedeuten, dass ein geringes Ausfallrisiko erwartet wird. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen wird als hoch angesehen. Diese Fähigkeit könnte jedoch anfälliger gegenüber nachteiligen geschäftlichen oder wirtschaftlichen Bedingungen sein, als dies bei höheren Ratings der Fall ist.
Moody's	Emittenten (oder unterstützende Institute) mit einem Prime-1-Rating verfügen über eine herausragende Fähigkeit zur Rückzahlung kurzfristiger Verbindlichkeiten.	Verbindlichkeiten mit einem A-Rating werden im oberen mittleren Bereich (<i>upper medium grade</i>) eingestuft und sind mit einem niedrigen Kreditrisiko verbunden. Moody's verwendet für jede generische Rating-Stufe von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Verbindlichkeit im oberen Bereich der generischen Rating-Kategorie eingestuft wird; der Modifikator 2 deutet auf eine Einstufung im mittleren Bereich hin; und der Modifikator 3 zeigt eine Einstufung im unteren Bereich der generischen Rating-Kategorie an.
R&I	Hohes Maß an Sicherheit der Erfüllung kurzfristiger Verbindlichkeiten.	Hohe Kreditwürdigkeit, die von einigen hervorragenden Faktoren unterstützt wird. Ein Plus- (+) oder Minuszeichen (-) kann für die Kategorien von AA bis CCC verwendet werden, um die relative Einstufung innerhalb jeder Rating-Kategorie anzuzeigen.
S&P	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem "A-2"-Rating ist etwas anfälliger gegenüber den nachteiligen Auswirkungen veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit ist jedoch zufriedenstellend.	Eine Verbindlichkeit mit einem "BBB"-Rating verfügt über angemessene Sicherheitsparameter. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit durch nachteilige wirtschaftliche Bedingungen oder veränderte Umstände beeinträchtigt wird, ist jedoch höher. Ratings von "AA" bis "CCC" können durch ein Plus- (+) oder Minuszeichen (-) modifiziert werden, um die relative Einstufung innerhalb der Rating-Kategorien anzuzeigen.

Ein Kreditrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Rating-Agentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.

Nachstehend ist ein Auszug (i) der Abschnitte mit der Überschrift "*Geschäftsbereiche*", "*Wettbewerb*" und "*Aufsicht und Regulierung*" auf den Seiten 1-9 des Geschäftsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr und (ii) des Abschnitts mit der Überschrift "*Liquidität und Kapitalausstattung*" auf den Seiten 21-33 des Quartalsberichts auf Formular 10-Q von Morgan

Stanley für das am 30. September 2020 beendete Quartal wiedergegeben. Bezugnahmen auf die "Muttergesellschaft" beziehen sich auf Morgan Stanley.

Geschäftsbereiche

Morgan Stanley ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das in allen seinen Geschäftsbereichen - Institutional Securities, Wealth Management und Investment Management - bedeutende Marktpositionen hält. Über seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen stellt Morgan Stanley eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen für einen großen und diversifizierten Kundenkreis zur Verfügung, einschließlich Firmen, Regierungen, Finanzinstituten und Privatpersonen.

Wettbewerb

Alle Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley sind stark wettbewerbsorientiert, und Morgan Stanley geht davon aus, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird. Morgan Stanley steht in den USA und weltweit im Wettbewerb um Kunden, Marktanteile und qualifiziertes Personal. Unter anderem ist die globale Tätigkeit in der Finanzdienstleistungsbranche mit technologischen, Risikomanagement-, regulatorischen und sonstigen infrastrukturellen Herausforderungen verbunden, die eine effektive Verteilung der Ressourcen erfordern, damit Morgan Stanley wettbewerbsfähig bleibt. Die Wettbewerbsposition von Morgan Stanley hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem von seiner Reputation, der Qualität und Beständigkeit seiner langfristigen Anlageperformance, der Innovation, Ausführung und relativen Preisgestaltung. Die Fähigkeit von Morgan Stanley, seine Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten oder zu verbessern, hängt außerdem erheblich davon ab, ob das Unternehmen weiterhin in der Lage ist, hochqualifizierte Mitarbeiter für sich zu gewinnen und zu halten und gleichzeitig die Vergütungen und sonstigen Kosten zu steuern. Morgan Stanley steht im Wettbewerb mit Geschäftsbanken, Wertpapiermaklerfirmen, Versicherungsunternehmen, Börsen, elektronischen Handels- und Clearing-Plattformen, Finanzdatenarchiven, Sponsoren von Investmentfonds, Hedgefonds und Private Equity-Fonds, Energieunternehmen, Finanztechnologieunternehmen sowie anderen Unternehmen, die Finanz- oder zugehörige Dienstleistungen in den USA, weltweit und digital, unter anderem auch über das Internet anbieten. Außerdem könnten restriktive Gesetze und Vorschriften, die auf bestimmte US-amerikanische Finanzdienstleistungsinstitute Anwendung finden und aufgrund deren es dem Unternehmen untersagt werden könnte, bestimmte Transaktionen zu tätigen, und ihm striktere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen auferlegt werden könnten, für Morgan Stanley Wettbewerbsnachteile gegenüber Konkurrenten in bestimmten Geschäftszweigen mit sich bringen, die nicht denselben Anforderungen unterliegen. Siehe auch nachstehend unter "*Aufsicht und Regulierung*" sowie vorstehend unter "*Risikofaktoren*".

Institutionelle Wertpapiere und Vermögensverwaltung. Morgan Stanley steht in den USA und weltweit direkt im Wettbewerb mit anderen Wertpapier- und Finanzdienstleistungsunternehmen und Broker-Dealern sowie mit anderen auf regionaler oder produktbezogener Basis. Darüber hinaus besteht ein verstärkter Wettbewerb, der von den etablierten Firmen sowie der Entstehung neuer Unternehmen und Geschäftsmodelle (einschließlich des innovativen Einsatzes von Technologie) getragen wird, die um dieselben Kunden und Vermögenswerte konkurrieren oder den Kunden ähnliche Produkte und Dienstleistungen anbieten.

Die Fähigkeit von Morgan Stanley, zu wettbewerbsfähigen Konditionen auf Kapital zugreifen zu können (was allgemein von seinen Kreditratings beeinflusst wird) und Kapital effizient zu nutzen, insbesondere bei seinen kapitalintensiven Konsortialgeschäften sowie Verkaufs-, Handels-, Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten, wirkt sich auch auf seine Wettbewerbsposition aus. Morgan Stanley geht davon aus, dass Firmenkunden in Verbindung mit bestimmten Investment Banking-Aktivitäten weiterhin Anfragen wegen Darlehen oder Kreditzusagen an Morgan Stanley richten werden.

Es kann sein, dass der Wettbewerb noch intensiver wird, da Morgan Stanley weiterhin mit Finanz- oder anderen Instituten konkurriert, die größer sein oder über eine bessere Kapitalausstattung oder eine stärkere lokale Präsenz verfügen können oder deren Geschäftstätigkeit in bestimmten geografischen Regionen oder Produktbereichen länger zurückreicht. Viele dieser Firmen sind in der Lage, eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen auf verschiedenen Plattformen anzubieten, die ihre Wettbewerbsposition stärken und zu einem Preisdruck für die Geschäfte von Morgan Stanley führen könnten.

Bei einigen seiner Geschäfte unterliegt Morgan Stanley weiterhin einem intensiven Preiswettbewerb. Insbesondere durch die Möglichkeit, Wertpapierhandelsgeschäfte elektronisch an den Börsen oder über andere automatisierte Handelsmärkte durchzuführen, hat sich der Druck auf Handelsprovisionen und Vergütungen verstärkt. Die Tendenz hin zu einem direkten Zugang zu den automatisierten elektronischen Märkten wird

wahrscheinlich zunehmen, während sich die zusätzlichen Handelsaktivitäten auf die stärker automatisierten Plattformen verlagern. Es könnte außerdem sein, dass Morgan Stanley in diesen und anderen Bereichen in Zukunft einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt sein wird, da einige seiner Konkurrenten durch die Herabsetzung ihrer Preise, auch bei Provisionen oder Vergütungen, Marktanteile gewinnen möchten.

Investment Management. Die Fähigkeit von Morgan Stanley, erfolgreich in der Vermögensverwaltungsbranche zu konkurrieren, wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst, unter anderem auch durch die Reputation von Morgan Stanley, die Anlageziele, die Qualität von Anlageexperten, die Performance von Anlagestrategien oder Produktangeboten im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen sowie angemessene Leitindizes, Werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen, das Vergütungsniveau, die Effizienz von und den Zugang zu Vertriebskanälen und Investment Pipelines sowie die Art und Qualität der angebotenen Produkte. Die Anlageprodukte von Morgan Stanley, einschließlich der alternativen Anlageprodukte, können mit Anlagen in Konkurrenz stehen, die von anderen Anlageverwaltern mit passiven Anlageprodukten angeboten werden oder die möglicherweise weniger strikten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften unterliegen als Morgan Stanley.

Aufsicht und Regulierung

Als ein bedeutendes Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegt Morgan Stanley einer umfassenden Regulierung durch die Aufsichtsbehörden auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene und den Wertpapierbörsen in den USA sowie die Regulierungsbehörden und Börsen in jedem wichtigen Markt, in dem das Unternehmen Geschäfte tätigt. Dies umfasst die Reaktionen seitens der Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden auf die Finanzkrise sowohl in den USA als auch weltweit, einschließlich des *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act* ("**Dodd-Frank-Gesetz**"), risikobasierter Eigenkapital-, Verschuldungs- und Liquiditätsstandards, die vom Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ("**Baseler Ausschuss**") eingeführt wurden oder entwickelt werden, einschließlich Basel III, und der landesweiten Umsetzung dieser Standards, Kapitalplanungs- und Stresstestanforderungen sowie Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften in den USA und anderen Rechtsordnungen. Über einige der Finanzkrise nachgelagerte Regulierungsbereiche wurde noch nicht endgültig entschieden oder sie befinden sich in einer Übergangs- oder Überprüfungsphase.

Morgan Stanley beobachtet weiterhin das wechselnde politische, steuerliche und aufsichtsrechtliche Umfeld; wahrscheinlich werden sich weitere Änderungen in der Regulierung großer Finanzinstitute sowohl in den USA als auch in anderen Märkten, in denen Morgan Stanley tätig ist, ergeben, obwohl die genauen Auswirkungen dieser Änderungen auf die Geschäfte, Ertrags- und Finanzlage und den Mittelfluss von Morgan Stanley für die einzelnen künftigen Abrechnungsperioden weiterhin schwer absehbar sind, geht Morgan Stanley davon aus, dass es weiterhin einer weitreichenden Aufsicht und Regulierung unterliegen wird.

Finanzholdinggesellschaft

Konsolidierte Aufsicht. Morgan Stanley ist seit September 2008 als eine Bankholdinggesellschaft ("**BHC**") und Finanzholdinggesellschaft ("**FHC**") im Rahmen des BHC-Gesetzes tätig. Als eine BHC unterliegt Morgan Stanley einer weitreichenden konsolidierten Aufsicht, Regulierung und Überprüfung durch die US-Notenbank. Die US-Notenbank ist befugt, in Bezug auf alle Tochtergesellschaften von Morgan Stanley Überprüfungen durchzuführen, Vorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist Morgan Stanley unter anderem Gegenstand einer erheblich geänderten und erweiterten Regulierung und Aufsicht, einer intensiven Überprüfung seiner Geschäfte und etwaiger Expansionspläne für diese Geschäfte, von Beschränkungen für Aktivitäten und von Systemrisikoregelungen, die erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen vorschreiben, von Beschränkungen der Aktivitäten und Investitionen nach Maßgabe eines aufgrund des Dodd-Frank-Gesetzes aufgenommenen Abschnitts des BHC-Gesetzes, der als die "Volcker Rule" bezeichnet wird, sowie von umfassenden Vorschriften für derivative Geschäfte. Darüber hinaus liegt die primäre Zuständigkeit für die Erarbeitung und Durchsetzung von Vorschriften und Überprüfungen im Hinblick auf Morgan Stanley und seine Tochtergesellschaften im Rahmen der Verbraucherschutzgesetze, soweit anwendbar, bei der Verbraucherschutzbehörde für Finanzdienstleistungen (*Consumer Financial Protection Bureau*).

Umfang der zulässigen Aktivitäten. Das BHC-Gesetz schränkt die Aktivitäten von BHCs und FHCs ein und ermächtigt die US-Notenbank, die Möglichkeiten von Morgan Stanley, Geschäfte zu betreiben, einzuschränken. Morgan Stanley muss die Genehmigung der US-Notenbank einholen, bevor das Unternehmen bestimmte Bank- und sonstige Geschäfte im Finanzsektor sowohl in den USA als auch auf internationaler Ebene betreibt.

Das BHC-Gesetz enthält eine Bestandsschutzklausel für "Aktivitäten in Verbindung mit dem Handel, mit dem Verkauf von oder der Investition in Waren sowie den zugrundeliegenden physikalischen Eigenschaften", vorausgesetzt, Morgan Stanley hat "zum 30. September 1997 solche Aktivitäten in den Vereinigten Staaten betrieben" und bestimmte andere Bedingungen, die in zumutbarer Weise von Morgan Stanley kontrolliert werden können, sind erfüllt. Derzeit betreibt Morgan Stanley seine Aktivitäten im Bereich der Warengeschäfte nach Maßgabe der Bestandsschutzklausel des BHC-Gesetzes sowie anderer Ermächtigungen nach dem BHC-Gesetz.

Einschränkungen von Aktivitäten aufgrund der Volcker Rule. Aufgrund der Volcker Rule ist es Bankinstituten ("*banking entities*"), einschließlich Morgan Stanley und seinen verbundenen Unternehmen, untersagt, vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in Bezug auf das Konsortialgeschäft, Aktivitäten im Bereich Market-Making, Hedging-Geschäfte zur Risikominimierung sowie bestimmte andere Aktivitäten, bestimmte Eigenhandelsaktivitäten ("*proprietary trading*" *activities*) gemäß Definition in der Volcker Rule auszuüben. Aufgrund der Volcker Rule ist es Bankinstituten außerdem unter Berücksichtigung verschiedener Ausnahmen und Ausschlussregelungen untersagt, bestimmte Investitionen bei sowie Beziehungen zu "Covered Funds" (gemäß Definition in der Volcker Rule) zu tätigen bzw. zu unterhalten. Nach der Volcker Rule ist es außerdem erforderlich, dass vom Kernkapital einer BHC Abzüge für zulässige Anlagen in bestimmte Covered Funds vorgenommen werden. Darüber hinaus sind Bankinstitute aufgrund der Volcker Rule verpflichtet, umfassende Compliance-Programme zu unterhalten, die angemessen darauf ausgerichtet sind, die Einhaltung der Volcker Rule sicherzustellen und zu überwachen. Vorbehaltlich der Genehmigung der US-Notenbank vom Juni 2017 für eine fünfjährige Verlängerung des Übergangszeitraums für die Anpassung von Anlagen in bestimmten bereits existierenden Covered Funds (*legacy covered funds*), bei denen es sich auch um illiquide Fonds handelt, hat Morgan Stanley alle seine Aktivitäten und Investitionen entsprechend angepasst. Diese Genehmigung gilt im Wesentlichen für alle nicht-konformen Anlagen von Morgan Stanley in bereits existierenden Covered Funds, die der Volcker Rule unterliegen, sowie die Beziehungen mit diesen Fonds.

Die für die Durchführungsverordnungen zur Volcker Rule zuständigen Finanzaufsichtsbehörden auf Bundesebene haben Änderungen bestimmter Teile dieser Verordnungen abgeschlossen. Diese Änderungen vereinfachen die Anwendung der Volcker Rule und konzentrieren sich auf den Eigenhandel und bestimmte Anforderungen, die in Verbindung mit zulässigen Marketmaking-, Underwriting- und risikomindernden Hedging-Geschäften auferlegt werden. Die Änderungen beinhalten auch, dass der Abzug für bestimmte Positionen in Covered Funds, die in Verbindung mit zulässigen Market-Making- und Konsortialgeschäften gehalten werden, nicht mehr erforderlich ist. Diese Änderungen traten am 1. Januar 2020 in Kraft. Morgan Stanley wurde gestattet, die revidierten Vorschriften insgesamt oder teilweise ab diesem Termin auf freiwilliger Basis zu befolgen, wobei die vollständige Einhaltung ab 1. Januar 2021 vorgeschrieben ist. Mit diesen Änderungen werden die Compliance-Verpflichtungen von Morgan Stanley zum Teil vereinfacht, und Morgan Stanley geht nicht davon aus, dass diese Änderungen erhebliche Auswirkungen darauf haben werden, wie Morgan Stanley seine Geschäfte im Rahmen der derzeitigen Regelungen ausübt.

Kapitalstandards. Die US-Notenbank stellt Kapitalanforderungen, einschließlich Standards für eine gute Kapitalausstattung, für große BHCs auf und beurteilt die Einhaltung dieser Anforderungen durch Morgan Stanley. Das OCC legt ähnliche Kapitalanforderungen und -standards für die Morgan Stanley Bank, N.A. ("**MSBNA**") und Morgan Stanley Private Bank, National Association ("**MSPBNA**") (zusammen die "**US-Tochterbanken**" von Morgan Stanley) fest.

Regulatorische Eigenkapitalvorschriften. Die regulatorischen Kapitalanforderungen für Morgan Stanley und die US-Tochterbanken von Morgan Stanley basieren weitgehend auf den vom Baseler Ausschuss aufgestellten Basel III-Kapitalstandards in ihrer durch einige Bestimmungen des Dodd-Frank-Gesetzes ergänzten Form. Morgan Stanley unterliegt verschiedenen risikobasierten Kapitalanforderungen mit diversen Übergangsvorschriften auf Basis seines harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1), Kernkapitals (Tier 1 Capital) und Gesamtkapitals (Total Capital), verschuldungsbasierten Kapitalanforderungen, einschließlich einer ergänzenden Verschuldungsquote sowie zusätzlichen Kapitalpuffern, die die allgemein auf BHCs anwendbaren Mindeststandards überschreiten.

Der Baseler Ausschuss hat umfassende Revidierungen seiner Basel III-Rahmenvorschriften veröffentlicht. Die revidierten Anforderungen werden, vorbehaltlich der Veröffentlichung von Umsetzungsvorschlägen durch die US-Bankenaufsichtsbehörden, voraussichtlich ab Januar 2022 in Kraft treten. Die Auswirkungen auf Morgan Stanley von Revisionen der Eigenkapitalstandards des Baseler Ausschusses sind ungewiss und hängen von den künftigen Regelungen der US-Bankenaufsichtsbehörden ab.

Regulierte Tochtergesellschaften. Darüber hinaus unterliegen viele der regulierten Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, einschließlich der regulierten Tochtergesellschaften, die als "Swap-Dealer" bei der CFTC oder "Dealer für wertpapierbasierte Swaps" bei der SEC (zusammen die "**Swap-Händler**") oder als Broker-Dealer oder Terminbörsenmakler (*Futures Commission Merchants*) registriert sind, regulatorischen Kapitalanforderungen bzw. werden in Zukunft voraussichtlich solchen Anforderungen unterliegen. Die spezifischen regulatorischen Kapitalanforderungen variieren bei den einzelnen regulierten Tochtergesellschaften, und in vielen Fällen befinden sich diese Standards noch im Planungsstadium, sind noch nicht in Kraft getreten oder unterliegen laufenden Gesetzgebungsverfahren, aufgrund deren sich die Anforderungen erheblich ändern könnten.

Kapitalplanung, Stresstests und Kapitalausschüttungen. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz hat die US-Notenbank Kapitalplanungs- und Stresstest-Anforderungen für große BHCs, einschließlich Morgan Stanley, eingeführt.

Die US-Notenbank, das OCC und die FDIC sind zusätzlich zu den Kapitalplanungsanforderungen ermächtigt, Dividendenzahlungen durch die von ihnen beaufsichtigten Bankinstitute, einschließlich Morgan Stanley und seiner US-Tochterbanken, zu verbieten oder einzuschränken, wenn nach Ansicht der Bankenaufsichtsbehörde die Zahlung einer Dividende angesichts der Finanzlage des Bankinstituts eine unsichere oder nicht vertretbare Maßnahme darstellen würde. Alle diese Richtlinien und sonstigen Anforderungen könnten die Fähigkeit von Morgan Stanley, Dividenden zu zahlen und/oder Aktien zurückzukaufen, beeinträchtigen oder das Unternehmen dazu verpflichten, seine US-Tochterbanken unter Umständen, unter denen sich Morgan Stanley ansonsten nicht hierzu entschließen würde, mit Kapital zu unterstützen.

Liquiditätsstandards. Zusätzlich zu den Eigenkapitalvorschriften haben die US-Bankenaufsichtsbehörden und der Baseler Ausschuss Liquiditäts- und Finanzierungsstandards eingeführt oder sind im Begriff, solche Standards einzuführen. Morgan Stanley und seine US-Tochterbanken unterliegen den Anforderungen an die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* – "**LCR**") der US-Bankenaufsichtsbehörden, die allgemein an die Standards des Baseler Ausschusses angelehnt sind. In ähnlicher Weise werden, falls die vorgeschlagenen Anforderungen an die strukturelle Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio* – "**NSFR**") von den US-Bankenaufsichtsbehörden übernommen werden, Morgan Stanley und die US-Tochterbanken von Morgan Stanley den NSFR-Anforderungen unterliegen, die sich allgemein nach den Standards des Baseler Ausschusses richten.

Neben der LCR und der NSFR unterliegen Morgan Stanley und viele seiner regulierten Tochtergesellschaften, einschließlich solcher, die als Swap-Händler bei der CFTC oder SEC registriert sind, anderen Liquiditätsstandards, einschließlich der Anforderungen von Liquiditäts-Stresstests und damit verbundenen Liquiditätsreserve-Anforderungen, bzw. werden diesen Standards voraussichtlich in Zukunft unterliegen.

Das Systemrisiko betreffende Vorschriften. Mit dem Dodd-Frank-Gesetz, in seiner durch den *Economic Growth, Regulatory Relief and Consumer Protection Act* ("**EGRRCPA**") geänderten Fassung, wird ein systemisches Risikoregime etabliert, dem bestimmte große BHCs, einschließlich Morgan Stanley, unterliegen. Gemäß den von der US-Notenbank herausgegebenen Regelungen zur Umsetzung bestimmter Anforderungen im Rahmen der verschärften Aufsichtsstandards nach dem Dodd-Frank-Gesetz müssen diese großen BHCs interne Liquiditäts-Stresstests durchführen, unbelastete hochliquide Vermögenswerte zur Deckung der geplanten Nettomittelabflüsse für 30 Tage über die Bandbreite der in den internen Stresstests verwendeten Liquiditäts-Stressszenarien vorhalten und verschiedene auf das Liquiditätsrisikomanagement bezogene Anforderungen erfüllen. Diese großen BHCs müssen außerdem eine Reihe von Risikomanagement- und Corporate Governance-Anforderungen einhalten.

Die US-Notenbank hat ein Rahmenwerk eingeführt, das ab 1. Januar 2020 einzuhalten ist, um Großbanken Kreditlimits für die einzelnen Gegenparteien (*single-counterparty credit limits* – "**SCCL**") aufzuerlegen. US-amerikanische global systemrelevante Banken (*globally systematically important banks* – "**G-SIBs**"), einschließlich Morgan Stanley, unterliegen einem Limit von 15% des Kernkapitals in Bezug auf das Gesamt-Nettokreditengagement gegenüber einer "großen Gegenpartei" (definiert als u.a. andere US-amerikanische G-SIBs, ausländische G-SIBs und systemrelevante Finanzinstitute des Nichtbankensektors unter Aufsicht der US-Notenbank). Darüber hinaus unterliegt Morgan Stanley einem Limit von 25% des Kernkapitals in Bezug auf das Gesamt-Nettokreditengagement gegenüber einer anderen Gegenpartei, bei der es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Die US-Notenbank hat Regelungen vorgeschlagen, die neue Rahmenvorschriften für die frühzeitige Behebung finanzieller Probleme oder erheblicher Führungsschwächen schaffen würden. Die US-Notenbank

kann außerdem zusätzliche Aufsichtsstandards einführen, einschließlich solcher, die sich auf das bedingte Kapital, verstärkte Offenlegungspflichten sowie Begrenzungen der kurzfristigen Verschuldung, einschließlich der außerbilanziellen Engagements, beziehen.

Im Rahmen der die Systemrisiken betreffenden Vorschriften kann ein Institut, soweit die US-Notenbank oder der US-Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Oversight Council*) feststellt, dass eine BHC mit einer konsolidierten Bilanzsumme von \$ 250 Mrd. oder mehr eine ernste Bedrohung ("*grave threat*") für die Finanzstabilität in den USA darstellt, unter anderem Beschränkungen unterliegen, was seine Fähigkeit anbelangt, Fusionen einzugehen oder Finanzprodukte anzubieten, und/oder dazu verpflichtet sein, Aktivitäten einzustellen und Vermögenswerte zu veräußern.

Siehe auch vorstehenden Abschnitt "*Kapitalstandards*" und "*Liquiditätsstandards*" sowie nachstehender Abschnitt "*Abwicklungs- und Sanierungsplanung*".

Abwicklungs- und Sanierungsplanung. Gemäß dem Dodd-Frank-Gesetz ist Morgan Stanley verpflichtet, der US-Notenbank und der FDIC regelmäßig einen Abwicklungsplan vorzulegen, in dem seine Strategie für eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung nach dem US-Konkursrecht (*U.S. Bankruptcy Code*) im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Scheiterns von Morgan Stanley beschrieben ist. Die bevorzugte Abwicklungsstrategie von Morgan Stanley, die in seinem Abwicklungsplan 2019 dargelegt ist, ist die SPOE-Strategie, die im Allgemeinen die Bereitstellung von ausreichendem Kapital und Liquidität durch die Muttergesellschaft für bestimmte ihrer Tochtergesellschaften vorsieht, damit diese Tochtergesellschaften über die notwendigen Ressourcen verfügen, um die Abwicklungsstrategie nach einem Konkursantrag der Muttergesellschaft umzusetzen.

Gemäß einer endgültigen Regelung der US-Notenbank und der FDIC ist Morgan Stanley jetzt verpflichtet, alle zwei Jahre Abwicklungspläne einzureichen, wobei in einigen wenigen Fällen in der Zwischenzeit Aktualisierungen erforderlich sind. Aufgrund dieser Regelung ist es Morgan Stanley außerdem gestattet, abwechselnd einen vollständigen, detaillierten Abwicklungsplan und einen verkürzten, zielgerichteten Abwicklungsplan einzureichen; der nächste von Morgan Stanley einzureichende Abwicklungsplan wird voraussichtlich ein zielgerichteter Plan im Jahr 2021 sein. Die Regelung stellt außerdem klar, welche Informationen der Abwicklungsplan von Morgan Stanley zu enthalten hat. Darüber hinaus reicht Morgan Stanley einen jährlichen Sanierungsplan bei der US-Notenbank ein, in dem die Maßnahmen dargelegt sind, die die Geschäftsleitung im Laufe der Zeit treffen könnte, um in Zeiten anhaltender finanzieller Probleme finanzielle Ressourcen zu generieren oder aufrecht zu erhalten.

Bestimmte in- und ausländische Tochtergesellschaften von Morgan Stanley unterliegen außerdem den Abwicklungs- und Sanierungsplanungsanforderungen in den Rechtsordnungen, in denen sie tätig sind. Zum Beispiel müssen einige versicherte Einlageninstitute (*insured depository institutions* – "**IDIs**"), einschließlich der US-Tochterbanken von Morgan Stanley, gemäß den Anforderungen der FDIC einen jährlichen Abwicklungsplan vorlegen, in dem die Strategie des IDI für eine schnelle und ordnungsgemäße Abwicklung im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten oder eines Ausfalls des IDI beschrieben ist (der "**IDI-Plan**").

Des Weiteren können einige Unternehmen des Finanzsektors, einschließlich BHCs wie das Unternehmen und bestimmter seiner Tochtergesellschaften, aufgrund einer ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis gemäß Title II des Dodd-Frank-Gesetzes Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens werden, bei dem die FDIC als Insolvenzverwalter bestellt wird, vorausgesetzt, bestimmte Verfahren werden eingehalten, u.a. auch bestimmte außerordentliche Feststellungen durch den US-Finanzminister in Absprache mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten über das Vorliegen finanzieller Schwierigkeiten und von Systemrisiken. Die Vorschriften zur ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis werden schrittweise erlassen, wobei einige Vorschriften bereits endgültig vorliegen und für andere noch keine entsprechenden Vorschläge vorgelegt wurden. Wenn Morgan Stanley unter die ordnungsmäßige Liquidationsbefugnis fallen würde, hätte die FDIC beträchtliche Vollmachten, einschließlich der Vollmacht, die für das Scheitern von Morgan Stanley verantwortlichen Mitglieder der Geschäftsleitung und leitenden Angestellten zu entlassen und neue Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte zu bestellen, der Vollmacht, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von Morgan Stanley auf einen Dritten oder auf eine Brückenbank zu übertragen, ohne dass eine Zustimmung der Gläubiger oder eine vorherige gerichtliche Überprüfung erforderlich ist, der Möglichkeit, zwischen den Gläubigern von Morgan Stanley zu unterscheiden, auch indem bestimmte Gläubiger derselben Klasse, vorbehaltlich des Rechts der benachteiligten Gläubiger, mindestens das zu erhalten, was ihnen bei einer Liquidation im Konkursfall zugestanden hätte, besser als andere behandelt werden, und

weitreichender Vollmachten bei der Bearbeitung von Ansprüchen und der Verteilung der Insolvenzmasse. Die FDIC hat eine SPOE-Strategie entwickelt, die eingesetzt werden könnte, um die ordnungsmäßige Liquidationsbefugnis auszuüben.

Die Regulierungsbehörden haben außerdem verschiedene Maßnahmen durchgeführt und vorgeschlagen, um eine SPOE-Strategie nach dem US-Konkursrecht (U.S. Bankruptcy Code), der ordnungsmäßigen Liquidationsbefugnis oder sonstigen Abwicklungsvorschriften zu erleichtern.

Beispielsweise haben die US-Notenbank und das OCC Regelungen aufgestellt, nach denen bestimmte qualifizierte Finanzkontrakte (die "**erfassten Finanzkontrakte**"), bei denen US-amerikanische G-SIBs Vertragspartner sind, einschließlich Morgan Stanley und seiner Tochtergesellschaften, sowie der US-Tochterbanken von Morgan Stanley, (zusammen die "**erfassten Institute**") vertraglichen Anforderungen unterliegen. Nach diesen Regelungen müssen die betroffenen Finanzkontrakte ausdrücklich vorsehen, dass die Übertragungsbeschränkungen und Rechte im Verzugsfall gegenüber den betroffenen Instituten in demselben Umfang begrenzt sind, wie dies im Rahmen des Bundeseinlagensicherungsgesetzes (*Federal Deposit Insurance Act*) sowie von Title II des Dodd-Frank-Gesetzes und der jeweiligen Umsetzungsverordnungen der Fall wäre, und sie dürfen, vorbehaltlich bestimmter Gläubigerschutzvorschriften, unter anderem keine Ausübung von Drittverzugsrechten gegenüber den betroffenen Instituten aufgrund des Eintritts eines verbundenen Unternehmens in Insolvenz-, Abwicklungs- oder vergleichbare Verfahren erlauben. Der endgültige Termin, ab dem eine Einhaltung vorgeschrieben ist, war der 1. Januar 2020.

Steuerung des Cyber- und Informationssicherheitsrisikos sowie Schutz von Kundendaten. Die Finanzdienstleistungsbranche sieht sich mit einer verstärkten weltweiten Fokussierung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften bezüglich Verfahren zur Steuerung des Cyber- und Informationssicherheitsrisikos konfrontiert. Viele Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley unterliegen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zur Cybersicherheit, die von der US-Bundesregierung und den Regierungen der Bundesstaaten sowie ausländischen Rechtsordnungen in Amerika, Europa, im Mittleren Osten, Afrika und Asien eingeführt wurden. Diese Gesetze sind darauf ausgerichtet, grundlegende Cybersicherheitsvorschriften festzuschreiben und Meldepflichten für Datenlecks einzuführen.

Die Geschäfte von Morgan Stanley unterliegen außerdem den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre, Datenschutz und zur Informationssicherheit im Hinblick auf die Nutzung und den Schutz bestimmter personenbezogener Informationen. Zum Beispiel trat in der EU die Datenschutz-Grundverordnung ("**DSGVO**") am 25. Mai 2018 in Kraft und der *California Consumer Privacy Act* ("**CCPA**") am 1. Januar 2020. Die DSGVO und der CCPA schreiben zwingende Verpflichtungen in Bezug auf die Wahrung der Privatsphäre und den Datenschutz vor, die unter anderem Individualrechte, verschärfte Unternehmensführungs- und Rechenschaftspflichten sowie im Falle der Nichteinhaltung erhebliche Bußgelder vorsehen und mit dem Risiko von Rechtsstreitigkeiten verbunden sind. Darüber hinaus haben andere Rechtsordnungen, wie Australien, Singapur, Japan, Argentinien, Indien, Brasilien, die Schweiz und die Cayman Islands Datenschutzverordnungen oder vergleichbare Standards eingeführt oder vorgeschlagen.

Viele Aspekte der Geschäfte von Morgan Stanley unterliegen gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Verwendung und den Schutz von bestimmten Kundendaten, unter anderem im Rahmen des *Gramm-Leach-Bliley Act* und des *Fair and Accurate Credit Transactions Act of 2003* in den USA, der DSGVO und des CCPA sowie verschiedener Gesetze in Asien, einschließlich des *Personal Information Protection Law* in Japan, der *Personal Data (Protection) Ordinance* in Hongkong und des australischen *Privacy Act*. Morgan Stanley hat Maßnahmen ergriffen, die auf die Einhaltung dieser und damit in Verbindung stehender anwendbarer Anforderungen in allen relevanten Rechtsordnungen ausgerichtet sind.

US-Tochterbanken

US-Tochterbanken. MSBNA, in erster Linie eine Geschäftsbank im Großkundengeschäft, bietet neben dem Einlagengeschäft gewerbliche Darlehen und bestimmte wertpapierbasierte Kreditdienstleistungen im Retail-Sektor an.

MSPBNA bietet bestimmte Hypotheken- und sonstige besicherte Kreditprodukte, einschließlich wertpapierbasierter Kreditprodukte für Privatkunden, in erster Linie für die Kunden ihres verbundenen Broker-Dealer-Unternehmens im Retail-Sektor, Morgan Stanley Smith Barney LLC ("**MSSB**"), an. MSPBNA bietet außerdem bestimmte Einlagenprodukte und Verwahrdienste im Prime Brokerage-Bereich an. Sowohl MSBNA als auch MSPBNA sind bei der FDIC versicherte National Banks (*National Banks*), die der

Aufsicht, Regulierung und Prüfung durch das OCC unterstehen. Sie unterliegen beide den Risikosteuerungs-Leitlinien des OCC, die erhöhte Standards für die Rahmenvorschriften der Risikosteuerung einer großen National Bank und die Überwachung dieser Rahmenvorschriften durch das Führungsgremium der Bank beinhalten.

Unverzögliche Korrekturmaßnahmen. Der *Federal Deposit Insurance Corporation Improvement Act of 1991* sieht Rahmenvorschriften für die Regulierung von Einlageninstituten und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich der Mutter-Holdinggesellschaften, durch die zuständigen Bankenaufsichtsbehörden auf Bundesebene vor. Unter anderem ist die jeweilige Bankenaufsichtsbehörde auf Bundesebene verpflichtet, "unverzögliche Korrekturmaßnahmen" (*prompt corrective action*) bei Einlageninstituten durchzuführen, wenn diese bestimmte Eigenkapitalstandards nicht erfüllen. Diese Regelungen gelten nur für versicherte Banken und Sparkassen wie MSBNA oder MSPBNA und nicht für ihre Mutter-Holdinggesellschaften. Die US-Notenbank ist jedoch, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, separat ermächtigt, auf Ebene der Holdinggesellschaft angemessene Maßnahmen zu treffen. Morgan Stanley würde außerdem, wie vorstehend beschrieben, im Rahmen der die Systemrisiken betreffenden Vorschriften im Falle finanzieller Schwierigkeiten einem Plan zur frühzeitigen Behebung unterliegen. BHCs wie Morgan Stanley sind darüber hinaus verpflichtet, ihre US-Tochterbanken zu unterstützen und für den Fall, dass diese Tochtergesellschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten, Ressourcen für deren Unterstützung bereitzuhalten.

Transaktionen mit verbundenen Unternehmen. Die US-Tochterbanken von Morgan Stanley unterliegen Abschnitt 23A und Abschnitt 23B des Gesetzes über die US-Notenbank (*Federal Reserve Act*), die Beschränkungen für "**Covered Transactions**" (gemäß Definition im *Federal Reserve Act*) mit verbundenen Unternehmen vorsehen. Covered Transactions umfassen die Kreditvergabe an verbundene Unternehmen und den Kauf von Vermögenswerten sowie bestimmte andere Transaktionen versicherter Banken mit verbundenen Unternehmen. Durch diese Beschränkungen wird der Gesamtbetrag des Kreditengagements, das die US-Tochterbanken von Morgan Stanley mit einem und allen ihrer verbundenen Unternehmen eingehen dürfen, begrenzt. In den Abschnitten 23A und 23B sind außerdem die erforderlichen Sicherheiten festgelegt und sie schreiben vor, dass alle diese Transaktionen zu Marktbedingungen durchgeführt werden müssen. Derivative Geschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte zwischen den US-Tochterbanken von Morgan Stanley und ihren verbundenen Unternehmen unterliegen diesen Beschränkungen. Die US-Notenbank hat geäußert, dass sie Vorschläge für die Regelung der Umsetzung dieser Änderungen der Beschränkungen aufgrund des Dodd-Frank-Gesetzes vorlegen wird.

Darüber hinaus sind allgemein nach der Volcker Rule Covered Transactions zwischen (i) Morgan Stanley oder einem seiner verbundenen Unternehmen und (ii) "Covered Funds", für die Morgan Stanley oder eines seiner verbundenen Unternehmen als Anlageverwalter, Anlageberater, Warenterminhandelsberater oder Sponsor tätig ist, oder sonstigen "Covered Funds", die von Morgan Stanley oder einem seiner verbundenen Unternehmen nach Maßgabe bestimmter Ausnahmeregelungen der Volcker Rule aufgelegt und angeboten werden, verboten.

FDIC-Regulierung. Ein bei der FDIC versichertes Einlageninstitut haftet generell für alle Verluste, die der FDIC in Verbindung mit dem Scheitern eines versicherten Einlageninstituts, das unter der gemeinsamen Kontrolle derselben BHC steht, entstehen bzw. voraussichtlich entstehen werden. Als unter gemeinsamer Kontrolle stehende, bei der FDIC versicherte Einlageninstitute könnten MSBNA und MSPBNA jeweils für Verluste der FCIC zur Verantwortung gezogen werden, die Letzterer durch das Scheitern des anderen Instituts entstehen. Darüber hinaus sind beide Institute dem Risiko einer Änderung der Kosten der FDIC-Versicherung ausgesetzt.

Institutional Securities and Wealth Management.

Regulierung im Hinblick auf Broker-Dealer und Anlageberater. Die wichtigsten US-Tochtergesellschaften von Morgan Stanley im Bereich der Broker-Dealer, Morgan Stanley & Co. LLC ("**MS&Co.**") und MSSB, sind bei der SEC sowie in allen 50 Bundesstaaten, im District of Columbia, in Puerto Rico und auf den US Virgin Islands registrierte Broker-Dealer und Mitglieder verschiedener selbstregulierter Stellen, einschließlich der *Financial Industry Regulatory Authority, Inc.* ("**FINRA**"), und mehrerer Wertpapierbörsen und Clearing-Organisationen. Broker-Dealer unterliegen Gesetzen und Vorschriften, die alle Aspekte des Wertpapiergeschäftes abdecken, einschließlich der Verkaufs- und Handelspraktiken, Wertpapierangeboten, der Veröffentlichung von Research-Berichten, der Verwendung der Gelder und Wertpapiere von Kunden, der Kapitalstruktur, der Risikomanagementkontrollen in Verbindung mit dem Marktzutritt, der Führung und Aufbewahrung von Akten sowie des Verhaltens der Mitglieder der Geschäftsleitung, der leitenden Angestellten, Repräsentanten sowie anderer nahestehender Personen. Broker-Dealer unterliegen ebenfalls der

Regulierung durch die Securities Administrators in den Bundesstaaten, in denen sie Geschäfte tätigen. Verstöße gegen die Gesetze und Vorschriften, denen die Handlungen eines Broker-Dealers unterliegen, könnten zu Verweisen, Geldstrafen, Unterlassungsanordnungen, zum Widerruf von Zulassungen oder Registrierungen, zu einer Suspendierung oder zum Ausschluss aus der Wertpapierindustrie des betreffenden Broker-Dealers oder seiner leitenden Angestellten oder Mitarbeiter führen oder andere vergleichbare Konsequenzen auf Seiten der Securities Administrators auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene auslösen. Die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley, bei denen es sich um Broker-Dealer handelt, sind außerdem Mitglieder der Securities Investor Protection Corporation, die bestimmte Absicherungen für die Kunden von Broker-Dealern gegen Verluste im Falle der Insolvenz eines Broker-Dealers bereitstellt.

MSSB ist des Weiteren bei der SEC als Anlageberater registriert. Die Beziehungen von MSSB mit ihren Anlageberatungskunden unterliegen den Treue- und sonstigen Pflichten, die Anlageberatern nach dem Gesetz über Anlageberater (*Investment Advisers Act of 1940*) sowie den in dessen Rahmen erlassenen Regeln und Vorschriften und verschiedenen bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen auferlegt werden. Aufgrund dieser Gesetze und Vorschriften haben die SEC und andere Aufsichtsbehörden generell weitreichende administrative Vollmachten, um Verstößen zu begegnen, einschließlich der Befugnis, von MSSB bei der Durchführung ihrer Anlageberatungs- und sonstigen Anlageverwaltungsaktivitäten Beschränkungen oder Grenzen aufzuerlegen. Zu den sonstigen Sanktionen, die auferlegt werden können, gehören die Suspendierung einzelner Mitarbeiter, Beschränkungen bestimmter Aktivitäten über bestimmte Zeiträume oder für bestimmte Arten von Kunden, der Widerruf von Registrierungen, sonstige Verweise und erhebliche Bußgelder.

Das Unternehmen unterliegt verschiedenen Vorschriften, die sich auf die Verkaufspraktiken und Kundenbeziehungen von Broker-Dealern auswirken. Beispielsweise hat die SEC ein Paket finaler Regelungen und Auslegungen zur Erbringung von Beratungsdiensten durch Broker-Dealer und Anlageberater vorgelegt. Dieses Paket umfasst neue Regelungen zu den Verhaltensstandards und Offenlegungspflichten für Broker-Dealer bei wertpapierbezogenen Empfehlungen für Privatanleger und eine neue offizielle Auslegung der Treuepflicht von Anlageberatern. Nach einer der finalen Regelungen unter der Bezeichnung "*Regulation Best Interest*" sind Broker-Dealer bei Abgabe einer Empfehlung verpflichtet, im "besten Interesse" der Privatkunden zu handeln, ohne die finanziellen oder sonstigen Interessen des Broker-Dealers über die Interessen des Privatkunden zu stellen. Aufgrund einer weiteren neuen Vorschrift sind sowohl Broker-Dealer als auch Anlageberater verpflichtet, Privatkunden eine kurze Zusammenfassung mit Informationen zur Beziehung zwischen den Parteien vorzulegen ("**Form CRS**"). Die Einhaltung der Regulation Best Interest und Form CRS gilt ab 30. Juni 2020. Einige Staaten haben Gesetze oder Vorschriften erlassen bzw. ziehen Gesetze oder Vorschriften in Betracht, aufgrund deren Broker-Dealer beim Umgang mit Privatkunden unter verschiedenen Umständen einer Treuepflicht unterliegen.

Die Vergabe von Effektenkrediten durch Broker-Dealer wird durch die Beschränkungen der US-Notenbank für Kreditvergaben in Verbindung von Wertpapierkäufen für Kunden und auf eigene Rechnung sowie Wertpapier-leerverkäufen und -leihgeschäften reguliert. Broker-Dealer unterliegen außerdem Mindesteinschuss- und anderen Einschussanforderungen gemäß den Regeln der FINRA und anderer selbstregulierter Stellen. In vielen Fällen ist die Einschusspolitik der Broker-Dealer-Tochtergesellschaften von Morgan Stanley strikter als diese Regeln.

Als registrierte US-amerikanische Broker-Dealer unterliegen bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley der Nettokapitalregel der SEC und den Nettokapitalanforderungen verschiedener Börsen sowie anderer Regulierungsbehörden und selbstregulierter Stellen. Diese Regeln sind generell darauf ausgerichtet, die finanzielle Integrität und/oder Liquidität einer solchen als Broker-Dealer tätigen Tochtergesellschaft zu bemessen, und verpflichten die Tochtergesellschaft, einen Mindestbetrag an Netto- und/oder liquiden Vermögenswerten vorzuhalten. Siehe auch die vorstehenden Abschnitte "*Finanzholdinggesellschaft – Konsolidierte Aufsicht*" und "*Finanzholdinggesellschaft – Liquiditätsstandards*". Nach den Regeln der FINRA und anderer selbstregulierter Stellen unterliegen Übertragungen von Vermögenswerten der Mitglieder ebenfalls Beschränkungen und Anforderungen.

Research. Vorschriften in Verbindung mit Research-Aktivitäten wurden in vielen Rechtsordnungen eingeführt, auch in den USA, wo die FINRA Vorschriften eingeführt hat, die sich sowohl auf Research im Hinblick auf Anteilspapiere als auch auf Schuldtitel beziehen. Die Regulierungsbehörden konzentrieren sich weiterhin auf Interessenkonflikte im Bereich der Research-Aktivitäten und könnten zusätzliche Anforderungen auferlegen.

Regulierung von Terminkontrakten und bestimmten Warengeschäften. MS&Co. als ein Terminhandelsmakler und MSSB als ein einführender Broker unterliegen den Nettokapitalanforderungen der CFTC, der National Futures Association ("NFA"), des Joint Audit Committee (einschließlich Chicago Mercantile Exchange & Chicago Board of Trade – "CME Group") in seiner Eigenschaft als die designierte selbstregulierende Stelle für MS&Co. und verschiedener Warenterminbörsen, und bestimmte ihrer Aktivitäten werden von diesen Einrichtungen reguliert. MS&Co. und MSSB sowie einige ihrer verbundenen Unternehmen sind bei der CFTC registriert und in verschiedenen Funktionen eingetragene Mitglieder der NFA. Die Regeln und Vorschriften der CFTC, NFA, des Joint Audit Committee (einschließlich CME Group) und der Warenterminbörsen beziehen sich unter anderem auf Verpflichtungen in Verbindung mit dem Schutz von Kunden, der Abtrennung von Kundengeldern und dem Halten besicherter Beträge, der Verwendung von Kundengeldern durch Terminhandelsmakler, dem "Margining" von Kundenkonten und der von Terminhandelsmaklern mit ihren Kunden abgeschlossenen Dokumentation, der Aktenführung und Berichtspflichten von Terminhandelsmaklern und einführenden Brokern, der Offenlegung von Risiken, dem Risikomanagement und dem diskretionären Handel.

Die Warengeschäfte von Morgan Stanley unterliegen in den USA und im Ausland umfangreichen und sich weiterentwickelnden staatlichen Gesetzen und Vorschriften in den Bereichen Energie, Waren, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit etc. Eine verschärfte Überprüfung bestimmter Energiemärkte durch die Behörden auf Bundes-, bundesstaatlicher und lokaler Ebene in den USA und in anderen Ländern sowie durch die Öffentlichkeit hat zu einer verstärkten Durchsetzung regulatorischer und gesetzlicher Vorschriften und Rechtsbehelfsverfahren geführt, an denen Unternehmen beteiligt sind, die Aktivitäten von Morgan Stanley durchführen.

Regulierung von derivativen Geschäften. Warentermin-, Warenaptions- und Swapgeschäfte in den USA unterliegen der Regulierung nach dem *U.S. Commodity Exchange Act* ("CEA"). Die CFTC ist die US-Bundesbehörde, die mit der Umsetzung des CEA betraut ist. Des Weiteren ist die SEC die US-Bundesbehörde, die mit der Regulierung von Swaps auf Wertpapierbasis betraut ist. Außerdem finden die Vorschriften und Regeln verschiedener selbstregulierender Stellen Anwendung auf derivative Geschäfte.

Aufgrund der US-amerikanischen regulatorischen Vorschriften für "Swaps" und "wertpapierbasierte Swaps" (zusammen "**Swaps**"), die nach dem Dodd-Frank-Gesetz umgesetzt werden, unterliegt Morgan Stanley bei seinen derivativen Geschäften weitreichenden Vorschriften, unter anderem Vorschriften, die für bestimmte Arten von Swaps Einschussanforderungen, öffentliche und regulatorische Berichtspflichten, ein zentrales Clearing und die zwingende Verpflichtung zum Handel über regulierte Börsen oder Handelssysteme (*Execution Facilities*) vorsehen. Die CFTC-Vorschriften schreiben die Registrierung von "Swap-Dealern" und obligatorische Clearing- und Durchführungsverfahren bei Zins- und bestimmten Credit Default-Swaps sowie öffentliche Berichterstattung in Echtzeit und die Einhaltung von Standards für das Geschäftsgebahren bei allen unter diese Vorschriften fallenden Swaps vor. Morgan Stanley geht außerdem davon aus, dass die CFTC Kapitalanforderungen für Swap-Dealer und große Swap-Parteien einführen wird, die nicht den Kapitalvorschriften einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Morgan Stanley hat verschiedene US- und Nicht-US-Swap-Dealer bei der CFTC registriert. Die SEC-Vorschriften gelten für die Registrierung und Regulierung von Dealern für wertpapierbasierte Swaps. Obwohl die Einhaltung einiger dieser Vorschriften voraussichtlich erst 2021 erforderlich sein wird, werden sie für Unternehmen, die sich als Dealer für wertpapierbasierte Swaps registrieren lassen, viele Verpflichtungen auslösen, einschließlich Kapital-, Margin- und Trennungsanforderungen. Morgan Stanley geht davon aus, dass eines oder mehrere seiner Unternehmen als Dealer für wertpapierbasierte Swaps registriert wird bzw. werden.

Die spezifischen Parameter einiger dieser Anforderungen für Swaps wurden und werden über die CFTC, SEC und den Erlass von Vorschriften durch die Bankenaufsichtsbehörden entwickelt. Beispielsweise sind die Vorschriften für variable Einschusszahlungen derzeit bereits in Kraft, während die für den Ersteinschuss in Abhängigkeit vom Umfang der Aktivitäten des Swap-Dealers und der jeweiligen Gegenpartei weiterhin schrittweise eingeführt werden, wobei derzeit davon ausgegangen wird, dass der Eintritt in die letzte Phase vorbehaltlich der Finalisierung verschiedener geplanter Vorschriften der CFTC und der Bankenaufsichtsbehörden im September 2021 erfolgt. Einschussregelungen, die ab denselben bzw. in etwa denselben Terminen zu beachten sind, wurden von den Regulierungsbehörden außerhalb der USA eingeführt bzw. werden derzeit in endgültiger Form festgelegt, und bestimmte Tochtergesellschaften von Morgan Stanley könnten diesen Regelungen unterliegen.

Obwohl eine erhebliche Anzahl von Bereichen der weltweiten regulatorischen Rahmenvorschriften für Derivate endgültig festgeschrieben wurden, werden weitere Änderungen erwartet. Mit der weiteren Entwicklung der Rahmenvorschriften für die Regulierung von Derivaten geht Morgan Stanley davon aus, dass das

Unternehmen weiterhin mit erhöhten Kosten und der Aufsicht durch die Regulierungsbehörden konfrontiert sein wird. Zur Einhaltung der Registrierungs- und sonstigen regulatorischen Anforderungen waren und sind voraussichtlich auch in Zukunft System- und sonstige Veränderungen bei den derivativen Geschäften von Morgan Stanley erforderlich. Zur Einhaltung der regulatorischen Kapitalanforderungen in Verbindung mit Swaps könnte Morgan Stanley außerdem verpflichtet sein, mehr Kapital für seine im Swap-Geschäft tätigen Unternehmen bereitzustellen.

Die Aktivitäten von Morgan Stanley in den Geschäftsbereichen Institutional Securities und Wealth Management unterliegen auch in Rechtsordnungen außerhalb der USA der Regulierung.

Investment Management. Viele der im Bereich der Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley tätigen Tochtergesellschaften sind als Anlageberater bei der SEC registriert. Viele Aspekte der Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley unterliegen bundesstaatlichen und nationalen Gesetzen und Vorschriften, von denen in erster Linie der Anleger oder Kunde profitieren soll. Mit diesen Gesetzen und Vorschriften werden generell den Aufsichtsbehörden und -gremien weitreichende administrative Vollmachten eingeräumt, einschließlich der Befugnis, Morgan Stanley bei seinen Vermögensverwaltungsaktivitäten Grenzen oder Beschränkungen aufzuerlegen für den Fall, dass das Unternehmen diese Gesetze und Vorschriften nicht einhält. Zu den Sanktionen, die bei einer solchen Nichteinhaltung erfolgen können, zählen die Suspendierung einzelner Mitarbeiter, Einschränkungen der verschiedenen Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley über bestimmte Zeiträume oder für bestimmte Arten von Kunden, der Widerruf von Registrierungen, sonstige Verweise und beträchtliche Bußgelder. Morgan Stanley Distribution, Inc., eine US-amerikanische Broker-Dealer-Tochtergesellschaft, ist als Vertriebsstelle für die offenen Investmentfonds von Morgan Stanley und als Platzierungsstelle für bestimmte durch den Geschäftsbereich Investment Management von Morgan Stanley verwaltete private Investmentfonds tätig.

Die Vermögensverwaltungsaktivitäten von Morgan Stanley unterliegen, vorbehaltlich einiger weniger Befreiungsmöglichkeiten, bestimmten zusätzlichen Gesetzen und Vorschriften, unter anderem auch zusätzlichen Anforderungen an die Berichterstattung und Aktenführung (auch für Kunden, bei denen es sich um private Fonds handelt) und Beschränkungen der Tätigkeit als Fondsgesellschaft für oder bei Anlagen in und bestimmten anderen Beziehungen mit "Covered Funds" gemäß Definition in der Volcker Rule.

Darüber hinaus sind bestimmte verbundene Unternehmen von Morgan Stanley als Warenderminhandelsberater und/oder Warenpoolbetreiber registriert oder sind im Rahmen bestimmter Ausnahmen von dieser Registrierungspflicht nach Maßgabe der CFTC-Regeln und anderer Leitlinien tätig und haben bestimmte Zuständigkeiten für jeden Pool, für den sie als Berater fungieren. Verstöße gegen die Regeln der CFTC, der NFA oder der Warenbörsen können Abhilfemaßnahmen nach sich ziehen, einschließlich Bußgeldern, einer Beschränkung oder Einstellung der Registrierung, eines Handelsverbots oder eines Widerrufs der Mitgliedschaft an den Warenbörsen.

Regulierung außerhalb der USA. Alle Geschäfte von Morgan Stanley unterliegen der umfassenden Regulierung durch ausländische Regulierungsbehörden, einschließlich Regierungen, Wertpapierbörsen, Warenbörsen, selbstregulierter Stellen, Zentralbanken und Regulierungsbehörden, insbesondere in den Rechtsordnungen, in denen Morgan Stanley eine Niederlassung unterhält. Bestimmte Regulierungsbehörden haben aufsichtsrechtliche, auf das Geschäftsgebaren bezogene und sonstige Befugnisse im Hinblick auf Morgan Stanley oder seine Tochtergesellschaften und sind ermächtigt, Morgan Stanley Einschränkungen bei der Durchführung bestimmter Geschäfte oder von Verwaltungsverfahren, die zu Verweisen, Geldbußen, dem Erlass von Unterlassungsanordnungen oder einer Suspendierung oder einem Ausschluss eines regulierten Instituts oder seiner verbundenen Unternehmen führen können, aufzuerlegen. Einige der Tochtergesellschaften von Morgan Stanley unterliegen als Broker-Dealer, Anlageberater oder beaufsichtigte Unternehmen anderer Art der Regulierung nach den Gesetzen der Rechtsordnungen, in denen sie tätig sind. Tochtergesellschaften, die außerhalb der USA Bank- und Treuhandgeschäfte tätigen und als Berater aktiv sind, werden durch verschiedene Regierungsbehörden in den einzelnen Rechtsordnungen, in denen sie errichtet oder gegründet wurden und/oder ihre Geschäfte tätigen, reguliert. Beispielsweise regulieren die *Prudential Regulation Authority* ("**PRA**") und die *Financial Conduct Authority* ("**FCA**") sowie verschiedene Wertpapier- und Terminbörsen im Vereinigten Königreich, einschließlich der London Stock Exchange und der ICE Futures Europe, die Aktivitäten von Morgan Stanley im Vereinigten Königreich; die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Börse AG regulieren verschiedene Aktivitäten von Morgan Stanley in der Bundesrepublik Deutschland; die Europäische Zentralbank beaufsichtigt bestimmte Tochtergesellschaften innerhalb der Unternehmensstruktur von Morgan Stanley nach dem Brexit; die *Financial Services Agency*, die *Securities and Exchange Surveillance Commission*, die *Bank of Japan*, die

Japanese Securities Dealers Association und verschiedene japanische Wertpapier- und Terminbörsen sowie Ministerien regulieren seine Aktivitäten in Japan; die Securities and Futures Commission of Hong Kong, die Hong Kong Monetary Authority und die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited regulieren seine Geschäfte in Hongkong; und die Monetary Authority of Singapore und die Singapore Exchange Limited regulieren seine Geschäfte in Singapur; andere vergleichbare Stellen regulieren die Aktivitäten von Morgan Stanley in Irland, China, Korea, Australien, Indien und anderen Ländern.

Das größte Unternehmen von Morgan Stanley mit Sitz außerhalb der USA, MSIP, unterliegt einer umfassenden Regulierung und Aufsicht durch die PRA, die über weitreichende gesetzliche Befugnisse zur Aufstellung aufsichtsrechtlicher und sonstiger Standards verfügt, die auf MSIP anwendbar sind und die die Sicherheit und Stabilität dieses Unternehmens sicherstellen und nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems im Vereinigten Königreich minimieren sollen. Auch das unternehmerische Handeln von MSIP unterliegt der Regulierung und Aufsicht durch die FCA.

Nicht-US-Entscheidungsträger und Regulierungsbehörden, einschließlich der Europäischen Kommission und der europäischen Aufsichtsbehörden (u.a. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) schlagen weiterhin zahlreiche Reformen vor und führen diese ein, einschließlich solcher, die sich weiter auf die Struktur der Banken auswirken oder Morgan Stanley neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterwerfen könnten, und formulieren weiterhin aufsichtsrechtliche Standards und Maßnahmen, die für die europäischen Unternehmen von Morgan Stanley relevant und von Bedeutung sein werden. Im Juni 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Paket von Reformen, einschließlich verschiedener Maßnahmen zur Risikominderung. Diese umfassen Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie und –verordnung, die Aktualisierungen der risikobasierten Eigenkapital-, Liquiditäts- (einschließlich Einführung einer strukturellen Liquiditätsquote), Fremdkapital- und sonstigen aufsichtsrechtlichen Standards auf konsolidierter Basis vorsehen, die mit den endgültigen Baseler Standards im Einklang stehen. Darüber hinaus werden diese Reformen bestimmte große Konzerne des Finanzsektors von außerhalb der EU mit zwei oder mehr in den EU ansässigen Tochtergesellschaften im Finanzsektor dazu verpflichten, eine Zwischenholdinggesellschaft in der EU zu errichten ("**IHC**"). Die EU-IHC wird der direkten Aufsicht und Genehmigung durch die Europäische Zentralbank oder die jeweilige nationale EU-Regulierungsbehörde unterliegen. Weitere Änderungen der EU-Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Banken im Rahmen der EU-Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (*Bank Recovery and Resolution Directive - "**BRRD**"*) wurden ebenfalls veröffentlicht.

Die Änderungen der BRRD basieren auf früheren Vorschlägen der Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich, in der EU und anderen bedeutenden Rechtsordnungen zur endgültigen Festschreibung der Rahmenvorschriften für die Planung der Bankensanierung und –abwicklung sowie damit verbundener aufsichtsrechtlicher Anforderungen, die auf bestimmte in diesen Rechtsordnungen tätige Tochtergesellschaften von Morgan Stanley anwendbar sein werden. Zum Beispiel wurden in der BRRD Rahmenvorschriften für die Sanierung und Abwicklung von EU-Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, einschließlich MSIP (nach Maßgabe der britischen Fassung der BRRD, die voraussichtlich nach der Brexit-Übergangsphase eingeführt wird), aufgestellt. Darüber hinaus haben bestimmte Rechtsordnungen, einschließlich des Vereinigten Königreichs und anderer EU-Rechtsordnungen, Änderungen der Abwicklungsvorschriften umgesetzt bzw. sind dabei, solche Änderungen umzusetzen, um es den Abwicklungsbehörden zu ermöglichen, eine in der jeweiligen Rechtsordnung gegründete Gesellschaft, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, durch Reduzierung oder Umwandlung bestimmter unbesicherter Verbindlichkeiten in Eigenkapital zu rekapitalisieren.

Die Regulierungsbehörden im Vereinigten Königreich, in der EU und anderen bedeutenden Rechtsordnungen haben auch andere aufsichtsrechtliche Standards, die auf bestimmte in diesen Rechtsordnungen tätige Tochtergesellschaften von Morgan Stanley anwendbar sind, endgültig verabschiedet. So führte zum Beispiel die European Market Infrastructure Regulation Anforderungen für das zentrale Clearing von und die Berichterstattung über Derivate ein sowie Margenanforderungen für nicht-geclearte Derivate. Im Rahmen der MiFID II wurden umfassende neue Handels- und Marktinfrastrukturreformen in der EU eingeführt, einschließlich u.a. neuer Handelsplätze, einer verbesserten Transparenz vor und nach dem Handelsgeschäft, zusätzlicher Anlegerschutzanforderungen und Anforderungen für die Entflechtung von Research- und Ausführungsdienstleistungen, und Morgan Stanley musste umfassende Veränderungen in Bezug auf seine Aktivitäten vornehmen, einschließlich der Systeme und Kontrollen, um die MiFID II zu befolgen.

Programm zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Das Programm von Morgan Stanley zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wird unternehmensweit koordiniert und unterstützt die Bemühungen von Morgan Stanley um die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in allen Regionen und Geschäftsbereichen mit Verantwortung für die Leitung, Überwachung und Durchführung der Maßnahmen von Morgan Stanley zur Verhinderung von Geldwäsche, wirtschaftliche Sanktionen ("**Sanktionen**") und Antikorruptionsprogramme.

In den USA beinhaltet das Gesetz über das Bankgeheimnis (*Bank Secrecy Act*) in seiner durch das US-amerikanische Antiterrorgesetz (*USA PATRIOT Act of 2001*) geänderten Fassung erhebliche Verpflichtungen für Finanzinstitute in Verbindung mit der Entdeckung und Verhinderung von Geldwäsche und der Finanzierung von terroristischen Aktivitäten, einschließlich der Verpflichtung von Banken, BHCs und ihrer Tochtergesellschaften, Broker-Dealern, Warenerminhändlern, einführenden Brokern und offenen Investmentfonds die Durchführung von Antigeldwäscheprogrammen vor, Identitätsprüfungen bei Kunden, die Konten bei ihnen unterhalten, sowie verdächtige Aktivitäten an die zuständigen Strafverfolgungs- oder Regulierungsbehörden zu melden. Außerhalb der USA sind bestimmte Arten von Finanzinstituten ebenso im Rahmen anwendbarer Gesetze, Regeln und Vorschriften zur Durchführung von Antigeldwäscheprogrammen verpflichtet. Morgan Stanley hat Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen eingeführt, die darauf ausgerichtet sind, alle anwendbaren Antigeldwäschegesetze und -vorschriften zu erfüllen. In Bezug auf Sanktionen hat Morgan Stanley Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen eingeführt, die auf die Einhaltung von Vorschriften und Wirtschaftssanktionsprogrammen ausgerichtet sind, die vom *Office of Foreign Assets Control* ("**OFAC**") des US-Finanzministeriums betreut werden und sich auf Grundlage externer Bedrohungen der Außenpolitik, der nationalen Sicherheit oder der wirtschaftlichen Interessen der USA gegen ausländische Regierungen, Körperschaften und natürliche Personen richten, bzw. die Einhaltung von ähnlichen Sanktionsprogrammen ausländischer Regierungen oder weltweiter oder regionaler multilateraler Organisationen wie die des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder des Europäischen Rates.

Morgan Stanley unterliegt außerdem in den Rechtsordnungen, in denen das Unternehmen tätig ist, den anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen wie dem US-amerikanischen *Foreign Corrupt Practices Act* und dem britischen *Bribery Act*. Im Rahmen von Antikorruptionsgesetzen ist es generell untersagt, einem Regierungsbeamten oder einer Privatperson direkt oder indirekt Wertgegenstände anzubieten, in Aussicht zu stellen oder zu überlassen oder Dritte hierzu zu ermächtigen, um behördliche Maßnahmen zu beeinflussen oder anderweitig unredliche geschäftliche Vorteile zu erreichen, wie zum Beispiel zur Erlangung oder Erhaltung von Aufträgen. Morgan Stanley hat Richtlinien, Verfahren und interne Kontrollen eingeführt, die darauf ausgerichtet sind, diese Gesetze, Regeln und Vorschriften einzuhalten.

Aufsichtsrechtliche Entwicklungen

Endgültige Regelung zum Stress-Kapitalpuffer

Die US-Notenbank hat eine endgültige Regelung getroffen, um ihre jährliche Kapitalplanungs- und Stresstest-Anforderungen mit den derzeit bestehenden regulatorischen Eigenkapitalanforderungen zusammenzuführen. Durch die endgültige Regelung, die auf bestimmte BHCs, einschließlich Morgan Stanley, Anwendung findet, werden ein Stress-Kapitalpuffer ("**SKP**") und damit verbundene Änderungen der Kapitalplanungs- und Stresstest-Verfahren eingeführt.

Der SKP findet nur auf risikobasierte Kapitalanforderungen nach dem Standardansatz Anwendung und tritt an die Stelle des bestehenden Kapitalerhaltungspuffers für das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1 - "CET1-Kapital"), der sich auf 2,5% beläuft. Der SKP entspricht dem jeweils höheren der nachfolgenden Beträge: (i) dem maximalen Rückgang der CET1-Kapitalquote von Morgan Stanley aufgrund eines äußerst ungünstigen Szenarios während des Bewertungszeitraums für den aufsichtsrechtlichen Stresstest, zuzüglich der Summe der geplanten Aktiendividenden für vier Quartale, geteilt durch die prognostizierten risikogewichteten Aktiva ab dem Quartal, in dem die prognostizierte CET1-Kapitalquote des Unternehmens während des Stresstests ihren niedrigsten Stand erreicht, oder (ii) 2,5%. Die risikobasierten regulatorischen Kapitalanforderungen nach dem Standardansatz umfassen den SKP, wie vorstehend zusammenfassend beschrieben, sowie Morgan Stanleys CET1-Kapitalaufschlag für G-SIBs und einen etwa anwendbaren anti-zyklischen Kapitalpuffer für das CET1-Kapital.

Aufgrund dieser endgültigen Regelung unterliegen die Kapitalplanungs- und Stresstestverfahren für BHCs, auf die die SKP-Anforderung anwendbar ist, entsprechenden Änderungen. Insbesondere wird beim aufsichtsrechtlichen Stresstest davon ausgegangen, dass die BHCs allgemein während des Prognosezeitraums eine konstante Höhe ihrer Aktiva und risikogewichteten Aktiva beibehalten. Darüber hinaus wird beim

aufsichtsrechtlichen Stresstest nicht mehr davon ausgegangen, dass die BHCs alle geplanten Kapitalausschüttungen vornehmen, obwohl der SKP, wie vorstehend zusammenfassend beschrieben, den Dollar-Betrag der geplanten Stammdividende für vier Quartale beinhaltet.

Durch die endgültige Regelung ändern sich weder die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen nach dem fortgeschrittenen Ansatz noch die Tier 1 Leverage Ratio oder Supplementary Leverage Ratio (SLR).

Anfänglich basiert der SKP des Unternehmens auf den Ergebnissen des aufsichtsrechtlichen CCAR (*Comprehensive Capital Analysis and Review*) Stresstests 2020, die die US-Notenbank voraussichtlich bis zum 30. Juni 2020 veröffentlicht. Der SKP tritt ab 1. Oktober 2020 in Kraft, ist bis zum 30. September 2021 gültig und wird danach auf Basis der Ergebnisse des aufsichtsrechtlichen CCAR Stresstests aktualisiert, wobei der revidierte SKP ab 1. Oktober eines jeden Jahres Gültigkeit hat.

Wenn der SKP vorliegt, schätzt Morgan Stanley ab, ob seine Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital aktualisiert werden müssen, um die sich aus dem SKP ergebenden Änderungen bei seinen risikobasierten Eigenkapitalanforderungen zu berücksichtigen.

Die endgültige SKP-Regelung umfasst auch eine Übergangsvereinbarung für das dritte Quartal 2020. Zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. September 2020 ist das Unternehmen berechtigt, Kapitalausschüttungen vorzunehmen, die den Durchschnittsbetrag der Kapitalausschüttungen für vier Quartale, gegen die die US-Notenbank im Kapitalplanungszyklus 2019 keine Einwände erhoben hat, nicht übersteigen, soweit die US-Notenbank nichts anderes bestimmt.

Änderungen der Definition des qualifizierten einbehaltenen Gewinns

Die US-Bankenaufsichtsbehörden haben eine vorläufig endgültige Regelung zur Änderung der Definition des qualifizierten einbehaltenen Gewinns (*eligible retained income*) in ihren entsprechenden Eigenkapitalvorschriften getroffen. In der geänderten Fassung wird der qualifizierte einbehaltene Gewinn von der US-Notenbank als der jeweils höhere der folgenden Beträge definiert: (i) Jahresüberschuss der vier vorangehenden Kalenderquartale, abzüglich Ausschüttungen und damit verbundener steuerlicher Effekte, die nicht bereits im Jahresüberschuss berücksichtigt sind, oder (ii) Durchschnittsbetrag des Jahresüberschusses der vorangehenden vier Quartale. Diese Definition findet auf alle Auszahlungsbeschränkungen Anwendung, die im Falle eines Verstoßes gegen aufsichtsrechtliche Kapitalpuffer gelten, einschließlich eines etwa anwendbaren antizyklischen Kapitalpuffers, G-SIB-Kapitalaufschlags, Kapitalerhaltungspuffers, der erhöhten SLR und, sobald er in Kraft getreten ist, des SKP, der den Kapitalerhaltungspuffer nach dem Standardansatz ersetzt. Die vorläufig endgültige Regelung trat am 20. März 2020 in Kraft.

Die US-Notenbank hat separat eine vorläufig endgültige Regelung zur Änderung der Definition des qualifizierten einbehaltenen Gewinns im Rahmen ihrer TLAC-Vorschrift eingeführt, um eine Übereinstimmung mit der revidierten Definition des qualifizierten einbehaltenen Gewinns nach den aufsichtsrechtlichen Rahmenvorschriften, wie vorstehend zusammenfassend beschrieben, herbeizuführen.

Entwicklungen im Bereich des regulatorischen Eigenkapitals und der Stresstests in Verbindung mit der Umsetzung der CECL-Vorschriften

Die US-Bankenaufsichtsbehörden haben eine vorläufig endgültige Regelung zur Änderung des erforderlichen Einführungszeitraums für die CECL-Vorschriften (*current expected credit losses* – aktuell erwartete Kreditverluste) für Zwecke der regulatorischen Eigenkapital- und TLAC-Anforderungen eingeführt. Aufgrund der vorläufig endgültigen Regelung haben Bankinstitute, die den neuen Rechnungslegungsstandard vor Ende 2020 umsetzen, die Wahl zwischen der dreijährigen Übergangsphase nach der früheren Regelung und der neuen fünfjährigen Übergangsphase. Diese fünfjährige Übergangsphase beinhaltet eine zweijährige Verzögerung bei der Erfassung des Effekts des neuen Rechnungslegungsstandards auf das regulatorische Eigenkapital, gefolgt von einem dreijährigen Übergangszeitraum, in dem das betreffende Institut den Gesamteffekt der zweijährigen Verzögerung auf das Eigenkapital auslaufen lässt. Die vorläufig endgültige Regelung trat am 27. März 2020 in Kraft. Morgan Stanley hat sich in Bezug auf die Erfassung der potenziell nachteiligen Auswirkungen der Einführung der CECL-Vorschriften für die fünfjährige Übergangsphase entschieden.

Außerdem sind Bankinstitute nach Maßgabe des *Coronavirus Aid, Relief, and Economic Security Act* (das "CARES-Gesetz") nicht verpflichtet, den CECL-Vorschriften für Zwecke der Rechnungslegung nach US-GAAP vor Ablauf des vom Präsidenten der Vereinigten Staaten am 15. März 2020 im Rahmen des *National*

Emergencies Act aufgrund von COVID-19 erklärten nationalen Notstands oder, falls dies früher sein sollte, vor dem 31. Dezember 2020 zu genügen. Morgan Stanley hat sich für Zwecke der Rechnungslegung nach US-GAAP gegen einen Aufschub der Einhaltung der CECL-Vorschriften entschieden.

Regulatorische Entwicklungen als Reaktion auf COVID-19

In den Vereinigten Staaten haben die US-Notenbank, die anderen Finanzaufsichtsbehörden auf bundesstaatlicher und auf Bundesebene sowie der Kongress Maßnahmen zur Eindämmung der sich aus COVID-19 ergebenden Störungen der Wirtschaftsaktivität und der finanziellen Stabilität getroffen.

Maßnahmen der US-Notenbank

Die US-Notenbank hat eine Reihe von Hilfen und Programmen eingerichtet, um die US-Wirtschaft und die US-amerikanischen Marktteilnehmer bei ihrer Reaktion auf die mit COVID-19 verbundenen Störungen zu unterstützen bzw. hat Maßnahmen zu deren Einrichtung getroffen. Über diese Hilfen und Programme hat die US-Notenbank Schritte unternommen, um direkt oder indirekt Vermögenswerte oder Schuldtitel von US-amerikanischen Unternehmen, Finanzinstituten, Kommunen oder anderen Marktteilnehmern zu erwerben oder Darlehen an diese auszureichen.

Darüber hinaus hat die US-Notenbank verschiedene andere Maßnahmen getroffen, um Kreditflüsse an Haushalte und Unternehmen zu fördern. Beispielsweise hat die US-Notenbank am 15. März 2020 das Zielband der *Federal Funds Rate* auf 0 bis 0,25% reduziert und angekündigt, dass sie ihren Bestand an US-Schatzpapieren und hypothekenbesicherten Wertpapieren staatlich geförderter Emittenten erhöhen und mit dem Ankauf von durch gewerbliche Hypotheken besicherten Wertpapieren staatlich geförderter Emittenten beginnen würde. Die US-Notenbank hat außerdem Einlageninstitute dazu ermutigt, Mittelaufnahmen am Diskontfenster zu tätigen, und die *Primary Credit Rate* für solche Mittelaufnahmen um 150 Basispunkte auf 0,25% gesenkt, während sie die Laufzeit dieser Darlehen auf bis zu 90 Tage erhöht hat. Darüber hinaus wurden mit Wirkung ab 26. März 2020 die Reserveanforderungen auf null herabgesetzt.

Gemeinsam mit anderen US-Bankenaufsichtsbehörden hat die US-Notenbank des Weiteren Erklärungen veröffentlicht, die Bankinstitute dazu ermutigen, ihre Kapital- und Liquiditätspuffer bei der Darlehensvergabe an durch COVID-19 belastete Haushalte und Unternehmen zu nutzen. Um die Nutzung der Kapitalpuffer durch die Bankinstitute zu vereinfachen, hat die US-Notenbank die Definition des qualifizierten einbehaltenen Gewinns, die in den Eigenkapital- und TLAC-Rahmenvorschriften Anwendung findet, revidiert. Darüber hinaus hat die US-Notenbank eine vorläufige endgültige Regelung getroffen, nach deren Maßgabe vorübergehend US-Schatzpapiere und Einlagen bei den *Federal Reserve Banks* bei der Bewertung der Leverage-Position für Zwecke der SLR (*supplementary leverage exposure*) ausgeschlossen werden.

Des Weiteren hat die US-Notenbank zusammen mit anderen US-Bankenaufsichtsbehörden Leitlinien veröffentlicht, aus denen hervorgeht, dass nach den anwendbaren US-GAAP Zugeständnisse an Kreditnehmer, die mit ihren bestehenden Darlehen auf dem Laufenden sind, entweder einzeln oder im Rahmen eines Programms für kreditwürdige Schuldner mit kurzfristigen finanziellen oder betrieblichen Problemen aufgrund der Corona-Pandemie, im Allgemeinen nicht als Umstrukturierungen problematischer Kredite (*troubled debt restructuring* - TDRs) angesehen werden. In diesen Leitlinien wird auch klargestellt, dass Bemühungen zur Zusammenarbeit mit durch die COVID-19-Pandemie belasteten Schuldner von Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien mit bis zu 4 Wohneinheiten, die bestimmte Kriterien erfüllen, nicht dazu führen werden, dass diese Darlehen für Zwecke von US-Basel III als umstrukturiert oder geändert anzusehen sind, sodass diese Darlehen keinen höheren regulatorischen Eigenkapitalanforderungen unterliegen werden.

Am 31. März 2020 nahm Morgan Stanley die *Primary Dealer Credit Facility* (PDCF) in Anspruch, die Primary Dealers über eine besicherte Kreditfazilität Liquidität zur Verfügung stellt, und nach der Erklärung der US-Notenbank, die die Banken ermutigte, ihr Diskontfenster zu nutzen, hat Morgan Stanley dieses Diskontfenster genutzt. Während weiterhin auf Seiten von Morgan Stanley entsprechende Einschätzungen vorgenommen werden, könnte Morgan Stanley, auch im Auftrag von Kunden, weitere dieser Hilfen und Programme in Anspruch nehmen.

Maßnahmen von Zentralbanken außerhalb der USA

Neben den Maßnahmen der US-Notenbank haben viele Zentralbanken außerhalb der USA als Reaktion auf die mit COVID-19 verbundenen Wirtschafts- und Marktstörungen vergleichbare Hilfen und Programme

angekündigt. In Märkten außerhalb der USA tätige Tochtergesellschaften des Unternehmens könnten solche Hilfen oder Programme außerhalb der USA in Anspruch nehmen oder ihre Kunden in Verbindung mit solchen Hilfen oder Programmen unterstützen.

Das CARES-Gesetz

Das CARES-Gesetz wurde am 27. März 2020 verabschiedet. Nach dem CARES-Gesetz ist das US-Finanzministerium ermächtigt, Darlehen, Garantien und sonstige Investitionen zur Unterstützung teilnahmeberechtigter Unternehmen, Bundestaaten und Kommunen bereitzustellen, die unter den wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 leiden. Einige dieser Mittel könnten auch zur Unterstützung der verschiedenen vorstehend unter "Maßnahmen der US-Notenbank" beschriebenen Programme und Hilfen der US-Notenbank oder für weitere Programme oder Hilfen, die von der US-Notenbank aufgrund ihrer Ermächtigung gemäß Section 13(3) eingerichtet werden und bestimmte Kriterien erfüllen, verwendet werden. Unter anderem umfasst das CARES-Gesetz die Bereitstellung von Mitteln für die *U.S. Small Business Administration* zur Erweiterung der Kreditvergabe, Befreiungen von bestimmten Anforderungen nach den US-GAAP, damit mit COVID-19 verbundene Änderungen von Krediten nicht als TDRs eingestuft werden müssen, sowie eine Reihe von Anreizen zur Förderung von Zahlungsaufschüben, Forbearance-Maßnahmen oder zur Änderung von Verbraucherkredit- und Hypothekendarlehensverträgen.

Das CARES-Gesetz beinhaltet außerdem verschiedene Maßnahmen, durch die bestehende Gesetze oder Vorschriften vorübergehend angepasst werden. Hierzu zählen eine weitere Ermächtigung der FDIC, bis zu einer von der FDIC genannten Höhe die Garantie für Einlagen zahlungsfähiger versicherter Einlageninstitute zu übernehmen, die in unverzinslichen Transaktionskonten gehalten werden, die Wiederherstellung der *Temporary Liquidity Guarantee Authority* der FDIC zur Übernahme der Garantie für Verbindlichkeiten zahlungsfähiger versicherter Einlageninstitute oder Holdinggesellschaften von Einlageninstituten, die vorübergehende Ermächtigung des US-Finanzministeriums, die volle Garantie für offene Geldmarktfonds zu übernehmen, sowie eine weitere Ermächtigung des OCC, bei den Kreditvergabegrenzen für National Banks bestimmte Befreiungen zu gewähren.

Vorläufig endgültige Regelung zur SLR

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat die US-Notenbank eine vorläufig endgültige Regelung getroffen, aufgrund deren vorübergehend US-Schatzpapiere und Einlagen bei Federal Reserve Banks vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021 bei der Bewertung der Leverage-Position von Morgan Stanley für Zwecke der SLR ausgeschlossen werden. Die SLR-Anforderungen der US-Tochterbanken von Morgan Stanley bleiben unverändert durch diese vorläufig endgültige Regelung.

Sonstige Angelegenheiten

Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich gemäß den Bedingungen einer Austrittsvereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU aus der EU ausgetreten. Die Austrittsvereinbarung beinhaltet einen Übergangszeitraum bis Ende Dezember 2020, in dem das EU-Recht weiterhin im Vereinigten Königreich wie in einem Mitgliedstaat Anwendung findet und die britischen Firmen ihre Rechte zur Erbringung von Finanzdienstleistungen in den EU-Mitgliedstaaten beibehalten. Der Zugang zum EU-Markt nach dem Übergangszeitraum bleibt Gegenstand von Verhandlungen.

Morgan Stanley hat die Struktur seiner europäischen Aktivitäten auf verschiedene mögliche Endszenarien vorbereitet, unter anderem auch auf die Möglichkeit, dass britische Finanzunternehmen nach dem Übergangszeitraum nur beschränkt Zugang zu den EU-Märkten haben, und geht davon aus, seine Kunden in jedem dieser möglichen Szenarien weiterhin bedienen zu können.

Geplante Ersetzung der London Interbank Offered Rate und Ersetzung oder Umgestaltung anderer Zinssätze

Zentralbanken auf der ganzen Welt, einschließlich der US-Notenbank, haben Ausschüsse und Arbeitsgruppen aus Marktteilnehmern und Vertretern des öffentlichen Sektors damit beauftragt, den LIBOR zu ersetzen und andere Referenzzinssätze (zusammen die "**IBORs**") zu ersetzen oder umzugestalten. Dementsprechend hat Morgan Stanley einen unternehmensweiten IBOR-Übergangsplan zur Erleichterung der Umstellung auf alternative Referenzzinssätze aufgestellt, der die erheblichen Unsicherheiten bezüglich der Verfügbarkeit des LIBOR nach 2021 berücksichtigt, und ist dabei, diesen umzusetzen.

2. ÜBERSICHT DER TÄTIGKEITEN

Haupttätigkeiten

Morgan Stanley, eine Finanzholdinggesellschaft, ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das in allen seinen Geschäftsbereichen - Institutional Securities, Wealth Management und Investment Management - eine bedeutende Marktposition hält. Über seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen stellt Morgan Stanley eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen für einen großen und diversifizierten Kundenkreis zur Verfügung, einschließlich, Firmen, Regierungen, Finanzinstituten und Privatpersonen.

Eine Beschreibung der Kunden und Hauptprodukte und -dienstleistungen für jeden Geschäftsbereich von Morgan Stanley ist nachstehend aufgeführt:

Der Geschäftsbereich *Institutional Securities* erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Investment Banking, Verkauf und Handel sowie Kreditgeschäft und sonstige Leistungen für Firmen, Regierungen, Finanzinstitute und vermögende bis sehr vermögende Privatkunden. Die Investment Banking-Dienstleistungen umfassen Kapitalaufnahmen und Finanzberatung, einschließlich Dienstleistungen in Verbindung mit der Zeichnung von Schuldverschreibungen, Anteilspapieren und sonstigen Wertpapieren sowie Beratungsleistungen bei Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen, Immobilien- und Projektfinanzierungen. Dienstleistungen im Bereich Vertrieb und Handel beinhalten Vertriebs-, Finanzierungs-, Prime Brokerage- und Market-Making-Aktivitäten in Verbindung mit Anteilspapieren und festverzinslichen Produkten, einschließlich Devisen und Waren. Aktivitäten im Kreditgeschäft umfassen die Vergabe von Firmenkundendarlehen, gewerbliche Immobilienkredite, die Bereitstellung besicherter Kreditfazilitäten und die Ausweitung der Finanzierungen auf Vertriebs- und Handelskunden. Sonstige Aktivitäten umfassen Kapitalanlagen und Research.

Der Geschäftsbereich *Wealth Management* bietet eine umfassende Palette von Finanzdienstleistungen und Lösungen für Privatanleger und kleine bis mittelständische Unternehmen und Einrichtungen die Maklerleistungen und Anlageberatung anbieten, an; Finanz- und Vermögensplanungsleistungen; Renten- und sonstiger Versicherungsprodukte; Wertpapierkredite, Wohnungsbaudarlehen und sonstiger Kreditprodukte; Bank- sowie Altersversorgungsleistungen.

Der Geschäftsbereich *Investment Management* bietet über institutionelle Kanäle und Finanzintermediäre eine breite Palette von Anlagestrategien und Produkten für einen diversifizierten Kundenkreis an, die verschiedenen geografischen Regionen, Anlageklassen und die öffentlichen und privaten Märkte abdecken. Zu den Strategien und Produkten zählen Anteilspapiere, festverzinsliche Papiere, Liquidität sowie alternative/sonstige Produkte. Zu den institutionellen Kunden zählen Versorgungspläne mit definierten Leistungen/definierten Beiträgen, Stiftungen, Regierungsstellen, Staatsfonds, Versicherungsunternehmen, konzernfremde Fondsgesellschaften und Firmen. Privatkunden werden über Finanzintermediäre betreut, einschließlich verbundener und konzernfremder Vertriebsunternehmen.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Hauptmärkte

Morgan Stanley ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen, das für staatliche, institutionelle und Privatkunden über seine Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Kapitalaufnahme, Handel, Kapitalverwaltung und -verteilung erbringt. Morgan Stanley führt seine Geschäfte von seinen Hauptgeschäftsstellen in und um New York City, seinen Regionalniederlassungen und Filialen überall in den USA und seinen Hauptniederlassungen in London, Tokio, Hongkong und anderen Finanzzentren der Welt aus. Zum 30. September 2020 hatte Morgan Stanley weltweit 63.051 Mitarbeiter.

Zu den wichtigsten regulierten US-amerikanischen und internationalen Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zählen MS&Co., MSSB LLC, MSI plc, Morgan Stanley MUFG Securities Co., Ltd. ("MSMS"), MSBNA und MSPBNA.

Struktur der Gruppe

Bezüglich Informationen zur Struktur der Morgan Stanley Gruppe und eines Verzeichnisses bestimmter Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2019 wird auf den nachstehenden Abschnitt mit der Überschrift "Tochtergesellschaften von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2019" verwiesen.

4. ADMINISTRATIVE, FÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Geschäftsleitung (*Board of Directors*)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*) von Morgan Stanley zum Datum dieses Registrierungsdocuments, ihre etwaigen Ämter innerhalb des Unternehmens und ihre etwaigen wichtigsten externen Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Geschäftsadresse jedes Mitglieds der Geschäftsleitung ist 1585 Broadway, New York, NY 10036, USA.

<u>Name</u>	<u>Funktion bei Morgan Stanley</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
James P. Gorman	Chairman of the Board und Chief Executive Officer	Mitglied der Geschäftsleitung der Federal Reserve Bank of New York und des Council on Foreign Relations, Chairman des Financial Services Forum, Co-Chair des Board of Overseers of the Columbia Business School und Mitglied des Business Council and Business Roundtable.
Elizabeth Corley	Director	Mitglied der Geschäftsleitung von Pearson plc und BAE Systems plc, Chair des Impact Investing Institute, Mitglied des Advisory Council des AQR Institute of Asset Management an der London Business School, Mitglied des Board of Governors des CFA Institute und Mitglied des Committee of 200.
Alistair Darling	Director	Non-Executive Chair und Trustee der Standard Life Foundation.
Thomas H. Glocer	Director	Gründer und geschäftsführender Partner von Angelic Ventures, L.P., Mitglied der Geschäftsleitung der Merck & Co., Inc., K2 Intelligence, des Council on Foreign Relations und des Aufsichtsrats der Publicis Groupe, Trustee der Cleveland Clinic und Mitglied der Beiräte des President's Council on International Activities der Yale University, des Columbia University Global Centre (Europe), des Social Sciences Research Council und von GP Investments.
Robert H. Herz	Director	President der Robert H. Herz LLC, Mitglied der Geschäftsleitung der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Workiva Inc., Paxos Trust Company und des Sustainability Accounting Standards Board, Mitglied des Independent Investment Committee of Nationals Office for Project Services, Mitglied der Beiräte von AccountAbility and Lukka, Inc., Executive-in-Residence an der Columbia University Business School und Trustee Emeritus der Kessler Foundation.

<u>Name</u>	<u>Funktion bei Morgan Stanley</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
Nobuyuki Hirano	Director	Chairman von MUFG und Director der MUFG Bank und Toyota Corporation.
Shelley B. Leibowitz	Director	President von SL Advisory, Mitglied der Geschäftsleitung der Massachusetts Mutual Life Insurance Company, Mitglied des Council on Foreign Relations und der National Association of Corporate Directors sowie Mitglied des Visiting Committee of the Centre for Development Economics am Williams College.
Stephen J. Luczo	Director	Mitglied der Geschäftsleitung von Seagate Technology plc. und AT&T Inc sowie Mitglied des Advisory Board for All-Stars Helping Kids.
Jami Miscik	Director	CEO und Vice Chair der Kissinger Associates, Inc., Mitglied der Geschäftsleitung der General Motors Company und Co-Vice Chair des Council on Foreign Relations, von In-Q-Tel and der American Ditchley Foundation.
Dennis M. Nally	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der AmerisourceBergen Corporation, Mitglied des American Institute of Certified Public Accountants, der New York State Society of CPAs und des Carnegie Hall Society Board of Trustees, Vice Chairman des Board of Directors des HOW Institute for Society und Vice-Chairman sowie Board Member des U.S. Council for International Business.
Takeshi Ogasawara	Director	Keine
Hutham S. Olayan	Director	Chair, Principal und Director von The Olayan Group und President und CEO der US-amerikanischen Unternehmen von The Olayan Group, Mitglied des Board of Directors des Peter G. Peterson Institute for International Economics und der MasterCard Foundation, Mitglied des Executive Advisory Board von General Atlantic, Trustee der American University of Beirut, Overseer des Memorial Sloan-Kettering Cancer Center, Gründungsmitglied der Arab Bankers Association of North America und Mitglied in verschiedenen Beiräten gemeinnütziger Organisationen, einschließlich des Belfer Centre for Science and International Affairs der Harvard University, des Carnegie Middle East Centre und des Council on Foreign Relations.
Mary L. Schapiro	Director	Vice Chair for Global Public Policy und Special Advisor des Gründers und Chairman von Bloomberg LP, Mitglied der Geschäftsleitung der CVS Health Corporation, Vice-Chair des Advisory Board von Promontory und des Sustainability Accounting Standards Board

<u>Name</u>	<u>Funktion bei Morgan Stanley</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
		und Mitglied des Morgan Stanley Institute for Sustainable Investing Advisory Board.
Perry M. Traquina	Director	Mitglied der Geschäftsleitung von The Allstate Corporation und eBay Inc, Chairman of the Board of Trustees der Brandeis University und Trustee der Windsor School.
Rayford Wilkins, Jr.	Director	Mitglied der Geschäftsleitung der Caterpillar Inc. und Valero Energy Corporation und Mitglied des Advisory Council der McCombs School of Business an der University of Texas in Austin.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber Morgan Stanley und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

Bestimmte Transaktionen

Die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley können im Zuge ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Darlehen an bestimmte Mitglieder der Geschäftsleitung, leitende Angestellte der Tochtergesellschaften von Morgan Stanley und deren direkte Familienangehörige ausgeben. Diese Kreditvergaben können in Verbindung mit Effektenkrediten, Hypothekendarlehen oder sonstigen Ausleihungen durch die Tochtergesellschaften von Morgan Stanley erfolgen. Diese Kreditvergaben erfolgen im gewöhnlichen Geschäftsverlauf und im Wesentlichen zu denselben Bedingungen (einschließlich Zinssätzen und Sicherheiten), die zum jeweiligen Zeitpunkt auch bei vergleichbaren Darlehen an dem Darlehensgeber nicht-nahestehende Personen Anwendung finden, und sind nicht mit einem das übliche Maß überschreitenden Einbringlichkeitsrisiko oder anderen ungünstigen Ausstattungsmerkmalen verbunden.

MUFG, State Street Corporation ("**State Street**"), BlackRock, Inc. ("**BlackRock**") und The Vanguard Group ("**Vanguard**") sind jeweils wirtschaftliche Eigentümer von 5% oder mehr der ausstehenden Stammaktien von Morgan Stanley, wie in dem Abschnitt "*Hauptaktionäre*" in diesem Dokument dargestellt. Im Jahr 2019 tätigte Morgan Stanley im gewöhnlichen Geschäftsverlauf jeweils Transaktionen mit MUFG, State Street, BlackRock und Vanguard sowie einigen ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, einschließlich Geschäften in den Bereichen Investment Banking, Finanzberatung, Vertrieb und Handel, Derivative, Anlageverwaltung, Kreditgeschäft, Verbriefung und sonstige Finanzdienstleistungen. Diese Transaktionen erfolgten im Wesentlichen zu denselben Bedingungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt auch bei vergleichbaren Transaktionen mit unabhängigen Dritten Anwendung fanden.

Jeweils ein Kind von Jeffrey Brodsky, leitender Angestellter, und Colm Kelleher, ehemaliger leitender Angestellter, ist ein Mitarbeiter von Morgan Stanley in nicht-leitender Funktion und erhielt 2019 eine Vergütung in Höhe von ca. \$ 225.000 bzw. \$ 160.000. Eine Schwägerin des leitenden Angestellten Andrew Saperstein ist eine Mitarbeiterin des Unternehmens in nicht-leitender Funktion und erhielt 2019 eine Vergütung in Höhe von ca. \$ 162.500. Die Vergütungen und Nebenleistungen für diese Mitarbeiter wurden gemäß den üblichen Vergütungspraktiken von Morgan Stanley, die auf Mitarbeiter in vergleichbarer Position Anwendung finden, festgelegt.

Neben den vorstehend beschriebenen Transaktionen legten Morgan Stanley und MUFG im Rahmen der globalen strategischen Allianz zwischen MUFG und Morgan Stanley am 1. Mai 2010 ihre jeweiligen Investment Banking- und Wertpapieraktivitäten in Japan zusammen und gründeten zwei Gemeinschaftsunternehmen. MUFG brachte die von der Mitsubishi UFJ Securities Co., Ltd. in Japan geführten Investment Banking-, Firmen- und Privatkundenaktivitäten in eines der Gemeinschaftsunternehmen mit dem Namen Mitsubishi UFJ Morgan Stanley Securities Co., Ltd. ("**MUMSS**") ein. Morgan Stanley brachte die von seiner Tochtergesellschaft MSMS (früher Morgan Stanley Japan Securities Co., Ltd.) in Japan durchgeführten Investment Banking-Aktivitäten in MUMSS ein (MSMS wird zusammen mit MUMSS nachstehend als das "**Joint Venture**" bezeichnet). MSMS führt ihre in Japan betriebenen Vertriebs-, Handels- und Kapitalmarktgeschäfte weiter. Morgan Stanley hält eine wirtschaftliche Beteiligung von 40% und MUFG hält

eine wirtschaftliche Beteiligung von 60% an dem Joint Venture. Morgan Stanley hält 40% und MUFG 60% der stimmberechtigten Anteile an MUMSS, während Morgan Stanley 51% und MUFG 49% der stimmberechtigten Anteile an MSMS hält. Zu den anderen Initiativen im Rahmen der globalen strategischen Allianz von Morgan Stanley mit MUFG zählen ein Gemeinschaftsunternehmen im Bereich der Darlehensvermarktung in Amerika, Geschäftsvermittlungsvereinbarungen in Asien, Europa, im Mittleren Osten und Afrika, Vermittlungsvereinbarungen für Warengeschäfte und eine Personalüberlassungsvereinbarung zwischen MUFG und Morgan Stanley zwecks gemeinsamer Nutzung optimaler Geschäftspraktiken und von Fachwissen. Am 18. April 2018 schloss Morgan Stanley mit MUFG und Morgan Stanley & Co. LLC ("MS&Co.") einen Verkaufsplan (der "**Plan**") ab, aufgrund dessen MUFG, im Rahmen von Morgan Stanleys Aktienrückkaufprogramm, durch seinen Beauftragten MS&Co. Morgan Stanley-Stammaktien an Morgan Stanley verkauft. Der Plan ist ausschließlich darauf ausgerichtet, den Prozentsatz der von MUFG gehaltenen Stammaktien unter 24,9% zu halten, um die Neutralitätspflicht von MUFG gegenüber dem Leitungsgremium (*Board of Governors*) der US-Notenbank zu erfüllen, und hat keine Auswirkungen auf die strategische Allianz zwischen MUFG und Morgan Stanley, einschließlich ihrer Joint-Ventures in Japan. Ohne diesen Plan würde die Beteiligungsquote von MUFG aufgrund der Reduzierung der ausstehenden Stammaktien infolge des Kaufs von Stammaktien durch Morgan Stanley von anderen Anlegern im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms steigen.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

Morgan Stanley ist der Ansicht, dass das Unternehmen alle auf Corporate Governance bezogenen US-amerikanischen Gesetze befolgt, die auf Morgan Stanley Anwendung finden.

Die Geschäftsleitung tritt regelmäßig zusammen, und die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten zwischen den Sitzungen Informationen zu den Aktivitäten von Ausschüssen und der Entwicklung der Geschäfte von Morgan Stanley. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung haben vollständigen und rechtzeitigen Zugang zu allen relevanten Informationen und können, falls erforderlich, eine unabhängige professionelle Beratung einholen.

Zu den ständigen Ausschüssen der Geschäftsleitung zählen die folgenden:

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Revision	Robert H. Herz (Vorsitzender), Alistair Darling, Dennis M. Nally, Perry M. Traquina	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Richtigkeit und Vollständigkeit der konsolidierten Finanzausweise von Morgan Stanley und des internen Kontrollsystems. • Überwachung der Risikomanagement- und -bewertungsrichtlinien in Abstimmung mit der Geschäftsleitung, dem Betriebstätigkeits- und Technologieausschuss und dem Risikoausschuss. • Überprüfung der wichtigsten Risiken von Morgan Stanley in Verbindung mit rechtlichen und Compliance-Angelegenheiten sowie der vom Management getroffenen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle dieser Risiken. • Auswahl des unabhängigen Abschlussprüfers, Festlegung seines Honorars, Beurteilung und gegebenenfalls Ersetzung des unabhängigen Abschlussprüfers.

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Vergütung, Managemententwicklung und Nachfolgeregelung	Dennis M. Nally (Vorsitzender), Thomas H. Glocer, Stephen J. Luczo, Hutham Olayan, Rayford Wilkins, Jr.	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung und Beurteilung der Qualifikationen, Unabhängigkeit und Leistung des unabhängigen Abschlussprüfers und Vorabgenehmigung der Abschlussprüfungs- und zulässigen sonstigen Dienstleistungen. • Überwachung der Leistung des Leiters des Internal Audit Department von Morgan Stanley (Global Audit Director), der funktional dem Revisionsausschuss unterstellt ist, und der internen Revisionsfunktionen. • Nach entsprechender Durchsicht Empfehlung an die Geschäftsleitung, die geprüften jährlichen konsolidierten Finanzausweise festzustellen und in den Geschäftsbericht auf Formular 10-K von Morgan Stanley aufzunehmen. • Jährliche Prüfung und Genehmigung der Unternehmensziele, die für die Vergütung des CEO relevant sind, und Beurteilung seiner Leistungen angesichts dieser Ziele. • Festlegung der Vergütungen der leitenden Angestellten und des sonstigen Führungspersonals bzw. der Mitarbeiter. • Verwaltung der aktienbasierten Vergütungspläne und barmittelbasierten nicht-abzugsfähigen arbeitnehmerfinanzierten Versorgungspläne. • Überwachung der Managemententwicklungs- und Nachfolgeplanung. • Überprüfung und Besprechung der "Erläuterung und Analyse der Vergütungen" mit dem Management und Empfehlung an die Geschäftsleitung, sie in das Proxy Statement aufzunehmen. • Überwachung der Leistungsprämienvereinbarungen von Morgan Stanley, einschließlich angemessenen Beitrags des Chief Risk Officers, um sicherzustellen, dass diese mit der Sicherheit und Stabilität von Morgan Stanley vereinbar

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Nominierung und Governance	Rayford Wilkins, Jr. (Vorsitzender), Elizabeth Corley, Robert H. Herz, Mary L. Schapiro	<p>sind nicht dazu ermutigen, übermäßige Risiken einzugehen, und ansonsten mit den anwendbaren regulatorischen Regelungen und Leitlinien übereinstimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung und Genehmigung der Strategie von Morgan Stanley bezüglich der Eigenkapitalerhaltung und des Aktienbesitzes von leitenden Angestellten und sonstigen Mitarbeitern in Führungspositionen sowie anderer Mitarbeiter, soweit zutreffend. • Überwachung der Nachfolgeplanung für die Geschäftsleitung und die Besetzung von Führungspositionen in der Geschäftsleitung. • Überprüfung des Gesamtumfangs und der Zusammensetzung der Geschäftsleitung und ihrer Ausschüsse. • Identifizierung und Empfehlung von Kandidaten für die Wahl als Mitglieder der Geschäftsleitung. • Überwachung des Orientierungsprogramms für neu gewählte Mitglieder der Geschäftsleitung. • Jährliche Überprüfung der Corporate Governance-Grundsätze von Morgan Stanley. • Überwachung und Genehmigung des Verfahrens und der Richtlinien für die jährliche Beurteilung der Leistung und Effizienz des Independent Lead Director, der Geschäftsleitung und ihrer Ausschüsse. • Überprüfung und Genehmigung der Geschäfte mit nahestehenden Personen nach Maßgabe der Grundsätze von Morgan Stanley für Geschäfte mit nahestehenden Personen. • Überprüfung des Vergütungsprogramms für Mitglieder der Geschäftsleitung. • Überprüfung des Corporate Political Activities Policy Statement und

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
Betriebstätigkeit und Technologie	Jami Miscik (Vorsitzender), Thomas H. Glocer, Stephen J. Luzco, Takeshi Ogasawara	<p>Überwachung der politischen Aktivitäten, der wesentlichen Lobbying-Prioritäten von Morgan Stanley und der Ausgaben, die auf Lobbying-Aktivitäten in den USA entfallen, sowie der Ausgaben in Verbindung mit den wichtigsten US-amerikanischen Fachverbänden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Wohltätigkeitsprogramme und von Fragen der sozialen Verantwortung sowie der Umwelt- und Nachhaltigkeitsangelegenheiten von Morgan Stanley. • Überwachung der Strategie von Morgan Stanley in den Bereichen Betriebstätigkeit und Technologie, einschließlich der Trends, die sich auf diese Strategie auswirken können. • Überprüfung der wesentlichen betrieblichen Aktivitäten und technologischen Risiken von Morgan Stanley, einschließlich Informationssicherheitsrisiken, Betrugsrisiken und Cybersicherheitsrisiken und der vom Management getroffenen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle dieser Risiken. • Überprüfung des Budgets für Betriebstätigkeit und Technologie sowie der wesentlichen Ausgaben und Investitionen in den Bereichen Betriebstätigkeit und Technologie. • Überwachung der Risikomanagement- und -bewertungsrichtlinien und Grundsätze hinsichtlich operativer und technologischer Risiken.
Risiko	Perry M. Traquina (Vorsitzender), Alistair Darling, Nobuyuki Hirano, Jami Miscik	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der globalen betrieblichen Risikomanagementstruktur von Morgan Stanley. • Überwachung der Kapital-, Liquiditäts- und Finanzierungsplanung und -strategie von Morgan Stanley. • Überwachung der wesentlichen Risiken von Morgan Stanley, einschließlich der Markt-, Kredit-, operationellen, modellbezogenen

Ausschuss	Derzeitige Mitglieder	Hauptzuständigkeiten
		<p>und Liquiditätsrisiken anhand etablierter Risikobewertungsmethoden und der vom Management getroffenen Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle dieser Risiken und Überprüfung der wesentlichen Fragen in Verbindung mit Risiken bei neuen Produkten, neu entstehenden Risiken und regulatorischen Angelegenheiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Rahmenvorschriften für die Risikoidentifikation. • Überwachung des Risikobereitschaftsberichts von Morgan Stanley, einschließlich Risikotoleranz und -limits und der laufenden Angleichung des Risikobereitschaftsberichts an die Strategie und Kapitalplanung von Morgan Stanley. • Überprüfung des Alternativplans zur Finanzierung, der Wirksamkeit des fortgeschrittenen Basel III-Systems von Morgan Stanley, der Ausführlichen Kapitalanalyse und -überprüfung, der im Rahmen von Mid-Cycle Stresstests nach dem Dodd-Frank-Gesetz eingereichten Unterlagen sowie des Volcker-Compliance-Programms von Morgan Stanley und des Abwicklungs- und Sanierungsplans gemäß Title I. • Überwachung der Risikomanagement- und Risikobewertungsstrategien und -richtlinien. • Überwachung der Leistungen des Chief Risk Officer (der dem Risikoausschuss und dem CEO untersteht) und der Risikomanagementfunktionen.

6. HAUPTAKTIONÄRE

In der nachstehenden Tabelle sind Angaben zu den einzigen Personen enthalten, die nach Kenntnis von Morgan Stanley wirtschaftliche Eigentümer von jeweils mehr als 5% seiner Stammaktien sind.

Name und Anschrift	Im wirtschaftlichen Eigentum gehaltene Stammaktien	
	Anzahl	Prozentsatz ⁽¹⁾
MUFG ⁽²⁾ 7-1, Marunouchi 2-chome Chiyoda-ku, Tokyo 100-8330, Japan	377.085.167	24,0

Name und Anschrift	Im wirtschaftlichen Eigentum gehaltene Stammaktien	
	Anzahl	Prozentsatz ⁽¹⁾
State Street ⁽³⁾ One Lincoln Street, Boston, MA 02111	120.256.617	7,6
BlackRock, Inc. (BlackRock) ⁽⁴⁾ 55 East 52 nd Street New York, NY 10055	102.148.132	6,5
The Vanguard Group (Vanguard) ⁽⁵⁾ 100 Vanguard Boulevard Malvern, PA 1935	98.285.001	6,2

⁽¹⁾ Prozentsätze basieren auf der Anzahl der ausstehenden Stammaktien zum Stichtag 23. März 2020 und der im wirtschaftlichen Eigentum der Hauptaktionäre gehaltenen Aktien gemäß Ausweis in den bei der SEC eingereichten in den nachstehenden Anmerkungen 2 bis 5 genannten Unterlagen.

⁽²⁾ Auf Grundlage des von MUFG eingereichten Formulars 4, "Statement of Changes in Beneficial Ownership" vom 18. März 2020 (zum 16. März 2020). In dem von MUFG eingereichten Anhang 13D/A vom 20. September 2019 wird offengelegt, dass MUFG am 12. September 2019 wirtschaftlicher Eigentümer von 397.870.394 Aktien war und das alleinige Stimm- und Verfügungsrecht für diese Aktien hatte. In Anhang 13D/A wird außerdem offengelegt, dass von diesen 397.870.394 Aktien am 12. September 2019 1.574.808 Aktien von bestimmten verbundenen Unternehmen von MUFG ausschließlich in treuhänderischer Funktion als Treuhänder von Treuhandkonten oder Verwalter von Investmentfonds, sonstigen Anlagevehikeln und verwalteten Konten gehalten wurden, und dass MUFG erklärt, nicht wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien zu sein.

⁽³⁾ Auf Grundlage des von State Street und State Street Global Advisors Trust Company am 14. Februar 2020 eingereichten Anhangs 13G, die jeweils in verschiedenen treuhänderischen und sonstigen Funktionen tätig waren (zum 31. Dezember 2019). Im Anhang 13G wird offengelegt, dass State Street ein gemeinsames Verfügungsrecht über 120.246.188 Aktien und gemeinsame Stimmrechte für 113.376.095 Aktien hatte und dass State Street Global Advisors Trust Company wirtschaftlicher Eigentümer von 96.848.699 Aktien war und ein gemeinsames Verfügungsrecht über 96.846.599 Aktien sowie gemeinsame Stimmrechte für 92.713.645 Aktien hatte.

⁽⁴⁾ Basierend auf dem von BlackRock eingereichten Anhang 13G vom 5. Februar 2020 (zum 31. Dezember 2019). Laut Anhang 13G hatte BlackRock das alleinige Stimmrecht für 89.343.372 Aktien und das alleinige Verfügungsrecht über 102.148.132 Aktien.

⁽⁵⁾ Basierend auf dem von Vanguard eingereichten Anhang 13G vom 10. Februar 2020 (zum 31. Dezember 2019). Laut Anhang 13G hatte Vanguard das alleinige Stimmrecht für 1.825.049 Aktien und das alleinige Verfügungsrecht über 96.234.527 Aktien sowie gemeinsame Stimmrechte für 348.755 Aktien und ein gemeinsames Verfügungsrecht über 2.050.474 Aktien.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN UND HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

(a) Rechtsstreitigkeiten

- (i) Das Folgende ist ein Auszug aus dem Abschnitt mit der Überschrift "Rechtsstreitigkeiten" auf den Seiten 159-163 des Geschäftsberichts auf Formular 10-K von Morgan Stanley für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr. Bezugnahmen in diesem Auszug auf das "Unternehmen" beziehen sich auf Morgan Stanley zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften.

Neben den nachstehend beschriebenen Angelegenheiten wurde das Unternehmen zeitweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf als beklagte Partei in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Gerichtsverfahren benannt, die sich in Verbindung mit seinen Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergaben. Einige der tatsächlich anhängigen oder angedrohten Gerichtsverfahren sind mit beträchtlichen Entschädigungs- und/oder Strafschadensersatzforderungen oder Schadensersatzansprüchen in unbestimmter Höhe verbunden. In einigen Fällen sind die Unternehmen, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten.

Das Unternehmen ist außerdem zeitweise in sonstige Überprüfungen, Untersuchungen und Verfahren (sowohl formeller als auch informeller Art) durch staatliche und selbstregulierende Stellen involviert, die sich auf die Geschäfte des Unternehmens beziehen und unter anderem Vertriebs- und Handelsaktivitäten, Finanzprodukte oder Angebote, die vom Unternehmen gesponsert, übernommen oder verkauft werden, sowie rechnungslegungsbezogene oder betriebliche Angelegenheiten betreffen, von denen einige zu nachteiligen Gerichtsurteilen, Vergleichen, Bußgeldern, Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder sonstigen gerichtlichen Anordnungen führen können.

Die Haftung und/oder die Höhe der Schadensersatzforderung werden vom Unternehmen in allen anhängigen Fällen bestritten. Soweit die verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass wahrscheinlich zum Datum der Finanzausweise eine Haftung bestand und das Unternehmen die Höhe des betreffenden Verlustes plausibel einschätzen kann, bildet das Unternehmen eine aufwandswirksame Rückstellung in Höhe des geschätzten Verlustes. Die künftigen Rechtskosten des Unternehmens können angesichts des derzeitigen Umfelds im Bereich der staatlichen Untersuchungen und privaten Rechtsstreitigkeiten, die globale Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich des Unternehmens, betreffen, von einem Abrechnungszeitraum zum anderen Schwankungen unterliegen.

Bei vielen Verfahren und Untersuchungen ist es jedoch naturgemäß schwierig, festzustellen, ob ein Verlust wahrscheinlich oder auch nur möglich ist, oder die Höhe eines Verlustes einzuschätzen. Das Unternehmen kann nicht mit Sicherheit vorhersehen, wie oder wann solche Verfahren oder Untersuchungen entschieden werden oder wie letztendlich gegebenenfalls der Vergleich, das Bußgeld, die Geldstrafe oder sonstige Anordnung ausfallen wird, insbesondere bei Verfahren und Untersuchungen, bei denen der Sachverhalt noch festgestellt oder bestritten wird oder die Kläger oder Regierungsstellen beträchtliche oder nicht bezifferte Schadensersatzforderungen stellen oder eine Wiederherstellung, Gewinnherausgabe oder Geldstrafen fordern. Die Lösung vieler Fragen könnte erforderlich sein, auch durch eine potenziell langwierige Aufdeckung und Feststellung wichtiger Sachverhalte, die Entscheidung von Fragen in Verbindung mit der Zulassung von Klägergruppen und der Berechnung des Schadensersatzes oder sonstiger gerichtlich festzusetzender Beträge und durch die Lösung neuer oder unerledigter rechtlicher Fragen zu dem betreffenden Verfahren bzw. der betreffenden Untersuchung, bevor ein Verlust oder ein zusätzlicher Verlust oder die Bandbreite von Verlusten oder eine zusätzliche Bandbreite von Verlusten in Bezug auf ein Verfahren oder eine Untersuchung plausibel eingeschätzt werden kann.

Vorbehaltlich des Vorstehenden ist das Unternehmen nach dem derzeitigen Wissensstand und Rücksprache mit seinen Rechtsberatern der Ansicht, dass der Ausgang dieser Verfahren und Untersuchungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzlage des Unternehmens haben wird, obwohl der Ausgang dieser Verfahren oder Untersuchungen für die Betriebsergebnisse und Cashflows des Unternehmens für einen spezifischen Abrechnungszeitraum von erheblicher Bedeutung sein kann, was unter anderem von der Höhe der Einnahmen oder Erträge des Unternehmens für diesen Zeitraum abhängt.

Obwohl das Unternehmen nachstehend einige Verfahren benennt, die einzeln oder insgesamt nach Ansicht des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind, kann nicht gewährleistet werden, dass keine wesentlichen zusätzlichen Verluste aufgrund von Ansprüchen, die noch nicht geltend gemacht wurden oder noch nicht als von erheblicher Bedeutung angesehen werden, entstehen.

Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise

Am 15. Juli 2010 reichte die China Development Industrial Bank ("**CDIB**") eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" ein, die beim Gericht mit allgemeiner erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesstaates New York (*Supreme Court of the State of New York* - "**Supreme Court of NY**"), New York County, anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf einen CDS in Höhe von \$ 275 Mio., der auf den Super-Senior-Teil der STACK 2006-1 CDOs bezogen ist.

In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht und arglistigem Verschweigen geltend gemacht und behauptet, dass das Unternehmen die Risiken für die CDIB in Verbindung mit den STACK 2006-1 CDOs falsch dargestellt und gewusst hätte, dass die Vermögenswerte, mit denen die CDOs unterlegt sind, von schlechter Qualität waren, als es den CDS mit der CDIB abschloss. In der Klage werden eine Entschädigungsleistung für die laut der CDIB im Rahmen des CDS angeblich bereits erlittenen Verluste von ca. \$ 228 Mio., eine Aufhebung der Verpflichtung der CDIB, weitere \$ 12 Mio. zu zahlen, Strafschadensersatz, Rechtsschutz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable relief*), vor und nach dem Gerichtsurteil

aufgelaufene Zinsen sowie die Zahlung von Gebühren und Kosten gefordert. Am 28. Februar 2011 hat das Gericht den Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung zurückgewiesen. Am 21. Dezember 2018 hat das Gericht den Antrag des Unternehmens auf ein Urteil im abgekürzten Verfahren abgelehnt und dem Antrag des Unternehmens auf Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln teilweise stattgegeben. Am 18. Januar 2019 stellte die CDIB einen Antrag auf Klärung und Revidierung des Teils des Gerichtsbeschlusses vom 21. Dezember 2018 über die Gewährung von Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln. Am 24. Januar 2019 legte die CDIB Berufung gegen den Gerichtsbeschluss vom 21. Dezember 2018 ein, und am 25. Januar 2019 legte das Unternehmen gegen denselben Beschluss Berufung ein. Am 7. März 2019 wies das Gericht den von der CDIB gestellten Antrag auf Klärung und Revidierung des Teils des Gerichtsbeschlusses vom 21. Dezember 2018, der sich auf Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln bezog, ab. Am 5. Dezember 2019 fand eine Anhörung der Anträge der Parteien auf Anschlussberufung vor der Appellate Division, First Department ("**First Department**") statt.

Am 17. Mai 2013 reichte der Kläger in dem Verfahren "*IKB International S.A. in Liquidation u.a. gegen Morgan Stanley u.a.*" eine Klage gegen das Unternehmen und bestimmte verbundene Unternehmen beim Supreme Court of NY ein. In der Klage wird behauptet, dass die Beklagten beim Verkauf bestimmter Mortgage Pass-Through-Zertifikate, die durch Verbriefungs-Trusts, die private Hypothekendarlehen umfassten, unterlegt waren, an die Kläger erhebliche Falschdarstellungen abgegeben haben und wesentliche Sachverhalte unerwähnt ließen. Der Gesamtbetrag der vom Unternehmen angeblich gesponserten, übernommenen und/oder an die Kläger verkauften Zertifikate belief sich auf ca. \$ 133 Mio. In der Klage werden Klagegründe gegen das Unternehmen wegen Täuschung nach dem *Common Law*, arglistigem Verschweigen, Beihilfe zur Täuschung und fahrlässiger Falschdarstellung vorgebracht und unter anderem Entschädigungszahlungen und Strafschadensersatz gefordert. Am 29. Oktober 2014 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Alle Ansprüche wurden in Bezug auf vier Zertifikate abgewiesen. Danach belief sich der verbleibende Betrag, der angeblich von dem Unternehmen ausgegebenen oder an den Kläger verkauften Zertifikate auf ca. \$ 116 Mio. Am 11. August 2016 bestätigte das First Department die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, mit der der Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise zurückgewiesen wurde.

Am 2. Juli 2013 wurde die Deutsche Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin als Klägerin in dem Verfahren "*Federal Housing Finance Agency als Vermögensverwalter für die Federal Home Loan Mortgage Corporation im Namen der Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC1 (MSAC 2007-NC1) gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" benannt und reichte beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC1 gegen Morgan Stanley ABS Capital I, Inc.*" eine Klage ein. Am 3. Februar 2014, reichte die Klägerin eine geänderte Klageschrift ein, in der Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verstoß gegen die implizite Vereinbarung der Grundsätze von Treu und Glauben und eines redlichen Geschäftsgebarens geltend gemacht werden und unter anderem behauptet wird, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 1,25 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der geänderten Klageschrift werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Schadensersatz in unbezifferter Höhe, eine Vertragsaufhebung sowie Zinsen gefordert. Am 12. April 2016 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Abweisung der geänderten Klageschrift teilweise statt und wies ihn teilweise zurück. Damit wurden alle Ansprüche mit Ausnahme eines einzigen, bei dem ein Mitteilungsversäumnis geltend gemacht wurde, in Bezug auf den der Antrag ohne Sachentscheidung (*without prejudice*) zurückgewiesen wurde, abgewiesen. Am 9. Dezember 2016 stellte das Unternehmen erneut einen Antrag auf Abweisung dieses Auskunftsanspruchs. Am 17. Januar 2017 bestätigte das First Department die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts vom 12. April 2016. Am 13. April 2017 wies das First Department den Antrag der Klägerin auf Erlaubnis, beim Berufungsgericht (*Court of Appeals*) Berufung einzulegen, ab. Am 8. März 2018

wies das erstinstanzliche Gericht den erneuten Antrag des Unternehmens auf Abweisung der Auskunftsansprüche ab.

Am 8. Juli 2013 reichte die U.S. Bank National Association in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*U.S. Bank National Association, ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-2AX (MSM 2007-2AX) gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und GreenPoint Mortgage Funding, Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 650 Mio. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Schadensersatz in unbeziffelter Höhe sowie Zinsen gefordert. Am 24. November 2014 hat das Gericht dem Antrag auf Klageabweisung des Unternehmens zum Teil stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen. Am 13. August 2018 stellte das Unternehmen einen Antrag auf Erneuerung seines Antrags auf Klageabweisung. Am 4. April 2019 wies das Gericht den Antrag des Unternehmens auf Erneuerung seines Antrags auf Klageabweisung zurück.

Am 6. November 2013 wurde die Deutsche Bank in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin als Klägerin in dem Verfahren "*Federal Housing Finance Agency als Vermögensverwalter für die Federal Home Loan Mortgage Corporation im Namen der Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC3 (MSAC 2007-NC3) gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC*" benannt und reichte beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust, Serie 2007-NC3 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc.*" eine Klage ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verstoß gegen die implizite Vereinbarung der Grundsätze von Treu und Glauben und eines redlichen Geschäftsgebarens geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 1,3 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Schadensersatz in unbeziffelter Höhe, eine Vertragsaufhebung sowie Zinsen und Auslagen gefordert. Am 12. April 2016 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Abweisung der Klage statt und räumte der Klägerin das Recht ein, bestimmte Punkte der Klage erneut geltend zu machen. Am 17. Januar 2017 bestätigte das First Department die Entscheidung des vorinstanzlichen Gerichts, dem Antrag auf Klageabweisung stattzugeben. Am 9. Januar 2017 reichte die Klägerin einen Antrag auf Klageänderung ein. Am 13. April 2017 wies das First Department den Antrag der Klägerin auf Erlaubnis, beim Berufungsgericht (*Court of Appeals*) Berufung einzulegen, ab. Am 8. März 2018 gab das erstinstanzliche Gericht dem Antrag der Klägerin auf Klageänderung durch Einbeziehung einer unterlassenen Anspruchsanmeldung statt. Am 19. März 2018 reichte das Unternehmen eine Klageerwidern zur geänderten Klageschrift der Klägerin ein.

Am 23. September 2014 reichte die FGIC eine Klage gegen das Unternehmen in Verbindung mit Morgan Stanley Capital I Inc. Trust 2007-NC4 beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a.*" ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch und Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht geltend gemacht und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen und die Beklagten unrichtige Angaben gemacht und wesentliche Sachverhalte nicht erwähnt hätten, um die FGIC zur Ausgabe einer Finanzgarantiepolice über einen ursprünglichen Betrag von ca. \$ 876 Mio. für bestimmte Klassen von Zertifikaten zu veranlassen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen

Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden, Strafschadensersatz, Anwaltskosten sowie Zinsen gefordert. Am 23. Januar 2017 wurde der Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung vom Gericht zurückgewiesen. Am 24. Februar 2017 reichte das Unternehmen einen Berufungsantrag gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Klageabweisung ein und legte am 22. November 2017 wirksam Berufung ein. Am 13. September 2018 wurde der Beschluss des vorinstanzlichen Gerichts über die Zurückweisung des Antrags des Unternehmens auf Klageabweisung durch das First Department zum Teil bestätigt und zum Teil aufgehoben. Am 20. Dezember 2018 wies das First Department den Antrag der Klägerin zurück, beim Berufungsgericht (*Court of Appeals*) Berufung einzulegen oder, alternativ, überprüfen zu lassen.

Am 23. Januar 2015 reichte die Deutsche Bank National Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust 2007-NC4 gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Darlehen im ursprünglichen Nennbetrag von ca. \$ 1,05 Mrd. gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von Verstößen gegen die Darlehensbestimmungen, Entschädigungsleistungen, Schadensersatz für Folgeschäden, vertragsaufhebender Schadensersatz (*rescissory damages*), Schadensersatz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable damages*) und Strafschadensersatz, Anwaltskosten, Auslagen und sonstige zugehörige Aufwendungen sowie Zinsen gefordert. Am 11. Dezember 2015 hat das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen. Am 19. Oktober 2018 gab das Gericht dem Antrag des Unternehmens auf Erlaubnis zur Änderung ihrer Klageerwidern und auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung über das von der Deutsche Bank National Trust Company in einem anderen Fall beim Berufungsgericht (*Court of Appeals*) unter der Bezeichnung "*Deutsche Bank National Trust Company gegen Barclays Bank PLC*" bezüglich der anwendbaren Verjährungsfrist eingeleitete Berufungsverfahren statt. Am 17. Januar 2019 hob das First Department den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts auf, insoweit es dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise stattgab. Am 4. Juni 2019 gab das First Department dem Antrag des Unternehmens statt, vor dem Berufungsgericht (*Court of Appeals*) Berufung gegen seine Entscheidung vom 17. Januar 2019 einzulegen.

Kartellrechtliche Angelegenheiten

Das Unternehmen und andere Finanzinstitute stehen in einer Reihe von staatlichen Untersuchungen und zivilrechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf Vorwürfe eines wettbewerbswidrigen Verhaltens in verschiedenen Bereichen der Finanzdienstleistungsbranche Rede und Antwort, einschließlich der nachstehend beschriebenen Angelegenheiten.

Seit Februar 2016 wurde das Unternehmen als beklagte Partei in verschiedenen mutmaßlichen kartellrechtlichen Sammelklagen benannt, die jetzt zu einem einheitlichen Verfahren vor dem US-Bezirksgericht für den südlichen Bezirk von New York (*Southern District of New York – "SDNY"*) unter der Bezeichnung "*In der Sache: Kartellrechtliches Verfahren zu Zinsswaps*" zusammengefasst wurden. Kläger behaupten unter anderem, dass das Unternehmen zusammen mit verschiedenen anderen beklagten Finanzinstituten von 2008 bis Dezember 2016 in Verbindung mit angeblichen Bemühungen zur Verhinderung des Aufbaus elektronischer börsenbasierter Plattformen für den Handel mit Zinsswaps gegen US-Kartellgesetze sowie Kartellgesetze des Bundesstaates New York verstoßen hätten. Klagen wurden sowohl für eine Gruppe von Investoren (mutmaßliche Sammelkläger), die von den Beklagten Zinsswaps erworben hatten, als auch für zwei Swap-Durchführungsplattformen, deren Bemühungen zum Aufbau dieser Plattformen angeblich durch die Beklagten vereitelt wurden, eingereicht. In der konsolidierten Klageschrift wird unter ande-

rem die Zulassung der Gruppe von Investoren als Sammelkläger sowie dreifacher Schadensersatz gefordert. Am 28. Juli 2017 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen.

Im August 2017 wurde das Unternehmen als beklagte Partei in einer mutmaßlichen kartellrechtlichen Sammelklage vor dem US-Bezirksgericht für den SDNY unter der Bezeichnung "*Iowa Public Employees's Retirement System u.a. gegen Bank of America Corporation u.a.*" benannt. Die Kläger behaupten unter anderem, dass das Unternehmen zusammen mit verschiedenen anderen beklagten Finanzinstituten in Verbindung mit ihren angeblichen Bemühungen zur Verhinderung des Aufbaus elektronischer börsenbasierter Plattformen für die Wertpapierleihe gegen US-Kartellgesetze sowie Gesetze des Bundesstaates New York verstoßen hätten. Die Sammelklage wurde für eine Gruppe von Entleiherinnen und Verleihern (mutmaßliche Sammelkläger) eingereicht, die mit den Beklagten Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen hatten. In der Sammelklage wird unter anderem die Zulassung der Gruppe der Kläger als Sammelkläger sowie dreifacher Schadensersatz gefordert. Am 27. September 2018 hat das Gericht den Antrag der Beklagten auf Abweisung der Sammelklage zurückgewiesen.

Europäische Angelegenheiten

Ein italienisches Finanzinstitut, Banco Popolare Società Cooperativa ("**Banco Popolare**"), hat am 11. Oktober 2011 vor den Gerichten in Mailand eine zivilrechtliche Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*Banco Popolare Società Cooperativa gegen Morgan Stanley & Co. International plc & andere*" in Verbindung mit dem Kauf von Schuldverschreibungen von Parmalat im Betrag von €100 Mio. eingereicht. In der Klage behauptet Banco Popolare unter anderem, das Unternehmen habe von der bevorstehenden Insolvenz von Parmalat Kenntnis gehabt und mit anderen zusammengewirkt, um Banco Popolare zum Kauf von Schuldverschreibungen zu verleiten, in dem sie sowohl die tatsächliche Finanzlage von Parmalat als auch bestimmte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen gegenüber dem Markt und Banco Popolare nicht offenlegten. Banco Popolare strebt Schadensersatz in Höhe von €76 Mio. (ca. \$ 85 Mio.) zuzüglich Schadensersatz für entgangene Gewinnchancen und immaterielle Schäden an. Das Unternehmen reichte seine Klageerwiderung am 20. April 2012 ein. Am 11. September 2018 wies das Gericht die Klage gegen das Unternehmen in vollem Umfang ab. Am 11. März 2019 reichte der Kläger beim Berufungsgericht Mailand Berufung ein. Am 31. Mai 2019 reichte das Unternehmen seine Erwiderung auf die Berufungsschrift des Klägers ein. Eine Anhörung in dem Berufungsverfahren ist für den 16. September 2020 vor dem Berufungsgericht Mailand anberaumt.

Am 22. Juni 2017 reichte der öffentliche Ankläger des Rechnungshofs der Republik Italien eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*Fall Nr. 2012/00406/MNV*" ein, die bei der regionalen Staatsanwaltschaft, Abteilung für Streitsachen des Rechnungshofs für Lazio, Italien, anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf bestimmte derivative Transaktionen zwischen der Republik Italien und dem Unternehmen. Die Transaktionen wurden ursprünglich zwischen 1999 und 2005 abgeschlossen und im Dezember 2011 und Januar 2012 umstrukturiert (und in einigen Fällen beendet). In der Klage wird unter anderem behauptet, das Unternehmen sei in Verbindung mit diesen Transaktionen effektiv als Beauftragter des Staates tätig gewesen, und es werden Ansprüche geltend gemacht, die sich unter anderem darauf beziehen, ob das Finanzministerium ermächtigt war, diese Transaktionen abzuschließen, ob die Transaktionen angemessen waren und ob sich das Unternehmen bei der Beendigung bestimmter Transaktionen ordnungsgemäß verhalten hat. Der Ankläger macht in einem administrativen Verfahren Schadensersatzansprüche gegen das Unternehmen in Höhe von €2,76 Mrd. (ca. \$ 3,1 Mrd.) geltend. Das Unternehmen reichte seine Klageerwiderung am 30. März 2018 ein. Am 15. Juni 2018 fasste das Gericht einen Beschluss, in dem es sich für unzuständig erklärte und die Klage gegen das Unternehmen abwies. Am 10. Januar 2019 fand eine Anhörung des Berufungsantrags des öffentlichen Anklägers statt. Am 7. März 2019 fasste die Berufungsinstanz des Rechnungshofs der Republik Italien einen Beschluss, mit dem der vorgenannten Beschluss bestätigt wurde, erklärte sich für unzuständig und wies die Klage gegen das Unternehmen ab. Am 19. April 2019 legte der öffentliche Ankläger Berufung gegen diese

Entscheidung beim Obersten Gerichtshof in Italien ein. Am 14. Juni 2019 reichte das Unternehmen seine Erwiderung auf die Berufungsschrift des öffentlichen Anklägers ein.

In den Rechtssachen unter der Bezeichnung "*Fall Nr. 15/3637*" und "*Fall Nr. 15/4353*" hat die niederländische Steuerbehörde (die "**Niederländische Steuerbehörde**") vor dem Bezirksgericht Amsterdam eine frühere Aufrechnung durch das Unternehmen von Quellensteuergutschriften in Höhe von ca. €124 Mio. (ca. \$ 139 Mio.), zuzüglich aufgelaufener Zinsen, gegen die Körperschaftsteuerverbindlichkeiten des Unternehmens für die Steuerjahre 2007 bis 2013 angefochten. Die Niederländische Steuerbehörde behauptet, dass das Unternehmen keinen Anspruch auf Erhalt der Quellensteuergutschriften hatte, was unter anderem darauf beruht, dass eine Tochtergesellschaft des Unternehmens keinen Rechtsanspruch auf bestimmte zu den betreffenden Terminen der Quellensteuer unterliegende Wertpapiere hatte. Die Niederländische Steuerbehörde hat außerdem behauptet, dass das Unternehmen versäumt hat, der Niederländischen Steuerbehörde bestimmte Informationen zu liefern und ordnungsgemäße Bücher und Akten zu führen. Am 26. April 2018 fasste das Bezirksgericht von Amsterdam einen Beschluss, mit dem die Ansprüche der Niederländischen Steuerbehörde abgewiesen wurden. Am 4. Juni 2018 legte die Niederländische Steuerbehörde vor dem Berufungsgericht in Amsterdam in den Rechtssachen unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. 18/00318*" und "*Fall Nr. 18/00319*" Berufung ein. Eine Anhörung des Berufungsantrags der Niederländischen Steuerbehörde fand am 26. Juni und 2. Juli 2019 statt.

Am 5. Oktober 2017 reichten mehrere institutionelle Anleger beim Stadtgericht von Kopenhagen, Dänemark, eine Klage gegen das Unternehmen und eine weitere Bank unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-803-18*" (früher *BS 99-6998/2017*), die sich auf ihre Funktion als Konsortialbanken beim Börsengang ("**IPO**") der dänischen Gesellschaft OW Bunker A/S im März 2014 bezieht. In der Klage werden Schadensersatzansprüche in Höhe von DKK 534.270.456 (ca. \$ 80 Mio.), zuzüglich Zinsen, für angebliche Verluste aus der Investition in Aktien von OW Bunker, die im November 2014 Insolvenz anmeldete, geltend gemacht. Unabhängig davon traten am 29. November 2017 eine weitere Gruppe von institutionellen Anlegern neben dem Unternehmen und einer weiteren Bank als Beklagte gegenüber verschiedenen anderen Parteien, die an dem IPO beteiligt waren, in einem vor dem Landgericht in Ostdänemark anhängigen Verfahren unter der Bezeichnung "*Fall Nr. B-2073-16*" auf. Der gegen das Unternehmen und die andere Bank eingereichten Klage wurde die Fall-Nr. B-2564-17 zugewiesen. Die Investoren machten gegenüber dem Unternehmen und der anderen Bank auf gesamtschuldnerischer Basis mit den Beklagten in diesem Verfahren Schadensersatzforderungen in Höhe von DKK 767.235.885 (ca. \$ 115 Mio.), zuzüglich Zinsen, geltend. Beide Klagen basieren auf einer angeblichen Prospekthaftung; die zweite Klage macht außerdem eine Berufshaftpflicht der Banken, die als Finanzintermediäre tätig waren, geltend. Am 8. Juni 2018 ordnete das Stadtgericht von Kopenhagen, Dänemark, an, dass die Rechtssachen unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-803-18*, "*B-2073-16*" und "*Fall Nr. B-2564-17*" zusammen vor dem Obersten Gerichtshof von Ostdänemark verhandelt werden. Am 29. Juni 2018 reichte das Unternehmen seine Klageerwiderung in der Rechtssache unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-2564-17*" ein. Am 4. Februar 2019 reichte das Unternehmen seine Klageerwiderung in der Rechtssache unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-803-18*" ein.

Die folgenden Angelegenheiten wurden in oder nach dem am 31. Dezember 2019 beendeten Quartal abgeschlossen:

Am 30. Dezember 2013 reichte die Wilmington Trust Company in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin für den Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-12 eine Klage gegen das Unternehmen unter der Bezeichnung "*Wilmington Trust Company gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC u.a.*", die vor dem Supreme Court of New York anhängig ist. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht und unter anderem behauptet, dass die Darlehen im Trust, deren ausstehender Kapitalbetrag sich ursprünglich auf ca. \$ 516 Mio. belief, gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. Im Klageantrag werden unter anderem Schadensersatz in unbeziffelter Höhe, Anwaltshonorare, Zinsen und Kosten gefordert. Am 28. Februar 2014 reichte die beklagte Partei einen Antrag auf Klageabweisung ein, dem am 14. Juni 2016 zum Teil stattgegeben und der zum Teil zurückgewiesen wurde. Die Klägerin reichte am

17. August 2016 Berufung gegen diesen Beschluss ein. Am 11. Juli 2017 wurde vom First Department ein Beschluss teilweise bestätigt und teilweise aufgehoben, mit dem dem Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und derselbe teilweise zurückgewiesen worden war. Am 10. August 2017 stellte die Klägerin einen Antrag, gegen diese Entscheidung beim Berufungsgericht (*Court of Appeals*) Berufung einzulegen. Am 26. September 2017 wies das First Department den Antrag der Klägerin auf Einreichung der Berufung beim Berufungsgericht (*Court of Appeals*) zurück. Am 31. Oktober 2018 schlossen die Parteien einen Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreits. Am 10. September 2019 ergingen das endgültige Urteil des Gerichts und ein Beschluss über die Genehmigung des Vergleichs. Am 11. November 2019 reichten die Parteien eine Erklärung über die freiwillige Beendigung des Verfahrens ein, und das Verfahren wurde endgültig (*with prejudice*) eingestellt.

Am 19. September 2014 reichte die Financial Guaranty Insurance Company ("FGIC") eine Klage gegen das Unternehmen in Verbindung mit einer Verbriefungstransaktion von Basket of Aggregated Residential NIMS 2007-1 Ltd. beim Supreme Court of NY unter der Bezeichnung "*Financial Guaranty Insurance Company gegen Morgan Stanley ABS Capital I Inc. u.a.*" ein. In der Klage werden Ansprüche wegen Vertragsbruch geltend gemacht, und es wird unter anderem behauptet, dass die im Trust enthaltenen Net Interest Margin-Wertpapiere (*Net Interest Margin Securities* – "NIMS") gegen verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen verstoßen. Die FGIC hat für bestimmte Schuldverschreibungen eine Finanzgarantiepolice über einen ursprünglichen Betrag von ca. \$ 475 Mio. ausgegeben. In der Klage werden unter anderem eine effektive Vertragserfüllung durch Einhaltung der in den Transaktionsdokumenten vorgesehenen Verfahren zur Behebung von NIMS-Verstößen, Schadensersatz in unbeziffelter Höhe, die Erstattung bestimmter nach Maßgabe der Transaktionsdokumente geleisteter Zahlungen, Anwaltskosten sowie Zinsen gefordert. Am 24. November 2014 reichte das Unternehmen einen Antrag auf Klageabweisung ein, der am 19. Januar 2017 vom Gericht zurückgewiesen wurde. Am 24. Februar 2017 reichte das Unternehmen einen Berufungsantrag gegen die Zurückweisung seines Antrags auf Klageabweisung ein und legte am 22. November 2017 wirksam Berufung ein. Am 13. September 2018 bestätigte das Gericht den Beschluss des vorinstanzlichen Gerichts und wies den Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung zurück. Am 13. November 2019 schlossen die Parteien einen Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreits. Am 4. Dezember 2019 reichten die Parteien eine Erklärung über die freiwillige Beendigung des Verfahrens ein, und das Verfahren wurde endgültig (*with prejudice*) eingestellt.

Seit dem 25. März 2019 wurde das Unternehmen als beklagte Partei in einer Reihe mutmaßlicher Sammelklagen benannt, die beim SDNY eingereicht wurden. Die erste dieser Klagen ist unter der Bezeichnung "*Alaska Electrical Pension Fund gegen BofA Secs., Inc., u.a.*" anhängig. In allen diesen Klagen werden Preisabsprachen sowie Handlungen den Wettbewerb einzuschränken unterstellt, im Markt für unbesicherte Anleihen der folgenden staatlich geförderten Unternehmen: Federal National Mortgage Associate, Federal Home Loan Mortgage Corporation, Federal Farm Credit Banks Funding Corporation und Federal Home Loan Banks. Der von jeder mutmaßlichen Sammelklage umfasste Zeitraum (*class period*) beginnt am 1. Januar 2012 und endet am 1. Juni 2018. In jeder Klage werden Ansprüche gemäß Section 1 des Sherman Act (US-Gesetz gegen Kartelle und den Missbrauch von Monopolstellungen), unter anderem auf Unterlassung und dreifachen Schadensersatz geltend gemacht. Am 23. Mai 2019 reichten Kläger eine konsolidierte geänderte Sammelklageschrift unter der Bezeichnung "*In der Sache: Kartellrechtliches Verfahren zu GSE Bonds*" ein, wobei der von der mutmaßlichen Sammelklage umfasste Zeitraum (*class period*) in der konsolidierten geänderten Klage vom 1. Januar 2009 bis zum 1. Januar 2016 läuft. Am 13. Juni 2019 reichten die Beklagten einen gemeinsamen Antrag auf Abweisung der konsolidierten geänderten Klage ein. Am 29. August 2019 wies das Gericht den Antrag des Unternehmens auf Klageabweisung zurück. Am 15. Dezember 2019 schlossen das Unternehmen und bestimmte andere Beklagte eine Vergleichsvereinbarung zur vollständigen Beilegung des Verfahrens in Bezug auf jede dieser beklagten Parteien ab. Am 3. Februar 2020 hat das Gericht eine vorläufige Genehmigung für diesen Vergleich erteilt.

- (ii) Nachstehend wird ein Auszug aus dem Abschnitt mit der Überschrift "Rechtsstreitigkeiten" auf Seite 84 des Quartalsberichts auf Formular 10-Q von Morgan Stanley für das am 31. März 2020 beendete Quartal wiedergegeben. Bezugnahmen in diesem Auszug auf das "Unternehmen" beziehen sich auf Morgan Stanley zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften.

Seit der früheren Berichterstattung über bestimmte Angelegenheiten im Geschäftsbericht 2019 auf Formular 10-K des Unternehmens haben sich die folgenden neuen Angelegenheiten und Entwicklungen ergeben. Siehe auch die unter "Rechtsstreitigkeiten" im Geschäftsbericht 2019 auf Formular 10-K enthaltenen Angaben.

Angelegenheit in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise

Am 19. März 2020 reichte das Unternehmen einen Antrag auf ein Teilurteil im abgekürzten Verfahren in dem Rechtsstreit "*Deutsche Bank National Trust Company ausschließlich in ihrer Funktion als Treuhänderin für den Morgan Stanley ABS Capital I Inc. Trust 2007-MCH gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und Morgan Stanley ABS Capital I Inc.*" ein.

- (iii) Nachstehend wird ein Auszug aus dem Abschnitt mit der Überschrift "Rechtsstreitigkeiten" auf Seite 90 des Quartalsberichts auf Formular 10-Q von Morgan Stanley für das am 30. Juni 2020 beendete Quartal wiedergegeben. Bezugnahmen in diesem Auszug auf das "Unternehmen" beziehen sich auf Morgan Stanley zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften.

Seit der früheren Berichterstattung über bestimmte Angelegenheiten im Geschäftsbericht 2019 auf Formular 10-K und im Quartalsbericht für das am 31. März 2020 beendete Quartal auf Formular 10-Q (das "**Formular 10-Q für das erste Quartal**") des Unternehmens haben sich die folgenden neuen Angelegenheiten und Entwicklungen ergeben. Siehe auch die unter "Rechtsstreitigkeiten" im Geschäftsbericht 2018 auf Formular 10-K und im Formular 10-Q für das erste Quartal enthaltenen Angaben.

Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise

Am 21. Mai 2020 änderte das First Department den Beschluss des Supreme Court of NY in dem Verfahren "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" über die Zurückweisung des Antrags des Unternehmens auf Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln und bestätigte ansonsten die Zurückweisung des Antrags des Unternehmens auf ein Urteil im verkürzten Verfahren. Am 19. Juni 2020 beantragte das Unternehmen, beim Berufungsgericht (*Court of Appeals*) Berufung gegen die Entscheidung des First Department einzulegen.

Europäische Angelegenheiten

Steuerangelegenheiten

Am 12. Mai 2020 gab das Berufungsgericht in Amsterdam dem Berufungsantrag der Niederländischen Steuerbehörde in den Rechtssachen unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. 18/00318*" und "*Fall Nr. 18/00319*" statt. Am 22. Juni 2020 reichte das Unternehmen vor dem Obersten Gerichtshof der Niederlande Berufung gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts in Amsterdam ein.

Sonstige Angelegenheiten

Am 14. Juli 2020 beraumte der Oberste Gerichtshof in Italien in der Rechtssache unter der Bezeichnung "*Fall Nr. 2012/00406/MNV*" eine Anhörung für den 17. November 2020 an.

- (iv) Nachstehend wird ein Auszug aus dem Abschnitt mit der Überschrift "Rechtsstreitigkeiten" auf Seite 91 des Quartalsberichts auf Formular 10-Q von Morgan Stanley für das am 30. September 2020 beendete Quartal wiedergegeben. Bezugnahmen in diesem Auszug

auf das "Unternehmen" beziehen sich auf Morgan Stanley zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften.

Seit der früheren Berichterstattung über bestimmte Angelegenheiten im Formular 10-K 2019 und in den Quartalsberichten auf Formular 10-Q für das am 31. März 2020 beendete Quartal (das "**Formular 10-Q für das erste Quartal**") und das am 30. Juni 2020 beendete Quartal (das "**Formular 10-Q für das zweite Quartal**") des Unternehmens haben sich die folgenden Entwicklungen ergeben. Siehe auch die Angaben unter "Rechtsstreitigkeiten" im Formular 10-K 2019, im Formular 10-Q für das erste Quartal und im Formular 10-Q für das zweite Quartal.

Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnungsbauhypotheken- und Kreditkrise

Am 24. Juli 2020 wies das First Department in dem Verfahren "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" den Antrag des Unternehmens auf Berufung gegen die Entscheidung des First Department, den Antrags des Unternehmens auf Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln zurückzuweisen, zurück und bestätigte ansonsten die Entscheidung des Supreme Court of NY, den Antrag des Unternehmens auf ein Urteil im verkürzten Verfahren zurückzuweisen.

Am 2. September 2020 einigten sich die Parteien in dem Verfahren "*U.S. Bank National Association, ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin des Morgan Stanley Mortgage Loan Trust 2007-2AX (MSM 2007-2AX) gegen Morgan Stanley Mortgage Capital Holdings LLC als aus einer Fusion hervorgehender Rechtsnachfolger von Morgan Stanley Mortgage Capital Inc. und GreenPoint Mortgage Funding, Inc.*" über einen Vergleich, der am 20. Oktober 2020 in einem "*Trust Instructional Proceeding*" genehmigt wurde.

Europäische Angelegenheiten

Der Kläger und das Unternehmen sollen in der Rechtssache "*Banco Popolare Società Cooperativa gegen Morgan Stanley & Co. International plc u.a.*" bis zum 23. November 2020 ihre letzten Schriftsätze beim Berufungsgericht in Mailand einreichen.

Soweit nicht in:

- (a) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" auf den Seiten 159-163 und in den Absätzen, beginnend mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" unter der Überschrift "*Verpflichtungen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" im "*Anhang zum Konzernabschluss*" auf den Seiten 124-126 des Jahresberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr,
- (b) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" auf Seite 84 und in den Absätzen, beginnend mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" unter der Überschrift "*Verpflichtungen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" im "*Anhang zum Konzernabschluss (ungeprüft)*" auf den Seiten 69-71 des Quartalsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für den am 31. März 2020 endenden Quartalszeitraum;
- (c) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" auf Seite 90 und in den Absätzen, beginnend mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" unter der Überschrift "*Verpflichtungen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" im "*Anhang zum Konzernabschluss (ungeprüft)*" auf den Seiten 74-76 des Quartalsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für den am 30. Juni 2020 endenden Quartalszeitraum;
- (d) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" auf Seite 91 und in den Absätzen, beginnend mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" unter der Überschrift "*Verpflichtungen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" im "*Anhang zum Konzernabschluss (ungeprüft)*" auf den Seiten 75-77 des Quartalsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für das am 30. September 2020 beendete Quartal; sowie

- (e) in dem Abschnitt "*Rechtsstreitigkeiten und Haftungsverhältnisse*" in diesem Registrierungsdokument anders dargelegt,

gibt bzw. gab es während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments keine behördlichen, Gerichts-, oder Schiedsverfahren, an denen Morgan Stanley beteiligt ist bzw. war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen Morgan Stanley Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität von Morgan Stanley oder der Morgan Stanley Gruppe haben bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Die konsolidierten Finanzausweise von Morgan Stanley und seinen Tochtergesellschaften zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 und für jedes der Geschäftsjahre in dem jeweils am 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018 beendeten Zeitraum sowie die Effizienz der internen Kontrollen der Finanzberichterstattung zum 31. Dezember 2019, die jeweils in dieses Registrierungsdokument einbezogen sind, wurden von Deloitte & Touche LLP, einem beim Public Company Accounting Oversight Board (United States of America) registrierten unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft, wie in dessen Berichten vom 27. Februar 2020, die per Verweis in dieses Dokument einbezogen sind, dargelegt.

Trendinformationen

Die Geschäfte von Morgan Stanley wurden in der Vergangenheit durch viele Faktoren erheblich beeinflusst, was auch in Zukunft weiterhin der Fall sein könnte; hierzu zählen: die Auswirkungen von Marktbedingungen, insbesondere in den globalen Aktien-, Renten-, Devisen-, Kredit- und Warenmärkten, einschließlich der Märkte für Firmen- und Hypothekendarlehen (gewerbliche und Wohnungsbaudarlehen) sowie in den gewerblichen Immobilien- und Energiemärkten; der Umfang der Beteiligung von einzelnen Investoren in den globalen Märkten sowie der Umfang von Kundenvermögen; der Zu- oder Abfluss von Anlagekapital in oder aus Vermögenswerten unter Verwaltung oder Aufsicht, das Niveau und die Volatilität von Aktien-, festverzinslichen Papieren sowie Waren, von Zinssätzen, Inflationsraten und Währungskursen und anderen Marktindizes; die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten und Kapital sowie die Kreditratings, die den unbesicherten kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten von Morgan Stanley zugewiesen werden; die von Morgan Stanley, ihren Wettbewerbern und Gegenparteien eingeführten technologischen Änderungen und technologische Risiken, Risiken der Betriebskontinuität und damit verbundene operationelle Risiken, einschließlich Störungen oder sonstiger Beeinträchtigungen von Morgan Stanleys Tätigkeiten oder Systemen oder der eines Dritten (oder von deren Drittparteien); Risiken im Zusammenhang mit Bedrohungen der Internetsicherheit, einschließlich Risikosteuerung bei Datenschutz und Internetsicherheit; Morgan Stanleys Fähigkeit, sein Kapital und seine Liquidität wirksam zu steuern, einschließlich der Unbedenklichkeitserklärungen hinsichtlich seiner Kapitalplanung seitens der zuständigen Bankenaufsicht; die Auswirkungen aktueller, bevorstehender und künftiger Gesetze oder diesbezüglicher Änderungen, Regulierungen (einschließlich Eigenkapital-, Fremdkapital-, Funding-, Liquiditäts- und Sanierungs- und Abwicklungsanforderungen) sowie Morgan Stanleys Fähigkeit, diese Anforderungen zu erfüllen; Unsicherheiten bezüglich der Fiskal- und Geldpolitik, die von Zentralbanken und Regulierungsbehörden festgelegt wurde, eines Regierungsstillstands, Schuldenobergrenzen oder Finanzierungen; Änderungen der globalen Handelspolitik, Zölle, Zinssätze, Reformen des LIBOR und sonstiger Referenzzinssätze; rechtliche und regulatorische Maßnahmen, einschließlich Rechtsstreitigkeiten und Durchsetzungsmaßnahmen, in den Vereinigten Staaten und weltweit; Änderungen im Steuerrecht und steuerrechtlicher Vorschriften weltweit; die Effektivität von Morgan Stanleys Risikomanagementprozessen; die Fähigkeit von Morgan Stanley, wirksam auf einen wirtschaftlichen Abschwung oder auf sonstige Marktstörungen zu reagieren; die Auswirkungen von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und geopolitischen Ereignissen, einschließlich des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ("**Brexit**"), und Länderrisiken; die Maßnahmen und Initiativen derzeitiger und potenzieller Wettbewerber sowie von Regierungen, Zentralbanken, Aufsichtsbehörden und Selbstverwaltungsorganisationen; Morgan Stanleys Fähigkeit, innovative Produkte und Dienstleistungen anzubieten und seine strategischen Maßnahmen umzusetzen, und die damit verbundenen Kosten, auch bezüglich der betrieblichen oder technologischen Integration im Zusammenhang mit solchen innovativen und strategischen Maßnahmen; die Entwicklung und die Ergebnisse von Morgan Stanleys Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, strategischen Allianzen oder sonstigen strategischen Vereinbarungen und die damit verbundenen Integrationsmaßnahmen; das Anleger-, Verbraucher- und Geschäftsklima und das Vertrauen in die Finanzmärkte; Morgan Stanleys Reputation und die allge-

meine Wahrnehmung der Finanzdienstleistungsbranche; klimabedingte Vorfälle, Pandemien und kriegerische Handlungen oder Terrorakte; oder eine Kombination dieser oder anderer Faktoren. Zudem können legislative, rechtliche und regulatorische Entwicklungen im Zusammenhang mit Morgan Stanleys Geschäften zu höheren Kosten führen, und dadurch Auswirkungen auf die Ertragslage haben.

Seit dem 31. Dezember 2019 haben sich die Aussichten von Morgan Stanley nicht wesentlich verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 30. September 2020, dem Datum des letzten veröffentlichten (ungeprüften) Quartalsabschlusses von Morgan Stanley, ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Ertrags- oder Finanzlage von Morgan Stanley gekommen.

Aktienkapital

Das autorisierte Aktienkapital von Morgan Stanley umfasste zum 30. Juni 2020 3.500.000.000 Stammaktien im Nennwert von je US-\$ 0,01 und 30.000.000 Vorzugsaktien im Nennwert von je US-\$ 0,01.

Das ausgegebene, nicht-nachschusspflichtige und voll eingezahlte Aktienkapital von Morgan Stanley zum 31. Dezember 2019 umfasste 2.038.893.979 Stammaktien im Nennwert von je US-\$ 0,01.

Gründungsurkunde

Der Unternehmenszweck von Morgan Stanley ist in Artikel III der Gründungsurkunde dargelegt und erlaubt es dem Unternehmen, alle gesetzlich zulässigen Handlungen vorzunehmen und Aktivitäten zu verfolgen, für die eine Kapitalgesellschaft nach dem Allgemeinen Gesetz über Kapitalgesellschaften (*General Corporation Law*) des Bundesstaates Delaware organisiert und errichtet werden kann.

9. INFORMATIONEN VON DRITTEN, EXPERTENBEWERTUNGEN UND INTERESSEN-ERKLÄRUNGEN

Dieses Registrierungsdocument enthält keine Informationen von Dritten, Expertenbewertungen oder Interessenerklärungen mit Ausnahme der Berichte der Abschlussprüfer. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den vorstehenden Abschnitt "*Zusätzliche Informationen*" verwiesen.

10. FINANZINFORMATIONEN

Erforderliches Kapital

Die Schätzung des erforderlichen Kapitals von Morgan Stanley ("**Erforderliches Kapital**") basiert auf den Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital, einer internen Kapitaladäquanrichtlinie. Die Verteilung des Kernkapitals auf die Geschäftsbereiche basiert auf der Verwendung des Kapitals, berechnet nach den Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital, sowie auf dem jeweiligen Beitrag eines Geschäftsbereichs zur Summe des Erforderlichen Kapitals von Morgan Stanley.

Bei den Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital handelt es sich um risikobasierte und Leverageorientierte Kapitalverwendungs-Messgrößen, die mit dem regulatorischen Kapital von Morgan Stanley verglichen werden, um sicherzustellen, dass Morgan Stanley gegebenenfalls nach Absorption potenzieller Verluste aufgrund extremer Belastungen jeweils das für eine Unternehmensfortführung erforderliche Kapital erhalten kann. Der den Geschäftsbereichen jeweils zugewiesene Kapitalbetrag wird im Allgemeinen zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt und steht das ganze Jahr über bis zur nächsten jährlichen Neufestsetzung fest, es sei denn, es tritt eine erhebliche geschäftsbezogene Änderung ein (z.B. eine Akquisition oder Veräußerung). Morgan Stanley definiert die Differenz zwischen der Summe des durchschnittlichen Kernkapitals von Morgan Stanley und der Summe der durchschnittlichen Kernkapitalbeträge, die den Geschäftsbereichen zugewiesen werden, als Kernkapital der Muttergesellschaft ("**Kernkapital der Muttergesellschaft**"). Im Allgemeinen hält Morgan Stanley Kernkapital der Muttergesellschaft für künftige aufsichtsrechtliche Anforderungen, organisches Wachstum, Akquisitionen und sonstigen Kapitalbedarf vor.

Die Rahmenvorschriften für das Erforderliche Kapital werden sich voraussichtlich mit der Zeit infolge der Veränderungen im geschäftlichen und regulatorischen Umfeld, z.B. zwecks Berücksichtigung von Änderungen bei Stresstests oder Verbesserungen der Modellmethoden weiterentwickeln. Morgan Stanley wird

die Rahmenvorschriften gegebenenfalls weiterhin im Hinblick auf die Auswirkungen künftiger regulatorischer Anforderungen überprüfen.

In der nachstehenden Tabelle ist die Aufteilung des durchschnittlichen Kernkapitals für 2017, 2018 und 2019⁽¹⁾ dargestellt:

	2019	2018	2017
	Aufteilung des durchschnittlichen primären Eigenkapitals	Aufteilung des durchschnittlichen primären Eigenkapitals	Aufteilung des durchschnittlichen primären Eigenkapitals
	<i>(Mrd. Dollar)</i>		
Institutional Securities	\$40,4	\$40,8	\$40,2
Wealth Management	18,2	16,8	17,2
Investment Management.....	2,5	2,6	2,4
Muttergesellschaft.....	11,6	9,8	10,0
Gesamt.....	\$72,7	\$70,0	\$69,8

⁽¹⁾ Das durchschnittliche primäre Eigenkapital ist eine nicht auf GAAP basierende Messgröße.

Übersicht der Geschäftsergebnisse 2019

Konsolidierte Ergebnisse. Morgan Stanley wies 2019 Nettohandelsumsätze von \$ 41.419 Mio. aus, verglichen mit \$ 40.107 Mio. im Jahr 2018. Der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag für 2019 belief sich auf \$ 9.042 Mio. oder \$ 5,19 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit \$ 8.748 Mio. oder \$ 4,73 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2018.

Die Ergebnisse für 2019 und 2018 enthalten unregelmäßige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) in Höhe \$ 348 Mio. bzw. \$ 203 Mio. oder \$ 0,21 bzw. \$ 0,12 je Stammaktie (verwässert), hauptsächlich in Verbindung mit der Neubewertung von Rücklagen und damit verbundenen Zinsen aufgrund neuer Informationen zu den Ergebnissen von Steuerprüfungen in verschiedenen Rechtsordnungen.

Ohne die unregelmäßigen Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen, belief sich der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag 2019 auf \$ 8.694 Mio. oder \$ 4,98 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit \$ 8.545 Mio. oder \$ 4,61 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2018.

Zinsunabhängige Aufwendungen. Die Aufwendungen für Vergütungen und Nebenleistungen in Höhe von \$ 18.837 Mio. stiegen 2019 um 7% gegenüber \$ 17.632 Mio. im Jahr 2018. Die Ergebnisse für 2019 spiegeln Erhöhungen des beizulegenden Zeitwerts von Investitionen wider, auf die sich bestimmte Entgeltumwandlungspläne beziehen, sowie Carried Interest, Gehälter und Abfindungskosten. Diese Erhöhungen wurden teilweise durch Verminderungen der ermessensabhängigen, leistungsbezogenen Vergütungen und das Auslaufen bestimmter akquisitionsbezogener Mitarbeiterbindungsdarlehen wieder ausgeglichen. Die vergütungsunabhängigen Aufwendungen von \$ 11.281 Mio. im Jahr 2019 blieben relativ unverändert gegenüber \$ 11.238 Mio. im Jahr 2018, wobei erhöhte Investitionen in Technologie durch niedrigere Aufwendungen für Dienstleistungshonorare ausgeglichen wurden.

Ergebnisse der Geschäftsbereiche. Die Nettohandelsumsätze des Geschäftsbereichs Institutional Securities in Höhe von \$ 20.386 Mio. im Jahr 2019 blieben gegenüber 2018 relativ unverändert, was ein gemischtes Marktumfeld widerspiegelt, wobei niedrigere Einnahmen aus dem Aktienverkauf und -handel und dem Investment Banking durch höhere Einnahmen aus dem Verkauf festverzinslicher Wertpapiere und sonstige Einnahmen aus dem Verkauf und Handel wieder ausgeglichen wurden.

Die Nettohandelsumsätze des Geschäftsbereichs Wealth Management in Höhe von \$ 17.737 Mio. im Jahr 2019 stiegen gegenüber 2018 um 3%, was in erster Linie höhere Transaktionseinnahmen aufgrund von Gewinnen aus Investitionen in Verbindung mit bestimmten Entgeltumwandlungsplänen widerspiegelt.

Die Nettohandelsumsätze des Geschäftsbereichs Investment Management in Höhe von \$ 3.763 Mio. im Jahr 2019 stiegen gegenüber 2018 um 37%, was hauptsächlich auf höheren Einnahmen aus Investitionen

beruhte, die überwiegend auf das öffentliche Erstangebot eines zugrundeliegenden Investments im Rahmen eines asiatischen Private Equity-Fonds zurückzuführen waren.

2018 im Vergleich zu 2017

Konsolidierte Ergebnisse. Morgan Stanley wies 2018 Nettohandelsumsätze von \$ 40.107 Mio. aus, verglichen mit \$ 37.945 Mio. im Jahr 2017. Der auf Morgan Stanley entfallende Nettoertrag für 2018 belief sich auf \$ 8.748 Mio. oder \$ 4,73 je Stammaktie (verwässert), verglichen mit \$ 6.111 Mio. oder \$ 3,07 je Stammaktie (verwässert) im Jahr 2017.

Die Ergebnisse für 2018 enthalten unregelmäßige Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*) in Höhe \$ 203 Mio. oder \$ 0,12 je Stammaktie (verwässert), hauptsächlich in Verbindung mit der Neubewertung von Rücklagen und damit verbundenen Zinsen aufgrund der Ergebnisse von Steuerprüfungen in verschiedenen Rechtsordnungen. Des Weiteren war der effektive Steuersatz 2018 niedriger als im Jahr 2017, was in erster Linie auf die Einführung des Steuergesetzes zurückzuführen war.

Die Ergebnisse für 2017 enthielten unregelmäßige Nettozuführungen zu den Steuerrückstellungen (*net discrete tax provision*) in Höhe \$ 968 Mio. oder \$ 0,53 je Stammaktie (verwässert), vornehmlich aufgrund der Auswirkungen des Steuergesetzes, teilweise ausgeglichen durch Nettoauflösungen der Steuerrückstellungen (*net discrete tax benefits*), die hauptsächlich auf die Neubewertung von Rücklagen und damit verbundene Zinsen aufgrund neuer Informationen zum Stand von IRS-Steuerprüfungen für einen Zeitraum von mehreren Jahren zurückzuführen waren.

Zinsunabhängige Aufwendungen. Die Aufwendungen für Vergütungen und Nebenleistungen in Höhe von \$ 17.632 Mio. stiegen 2018 um 3% gegenüber \$ 17.166 Mio. im Jahr 2017. Die Ergebnisse für 2018 spiegeln Erhöhungen der ermessensabhängigen, leistungsbezogenen Vergütungen wider, die hauptsächlich auf höhere Einnahmen und eine Reduzierung des Anteils der ermessensabhängigen, leistungsbezogenen Vergütungen, die Gegenstand von Entgeltumwandlungsvereinbarungen waren ("*compensation deferral modification*"), sowie Gehaltszahlungen in allen Geschäftsbereichen, formelbasierte Auszahlungen an Vertreter des Geschäftsbereichs Wealth Management und Amortisation von zurückgestellten Bar- und Aktienzuteilungen. Diese Erhöhungen wurden teilweise durch eine Minderung des beizulegenden Zeitwerts von Investitionen, auf die sich bestimmte aufgeschobene Versorgungspläne beziehen, wieder ausgeglichen.

Die vergütungsunabhängigen Aufwendungen beliefen sich 2018 auf \$ 11.238 Mio., verglichen mit \$ 10.376 Mio. im Jahr 2017, was einer Erhöhung um 8% entspricht, die in erster Linie auf höhere volumenbezogene Aufwendungen, die Erfassung bestimmter Kosten auf Bruttobasis aufgrund einer Aktualisierung der Rechnungslegungspraktiken für Einnahmen aus Verträgen mit Kunden (*Revenue vom Contracts with Customers*) und verstärkte Investitionen in Technologie zurückzuführen war und teilweise durch niedrigere Rechtskosten wieder ausgeglichen wurde.

Ergebnisse der Geschäftsbereiche. Die Nettohandelsumsätze des Geschäftsbereichs Institutional Securities in Höhe von \$ 20.582 Mio. im Jahr 2018 stiegen gegenüber 2017 um 9%, was hauptsächlich auf höhere Einnahmen aus Vertrieb und Handel und aus dem Investment Banking zurückzuführen war.

Die Nettohandelsumsätze des Geschäftsbereichs Wealth Management in Höhe von \$ 17.242 Mio. im Jahr 2018 stiegen gegenüber 2017 um 2%, was in erster Linie auf das Wachstum der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung zurückzuführen ist, das teilweise durch reduzierte Einnahmen aus dem Handel wieder ausgeglichen wurde.

Die Nettohandelsumsätze des Geschäftsbereichs Investment Management in Höhe von \$ 2.746 Mio. im Jahr 2018 stiegen gegenüber 2017 um 6%, was hauptsächlich auf höheren Einnahmen aus der Vermögensverwaltung beruhte und teilweise durch niedrigere Gewinne aus Vermögensanlagen wieder ausgeglichen wurde.

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Geschichte und Entwicklung von Morgan Stanley & Co. International plc

Firma, Ort der Eintragung und Registrierungsnummer, Gründungsdatum

MSI plc wurde in England und Wales unter der Registrierungsnummer 2068222 am 28. Oktober 1986 eingetragen. MSI plc wurde als eine Kapitalgesellschaft (*company limited by shares*) nach dem britischen Gesetz über Kapitalgesellschaften von 1985 (*Companies Act 1985*) gegründet und ist im Rahmen des britischen Gesetzes über Kapitalgesellschaften von 2006 (*Companies Act 2006*) tätig. MSI plc wurde am 13. April 2007 als eine Aktiengesellschaft (*public limited company*) neu eingetragen.

Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz von MSI plc befindet sich in 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, die Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes ist +44 20 7425 8000.

Webseite

Die Webseite von MSI plc ist unter www.morganstanley.com/about-us-ir erreichbar. Die auf der Webseite von Morgan Stanley enthaltenen Informationen sind nicht Teil dieses Registrierungsdokuments, soweit sie nicht ausdrücklich in dieses Dokument einbezogen sind.

Firma und Handelsname

Die Firma und der Handelsname von MSI plc ist Morgan Stanley & Co. International plc.

Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – "LEI")

Die LEI von MSI plc lautet 4PQUHN3JPFGFNF3BB653.

Kreditratings

MSI plc wurden die nachstehenden Kreditratings erteilt:

	Kurzfristige Verbindlichkeiten	Langfristige Verbindlichkeiten	Rating-Ausblick
Moody's	P-1	Aa3	stabil
S&P	A-1	A+	stabil

Die Bedeutung der vorstehenden Kreditratings ist nachstehend erläutert:

	Kurzfristige Verbindlichkeiten	Langfristige Verbindlichkeiten
Moody's	Emittenten (oder unterstützende Institute) mit einem Prime-1-Rating verfügen über eine hervorragende Fähigkeit zur Rückzahlung kurzfristiger Verbindlichkeiten.	Verbindlichkeiten mit einem A-Rating werden im oberen mittleren Bereich (<i>upper medium grade</i>) eingestuft und sind mit einem niedrigen Kreditrisiko verbunden. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Verbindlichkeit im oberen Bereich der generischen Rating-Kategorie eingestuft wird; der Modifikator 2 deutet auf eine Einstufung im mittleren Bereich hin; und der Modifikator 3 zeigt eine Einstufung im unteren Bereich der generischen Rating-Kategorie an.
S&P	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem "A-1"-Rating wurde von S&P Global	Eine Verbindlichkeit mit einem "A"-Rating ist etwas anfälliger gegenüber den nachteiligen Auswirkungen veränderter

Ratings der höchsten Rating-Kategorie zugeordnet. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit ist hoch. Dies deutet auf eine extrem hohe Fähigkeit des Schuldners hin, seinen finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verbindlichkeiten nachzukommen.

Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit ist jedoch immer noch hoch. Die Ratings von "AA" bis "CCC" können durch ein Plus- (+) oder Minuszeichen (-) modifiziert werden, um die relative Einstufung innerhalb der Rating-Kategorien anzuzeigen.

Ein Kreditrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Rating-Agentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.

Jüngste Ereignisse

In jüngerer Zeit ist kein MSI plc betreffendes Ereignis eingetreten, das für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit von erheblicher Bedeutung ist.

2. ÜBERSICHT DER AKTIVITÄTEN

MSI plc ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die sich aus MSI plc und allen ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen zusammensetzt ("**MSI plc Gruppe**"). Die Hauptaktivität der MSI plc Gruppe ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen, Regierungen und Finanzinstitute.

MSI plc ist weltweit mit besonderem Schwerpunkt in Europa tätig. Sie betreibt Niederlassungen im Dubai International Financial Centre, in Südkorea, den Niederlanden, Polen, im Qatar Financial Centre, in Südkorea und in der Schweiz.

Die MSI plc Gruppe, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der globalen Strategie des Geschäftsbereichs Institutional Securities der Morgan Stanley Gruppe leistet, erbringt Kapitalaufnahmen, Finanzberatungsdienste, einschließlich der Beratung bei Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen, Immobilien- und Projektfinanzierungen, bietet Firmenkredite an und führt Vertriebs- und Handels- sowie Finanzierungs- und Market-Making-Aktivitäten in Verbindung mit Aktien und festverzinslichen Produkten durch, einschließlich Devisen und Waren, sowie Investmentaktivitäten.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die oberste Muttergesellschaft von MSI plc im Vereinigten Königreich ist Morgan Stanley International Limited ("**MSI**"), und das MSI plc beherrschende oberste Mutterunternehmen ist Morgan Stanley, das zusammen mit MSI plc und den anderen konsolidierten Tochtergesellschaften von Morgan Stanley die Morgan Stanley Gruppe bildet.

MSI plc steht im direkten Eigentum von Morgan Stanley Investments (UK) (100%ige Beteiligung).

Zwischen MSI plc und Morgan Stanley sowie anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe bestehen wesentliche Wechselbeziehungen, dies umfasst die Bereitstellung von Finanzierungen, Kapitaldienstleistungen und logistischer Unterstützung für oder durch MSI plc sowie einheitliche oder gemeinsam genutzte Geschäfts- oder Betriebsplattformen oder -systeme, einschließlich der Mitarbeiter. Als Folge dieser Wechselbeziehungen sowie der Mitwirkung von MSI plc sowie anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe im globalen Finanzdienstleistungssektor könnten Faktoren, die sich auf die Geschäfte und Lage von Morgan Stanley oder anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, auch die Geschäfte und Lage von MSI plc beeinflussen. Solche Auswirkungen könnten direkter Art sein, z.B. wenn wirtschaftliche oder marktbezogene Faktoren direkt die Märkte beeinflussen, in denen MSI plc und andere Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe tätig sind, oder indirekt, wenn z.B. ein anderer Faktor die Fähigkeit anderer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe beeinflusst, Dienstleistungen oder Finanzierungen oder Kapital für MSI plc zur Verfügung zu stellen, oder direkt oder indirekt Aufträge an MSI plc zu erteilen. In ähnlicher Weise können alle Entwicklungen, die sich auf die Reputation oder das Standing von Morgan Stanley oder von anderen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe auswirken, einen indirekten Einfluss

auf MSI plc haben. Diese Wechselbeziehungen sollten daher bei jeder Einschätzung von MSI plc berücksichtigt werden.

Siehe "Beschreibung von Morgan Stanley" bezüglich Informationen zur Morgan Stanley Gruppe.

4. GESCHÄFTSLEITUNG VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*) von MSI plc

Name	Wichtigste externe Tätigkeiten
Simon Peter Ball	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Non-Executive Director von AIB Mortgage Bank, Commonwealth Games England and Birmingham Organising Committee for the 2022 Commonwealth Games Ltd.
Jonathan Bloomer	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Morgan Stanley Bank International Limited. Vorsitzender der Geschäftsleitung von Arrow Global Group PLC und SDL Property Services Group Ltd. Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von Change Living Limited und Change Real Estate Limited.
Daniel Cannon	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Morgan Stanley Bank International Limited.
Terri Duhon	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited, Morgan Stanley Bank International Limited und Morgan Stanley Investment Management Limited. Non-Executive Director von Rathbone Brothers plc und Rathbone Investment Management Limited.
Arun Kohli	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited, Morgan Stanley Bank International Limited, Morgan Stanley Asia Limited und Morgan Stanley Hong Kong Securities Limited.
Kim Maree Lazaroo	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited, Morgan Stanley Bank International Limited, Morgan Stanley & Co. Limited, Morgan Stanley France S.A., Morgan Stanley Group (Europe), Morgan Stanley Investments (UK) und Morgan Stanley Securities Limited. Mitglied des Aufsichtsrats der Morgan Stanley Europe Holding SE und Morgan Stanley Europe SE.
Mary Phibbs	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Morgan Stanley Bank International Limited. Mitglied der Geschäftsleitung des Canadian Pension Plan Investment Board.
David Russell	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited, RMB Morgan Stanley (Proprietary) Limited, Morgan Stanley France S.A. und Morgan Stanley France Holdings I S.A.S.
Noreen Philemona Whyte	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited, Morgan Stanley Bank International Limited und European Principal Assets Limited.
Clare Eleanor Woodman	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Morgan Stanley Huaxin Securities Co. Ltd. Non-Executive Director von UK Finance Limited, The City UK und des Banking Standards Board.

<u>Name</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
Paul David Taylor	Unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Morgan Stanley Bank International Limited.
Salvatore Orlacchio	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc und Morgan Stanley International Limited.
Aryasomayajula Venkata Chandra Sekhar	Mitglied der Geschäftsleitung von MSI plc, Morgan Stanley International Limited und Morgan Stanley Bank International Limited.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsleitung ist 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber MSI plc und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

MSI hat im September 2003 einen Revisionsausschuss (*MSI Audit Committee* - der "**MSI-Revisionsausschuss**") gebildet. Die derzeitige Aufgabe des MSI-Revisionsausschusses ist es, die Geschäftsleitung bei der Überwachung der folgenden Aspekte zu unterstützen: (i) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresabschlüsse der MSI, ihrer von der FCA regulierten Tochtergesellschaften, d.h.: Morgan Stanley Bank International Limited, MSI plc, Morgan Stanley Investment Management Limited und Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited ("**Regulierte Tochtergesellschaften**"), (ii) die internen Kontrollsysteme, (iii) die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, (iv) die Qualifizierung und Unabhängigkeit der externen Abschlussprüfer der MSI und ihrer Regulierten Tochtergesellschaften, (v) die Leistungen der internen und externen Abschlussprüfer von Morgan Stanley und (vi) die Effizienz der Richtlinien und Strukturen von Morgan Stanley für die Konfliktbewältigung in Europa.

Der MSI-Revisionsausschuss berichtet der Geschäftsleitung der MSI auf vierteljährlicher Basis. Der MSI-Revisionsausschuss setzt sich zusammen aus Paul Taylor, Simon Ball, Jonathan Bloomer, David Cannon, Terri Duhon und Mary Phibbs. Paul Taylor, Simon Ball, Jonathan Bloomer, David Cannon, Terri Duhon und Mary Phibbs sind keine leitenden Angestellten oder Mitarbeiter der Morgan Stanley Gruppe, sondern unabhängige Mitglieder des MSI-Revisionsausschusses. Die Mitglieder des MSI-Revisionsausschusses werden von der Geschäftsleitung (*Board of Directors*) der MSI bestellt.

MSI plc erfüllt die Corporate Governance-Anforderungen nach dem Gesellschaftsrecht des Vereinigten Königreichs.

6. HAUPTAKTIONÄRE

Hauptaktionäre

Der Eigentümer des Aktienkapitals von MSI plc sind nachstehend aufgeführt:

<u>Aktienklasse</u>	<u>Aktionär</u>	<u>Anzahl der gehaltenen Aktien (in % der jeweiligen Klasse)</u>
Stammaktien im Nennwert von je GBP 1,00	Morgan Stanley Investments (UK)	17.615.107 (100%)
Stammaktien im Nennwert von je USD 1,00	Morgan Stanley Investments (UK)	10.935.105.148 (100%)
Nicht-stimmberichtigte Stammaktien der Klasse A im Nennwert von je USD 1,00	Morgan Stanley Investments (UK)	1.500.000.000 (100%)

Das MSI plc beherrschende oberste Mutterunternehmen ist Morgan Stanley. Bezüglich Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Stammaktien von Morgan Stanley wird auf den Abschnitt mit der Überschrift "*Hauptaktionäre*" in der vorstehenden "*Beschreibung von Morgan Stanley*" verwiesen.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN

Nachstehend ist ein Auszug aus Anhang 17 unter der Überschrift "Rückstellungen" – Gerichtsverfahren auf den Seiten 100-103 des Berichts und Jahresabschlusses von MSI plc für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr wiedergegeben:

Gerichtsverfahren

Neben den nachstehend beschriebenen Angelegenheiten wurde die MSI plc Gruppe zeitweise im gewöhnlichen Geschäftsverlauf als beklagte Partei in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Schiedsverfahren, Sammelklagen und sonstigen Gerichtsverfahren benannt, die sich in Verbindung mit ihren Aktivitäten als ein diversifiziertes globales Finanzdienstleistungsinstitut ergaben. Einige der tatsächlich anhängigen oder angedrohten Gerichtsverfahren sind mit beträchtlichen Entschädigungs- und/oder Schadensersatzforderungen oder Schadensersatzansprüchen in unbestimmter Höhe verbunden. In einigen Fällen sind die Unternehmen, die ansonsten in diesen Fällen die Hauptbeklagten wären, insolvent oder befinden sich in finanziellen Schwierigkeiten.

Die MSI plc Gruppe ist außerdem zeitweise in sonstige Überprüfungen, Untersuchungen und Verfahren (sowohl formeller als auch informeller Art) durch staatliche und selbstregulierende Stellen involviert, die sich auf die Geschäfte der MSI plc Gruppe beziehen und unter anderem Vertriebs- und Handelsaktivitäten, Finanzprodukte oder Angebote, die von der MSI plc Gruppe gesponsert, übernommen oder verkauft werden, sowie rechnungslegungsbezogene oder betriebliche Angelegenheiten betreffen, von denen einige zu nachteiligen Gerichtsurteilen, Vergleichen, Bußgeldern, Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder sonstigen Rechtsbehelfen führen können.

Die Haftung und/oder die Höhe der Schadensersatzforderung wird von der MSI plc Gruppe in allen anhängigen Fällen bestritten. Soweit die verfügbaren Informationen darauf hindeuten, dass wahrscheinlich zum Datum der Finanzausweise eine Haftung bestand und die MSI plc Gruppe die Höhe des betreffenden Verlustes plausibel einschätzen kann, bildet die MSI plc Gruppe eine aufwandswirksame Rückstellung in Höhe des geschätzten Verlustes. Die künftigen Rechtskosten der MSI plc Gruppe können angesichts des derzeitigen Umfelds im Bereich der staatlichen Untersuchungen und privaten Rechtsstreitigkeiten, die globale Finanzdienstleistungsunternehmen, einschließlich der MSI plc Gruppe, betreffen, von einem Abrechnungszeitraum zum anderen schwanken.

Bei vielen Verfahren und Untersuchungen ist es jedoch naturgemäß schwierig, festzustellen, ob ein Verlust wahrscheinlich oder auch nur möglich ist, oder die Höhe eines Verlustes einzuschätzen. Die MSI plc Gruppe kann nicht mit Sicherheit vorhersehen, wie oder wann solche Verfahren oder Untersuchungen entschieden werden oder wie letztendlich gegebenenfalls der Vergleich, das Bußgeld, die Geldstrafe oder sonstige Anordnung ausfallen wird, insbesondere bei Verfahren und Untersuchungen, bei denen der Sachverhalt noch festgestellt oder bestritten wird oder die Kläger oder Regierungsstellen beträchtliche oder nicht bezifferte Schadensersatzforderungen stellen oder eine Wiederherstellung, Gewinnherausgabe oder Geldstrafen fordern. Die Lösung vieler Fragen könnte erforderlich sein, auch durch eine potenziell langwierige Aufdeckung und Feststellung wichtiger Sachverhalte, die Entscheidung von Fragen in Verbindung mit der Zulassung von Klägergruppen und der Berechnung des Schadensersatzes oder sonstiger gerichtlich festzusetzender Beträge und durch die Lösung neuer oder unerledigter rechtlicher Fragen zu dem betreffenden Verfahren bzw. der betreffenden Untersuchung, bevor ein Verlust oder ein zusätzlicher Verlust oder die Bandbreite von Verlusten oder zusätzlichen Verlusten in Bezug auf ein Verfahren oder eine Untersuchung plausibel eingeschätzt werden kann.

Vorbehaltlich des Vorstehenden ist die MSI plc Gruppe nachzeitigem Wissensstand und Rücksprache mit ihren Rechtsberatern der Ansicht, dass der Ausgang dieser Verfahren und Untersuchungen keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzlage der MSI plc Gruppe haben wird, obwohl der Ausgang dieser Verfahren oder Untersuchungen für die Betriebsergebnisse und Cashflows der MSI plc Gruppe für einen spezifischen Abrechnungszeitraum von erheblicher Bedeutung sein kann, was unter anderem von der Höhe der Einnahmen oder Erträge der MSI plc Gruppe für diesen Zeitraum abhängt.

Obwohl die MSI plc Gruppe nachstehend einige Verfahren benennt, die einzeln oder insgesamt ihrer Ansicht nach von erheblicher Bedeutung sind, kann nicht gewährleistet werden, dass keine wesentlichen zusätzlichen Verluste aufgrund von Ansprüchen, die noch nicht geltend gemacht wurden oder noch nicht als von erheblicher Bedeutung angesehen werden, entstehen.

Am 15. Juli 2010 reichte die CDIB eine Klage gegen die MSI plc Gruppe und ein anderes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe unter der Bezeichnung "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" ein, die beim Supreme Court of NY anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf einen Credit Default Swap in Höhe von \$ 275 Mio. ("**CDS**"), der auf den Super-Senior-Teil der STACK 2006-1 Collateralised Debt Obligation ("**CDO**") bezogen ist. In der Klage werden Ansprüche nach dem *Common Law* wegen Täuschung, Verleitung zum Vertragsabschluss mit Täuschungsabsicht und arglistigem Verschweigen geltend gemacht und behauptet, dass die MSI plc Gruppe und ein anderes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe die Risiken für die CDIB in Verbindung mit den STACK 2006-1 CDO falsch dargestellt und gewusst hätten, dass die Vermögenswerte, mit denen die CDO unterlegt ist, von schlechter Qualität waren, als sie den CDS mit der CDIB abschlossen. In der Klage werden eine Entschädigungsleistung für die laut der CDIB im Rahmen des CDS angeblich bereits erlittenen Verluste von ca. \$ 228 Mio., eine Aufhebung der Verpflichtung der CDIB, weitere \$ 12 Mio. zu zahlen, Strafschadensersatz, Rechtsschutz nach dem Billigkeitsrecht (*equitable relief*) sowie die Zahlung von vor und nach einem Gerichtsurteil anfallenden Zinsen und Gebühren und Kosten gefordert. Am 28. Februar 2011 hat das Gericht den Antrag der MSI plc Gruppe und eines anderen Unternehmens der Morgan Stanley Gruppe auf Klageabweisung zurückgewiesen. Am 21. Dezember 2018 hat das Gericht den Antrag der MSI plc Gruppe und eines anderen verbundenen Unternehmens der Morgan Stanley Gruppe auf ein Urteil im abgekürzten Verfahren abgelehnt und dem Antrag der MSI plc Gruppe und eines anderen verbundenen Unternehmens der Morgan Stanley Gruppe auf Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln teilweise stattgegeben. Am 18. Januar 2019 stellte die CDIB einen Antrag auf Klärung und Revidierung des Teils des Gerichtsbeschlusses vom 21. Dezember 2018 über die Gewährung von Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln. Am 24. Januar 2019 legte die CDIB Berufung gegen den Gerichtsbeschluss vom 21. Dezember 2018 ein, und am 25. Januar 2019 legten die MSI plc Gruppe und ein anderes verbundenes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe gegen denselben Beschluss Berufung ein. Am 7. März 2019 entsprach das Gericht nicht dem Antrag der CDIB auf Klärung und Revidierung des Teils des Gerichtsbeschlusses vom 21. Dezember 2018 über die Gewährung von Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln. Am 5. Dezember 2019 fand eine Anhörung der Anträge der Parteien auf Anschlussberufung vor der Appellate Division, First Department statt.

Am 11. Oktober 2011 reichte ein italienisches Finanzinstitut, Banco Popolare, bei den Gerichten in Mailand eine zivilrechtliche Klage gegen die MSI plc Gruppe und eines ihrer verbundenen Unternehmen unter der Bezeichnung "*Banco Popolare Società Cooperativa gegen Morgan Stanley & Co. International plc & andere*", in Verbindung mit dem Kauf von Schuldverschreibungen von Parmalat im Betrag von €100 Mio., ein. In der Klage behauptet Banco Popolare unter anderem, die MSI plc Gruppe und ein weiteres Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe hätten von der bevorstehenden Insolvenz von Parmalat Kenntnis gehabt und mit anderen zusammengewirkt, um Banco Popolare zum Kauf von Schuldverschreibungen zu verleiten, in dem sie sowohl die tatsächliche Finanzlage von Parmalat als auch bestimmte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen gegenüber dem Markt und Banco Popolare nicht offenlegten. Banco Popolare strebt Schadensersatz in Höhe von €76 Mio. (ca. \$ 91 Mio.) zuzüglich Schadensersatz für entgangene Gewinnchancen und immaterielle Schäden an. Die MSI plc Gruppe und ein weiteres Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe reichten ihre Klagebeantwortung am 20. April 2012 ein. Am 11. September 2018 wies das Gericht die Klage gegen die MSI plc Gruppe und ein anderes verbundenes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe in vollem Umfang ab. Am 11. März 2019 legte die Klägerin Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts ein. Am 31. Mai 2019 reichten die MSI plc Gruppe und ein weiteres verbundenes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ihre Erwiderung auf die Berufungsschrift der Klägerin ein. Eine Anhörung in dem Berufungsverfahren ist für den 16. September 2020 anberaumt.

Am 22. Juni 2017 reichte der öffentliche Ankläger des Rechnungshofs der Republik Italien eine Klage gegen die MSI plc Gruppe unter der Bezeichnung "*Fall Nr. 2012/00406/MNV*" ein, die bei der regionalen Staatsanwaltschaft, Abteilung für Streitsachen des Rechnungshofs für Lazio, Italien, anhängig ist. Die Klage bezieht sich auf bestimmte derivative Transaktionen zwischen der Republik Italien und der MSI plc Gruppe sowie einem anderen verbundenen Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe. Die Transaktionen wurden ursprünglich zwischen 1999 und 2005 abgeschlossen und im Dezember 2011 und Januar 2012 umstrukturiert (und in einigen Fällen beendet). In der Klage wird unter anderem behauptet, die MSI plc Gruppe sei in Verbindung mit diesen Transaktionen effektiv als Beauftragter des Staates tätig gewesen, und es werden Ansprüche geltend gemacht, die sich unter anderem darauf beziehen, ob das Finanzministerium

ermächtigt war, diese Transaktionen abzuschließen, ob die Transaktionen angemessen waren und ob sich die MSI plc Gruppe bei der Beendigung bestimmter Transaktionen ordnungsgemäß verhalten hat. Der Ankläger macht in einem administrativen Verfahren Schadensersatzansprüche gegen die MSI plc Gruppe in Höhe von €2,76 Mrd. (ca. \$ 3,2 Mrd.) geltend. Am 30. März 2018 legte die MSI plc Gruppe ihre Klagebeantwortung in dieser Sache vor. Am 15. Juni 2018 fasste das Gericht einen Beschluss, in dem es sich für unzuständig erklärte und die Klage gegen die MSI plc Gruppe abwies. Am 10. Januar 2019 fand eine Anhörung des Berufungsantrags des öffentlichen Anklägers statt. Am 7. März 2019 fasste die Berufungsinstanz des Gerichts einen Beschluss, mit dem sie sich für unzuständig erklärte und die Klage gegen die MSI plc Gruppe abwies. Am 19. April 2019 legte der öffentliche Ankläger Berufung gegen diese Entscheidung beim Obersten Gerichtshof in Italien ein. Am 14. Juni 2019 reichte die MSI plc Gruppe ihre Erwiderung auf die Berufungsschrift des öffentlichen Anklägers ein.

In den Rechtssachen unter der Bezeichnung "*Fall Nr. 15/3637*" und "*Fall Nr. 15/4353*" hat die Niederländische Steuerbehörde vor dem Bezirksgericht Amsterdam eine frühere Aufrechnung durch eine Tochtergesellschaft der MSI plc Gruppe von Quellensteuergutschriften in Höhe von ca. €124 Mio. (ca. \$ 142 Mio.), zuzüglich aufgelaufener Zinsen, gegen die Körperschaftsteuerverbindlichkeiten einer Tochtergesellschaft der MSI plc Gruppe für die Steuerjahre 2007 bis 2013 angefochten. Die Niederländische Steuerbehörde behauptet, dass die Tochtergesellschaft der MSI plc Gruppe keinen Anspruch auf Erhalt der Quellensteuergutschriften hatte, was unter anderem darauf beruht, dass die Tochtergesellschaft der MSI plc Gruppe keinen Rechtsanspruch auf bestimmte zu den betreffenden Terminen der Quellensteuer unterliegende Wertpapiere hatte. Die Niederländische Steuerbehörde hat außerdem behauptet, dass die Tochtergesellschaft der MSI plc Gruppe versäumt hat, der Niederländischen Steuerbehörde bestimmte Informationen zu liefern und ordnungsgemäße Bücher und Akten zu führen. Am 26. April 2018 entschied das Bezirksgericht Amsterdam und wies die Klage der Niederländischen Steuerbehörde ab. Am 4. Juni 2018 legte die Niederländische Steuerbehörde vor dem Berufungsgericht in Amsterdam in den Rechtssachen unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. 18/00318*" und "*Fall Nr. 18/00319*" Berufung ein. Eine Anhörung in der Berufung der Niederländischen Steuerbehörde fand am 26. Juni 2019 und 2. Juli 2019 statt.

Am 5. Oktober 2017 reichten mehrere institutionelle Anleger beim Stadtgericht von Kopenhagen, Dänemark, eine Klage gegen die MSI plc Gruppe und eine weitere Bank unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-803-18*" (früher BS 99-6998/2017) ein, die sich auf ihre Funktion als Konsortialbanken beim Börsengang ("**IPO**") der dänischen Gesellschaft OW Bunker A/S im März 2014 bezieht. In der Klage werden Schadensersatzansprüche in Höhe von DKK 534.270.456 (ca. \$ 82 Mio.), zuzüglich Zinsen, für angebliche Verluste aus der Investition in Aktien von OW Bunker, die im November 2014 Insolvenz anmeldete, geltend gemacht. Unabhängig davon, trat am 29. November 2017 eine weitere Gruppe von institutionellen Anlegern neben der MSI plc Gruppe und einer weiteren Bank als Beklagte gegenüber verschiedenen anderen Parteien, die an dem IPO beteiligt waren, in einem vor dem Landgericht in Ostdänemark anhängigen Verfahren unter der Bezeichnung "*Fall Nr. B-2073-16*" bei. Der gegen die MSI plc Gruppe und die andere Bank eingereichte Klage wurde die eigene Fall-Nr. B-2564-17 zugewiesen. Die Investoren machten gegenüber der MSI plc Gruppe und der anderen Bank auf gesamtschuldnerischer Basis mit den Beklagten in diesem Verfahren Schadensersatzforderungen in Höhe von DKK 767.235.885 (ca. \$ 124 Mio.), zuzüglich Zinsen, geltend. Beide Klagen beruhen auf einer angeblichen Prospekthaftung; die zweite Klage macht außerdem eine Berufshaftung der Banken, die als Finanzintermediäre tätig waren, geltend. Am 8. Juni 2018 ordnete das Stadtgericht von Kopenhagen, Dänemark, an, dass die Rechtssachen unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-803-18, B-2073-16*" und "*Fall Nr. B-2564-17*" zusammen vor dem Obersten Gerichtshof von Ostdänemark verhandelt werden. Am 29. Juni 2018 reichte die MSI plc Gruppe ihre Klageerwiderung in der Rechtssache unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-2564-17*" ein. Am 4. Februar 2019 reichte die MSI plc Gruppe ihre Klageerwiderung in der Rechtssache unter der neuen Bezeichnung "*Fall Nr. B-803-18*" ein.

Die Gruppe und andere Finanzinstitute stehen in einer Reihe von staatlichen Untersuchungen und zivilrechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf Vorwürfe eines wettbewerbswidrigen Verhaltens in verschiedenen Bereichen der Finanzdienstleistungsbranche Rede und Antwort, einschließlich der nachstehend beschriebenen Angelegenheit.

Seit Februar 2016 sind die Gruppe und bestimmte verbundene Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe als eine beklagte Partei in verschiedenen vorgeblichen kartellrechtlichen Sammelklagen benannt, die jetzt zu einem einheitlichen Verfahren vor dem US-Bezirksgericht für den südlichen Bezirk von New York (*United States District Court for the Southern District of New York*) unter der Bezeichnung "*In der Sache: Kartellrechtliches Verfahren zu Zinsswaps*" zusammengefasst wurden. Die Kläger behaupten unter ande-

rem, dass die MSI plc Gruppe und bestimmte verbundene Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe zusammen mit verschiedenen anderen beklagten Finanzinstituten von 2008 bis Dezember 2016 in Verbindung mit ihren angeblichen Bemühungen zur Verhinderung des Aufbaus elektronischer börsenbasierter Plattformen für den Handel mit Zinsswaps gegen US-Kartellgesetze sowie Kartellgesetze des Bundesstaates New York verstoßen hätten. Klagen wurden sowohl für eine Gruppe von Investoren (vorgeblichen Sammelklägern), die von den Beklagten Zinsswaps erworben hatten, als auch für zwei Swap-Durchführungsplattformen, deren Bemühungen zum Aufbau dieser Plattformen angeblich durch die Beklagten hintertrieben wurden, eingereicht. In der zusammengefassten Klageschrift wird unter anderem die Zulassung der Gruppe von Investoren als Sammelkläger sowie dreifacher Schadensersatz gefordert. Am 28. Juli 2017 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Klageabweisung teilweise stattgegeben und ihn teilweise zurückgewiesen.

Nachstehend ist ein Auszug aus Anmerkung 11 unter der Überschrift "Rückstellungen" – Gerichtsverfahren auf den Seiten 35-36 des Halbjahres-Finanzberichts von MSI plc für den am 30. Juni 2020 beendeten Zeitraum wiedergegeben:

Am 21. Mai 2020 änderte die Appellate Division, First Department ("**First Department**") den Beschluss des Supreme Court of the State of New York, New York County, in dem Verfahren "*China Development Industrial Bank gegen Morgan Stanley & Co. Incorporated u.a.*" über die Zurückweisung des Antrags der Gruppe sowie eines anderen verbundenen Unternehmens der Morgan Stanley Gruppe auf Sanktionen wegen Vernichtung von Beweismitteln und bestätigte ansonsten die Zurückweisung des Antrags der Gruppe sowie eines anderen verbundenen Unternehmens der Morgan Stanley Gruppe auf ein Urteil im verkürzten Verfahren. Am 19. Juni 2020 beantragten die Gruppe und ein anderes verbundenes Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, beim Berufungsgericht von New York (*New York Court of Appeals*) Berufung gegen die Entscheidung des First Department einzulegen.

Am 14. Juli 2020 beraumte der Oberste Gerichtshof in Italien in der Rechtssache unter der Bezeichnung "*Fall Nr. 2012/00406/MNV*" eine Anhörung für den 17. November 2020 an.

Soweit nicht in

- (a) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" auf den Seiten 159-163 und in den Absätzen, beginnend mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" unter der Überschrift "*Verpflichtungen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" im "*Anhang zum Konzernabschluss*" auf den Seiten 124-126 des Jahresberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-K für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr,
- (b) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" auf Seite 84 und in den Absätzen, beginnend mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" unter der Überschrift "*Verpflichtungen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" im "*Anhang zum Konzernabschluss (ungeprüft)*" auf den Seiten 69-71 des Quartalsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für den am 31. März 2020 endenden Quartalszeitraum;
- (c) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" auf Seite 90 und in den Absätzen, beginnend mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" unter der Überschrift "*Verpflichtungen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" im "*Anhang zum Konzernabschluss (ungeprüft)*" auf den Seiten 74-76 des Quartalsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für den am 30. Juni 2020 endenden Quartalszeitraum;
- (d) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Rechtsstreitigkeiten*" auf Seite 91 und in den Absätzen, beginnend mit "*Rechtliche Angelegenheiten*" unter der Überschrift "*Haftungsverhältnisse*" unter der Überschrift "*Verpflichtungen, Garantien und Haftungsverhältnisse*" im "*Anhang zum Konzernabschluss (ungeprüft)*" auf den Seiten 75-77 des Quartalsberichts von Morgan Stanley auf Formular 10-Q für das am 30. September 2020 beendete Quartal;
- (e) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Gerichtsverfahren*" unter "*Rückstellungen*" im "*Anhang zum Konzernabschluss*" auf den Seiten 100-103 im Bericht und Jahresabschluss von MSI plc für das am 31. Dezember 2019 beendete Geschäftsjahr;

- (f) dem Abschnitt mit der Überschrift "*Gerichtsverfahren*" unter "*Rückstellungen*" im "*Anhang zum Konzernabschluss*" auf den Seiten 35-36 des Halbjahresabschlusses von MSI plc für den am 30. Juni 2020 beendeten Zeitraum; sowie(g) in diesem Abschnitt "*Gerichtsverfahren*" im Registrierungsdokuments anders dargelegt,

gibt bzw. gab es während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments keine behördlichen, Gerichts-, oder Schiedsverfahren, an denen die MSI plc Gruppe beteiligt ist bzw. war (einschließlich anhängiger oder angedrohter Verfahren, von denen MSI plc Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität der MSI plc Gruppe haben können bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Der Bericht und die Finanzausweise von MSI plc für die am 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018 beendeten Geschäftsjahre wurden von Deloitte LLP, 1 New Street Square, London EC4A 3HQ, geprüft, einem registrierten Wirtschaftsprüfungunternehmen und Mitglied des *Institute of Chartered Accountants* in England und Wales im Sinne der Satzung des Instituts.

Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2019 haben sich die Aussichten von MSI plc nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 30. Juni 2020, dem Datum des letzten veröffentlichten (ungeprüften) Zwischenabschlusses von MSI plc, ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Ertrags- oder Finanzlage der MSI plc Gruppe gekommen.

Kapitalstruktur

Das ausgegebene und voll eingezahlte Aktienkapital von MSI plc setzte sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt zusammen:

- (i) £ 17.615.107, eingeteilt in 17.615.107 Stammaktien im Nennwert von je £ 1 (die "**Stammaktien im Nennwert von je GBP 1,00**"). Jede GBP-Stammaktie gewährt eine Stimme innerhalb ihrer Klasse. Die GBP-Stammaktien als Klasse haben Anspruch auf 0,161% der Stimmen in der Hauptversammlung.
- (ii) US-\$ 10.935.105.148, eingeteilt in 10.935.105.148 Stammaktien im Nennwert von je US-\$ 1 (die "**Stammaktien im Nennwert von je USD 1,00**"). Jede USD-Stammaktie gewährt eine Stimme innerhalb ihrer Klasse. Die USD-Stammaktien als Klasse haben Anspruch auf 99,839% der Stimmen in der Hauptversammlung.
- (iii) US-\$ 1.500.000.000, eingeteilt in 1.500.000.000 Stammaktien der Klasse A im Nennwert von je US-\$ 1 ("**Nicht-stimmberechtigte Stammaktien der Klasse A im Nennwert von je USD 1,00**"). Die Inhaber der Nicht-stimmberechtigten USD-Stammaktien der Klasse A haben in der Hauptversammlung von MSI plc kein Stimmrecht.

Satzung (*Articles of Association*)

Gemäß dem Gesetz über Kapitalgesellschaften von 2006 (*Companies Act 2006*) unterliegt der Gesellschaftszweck von MSI plc keinen Beschränkungen mehr. Die Emittentin hat in ihrer Satzung (*articles of association*) keinen spezifischen Gesellschaftszweck oder -gegenstand angegeben. Die Satzung (*articles of association*) wurde zuletzt am 26. Februar 2019 geändert.

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY B.V.

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY B.V.

Geschichte und Entwicklung

Morgan Stanley B.V. wurde als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) am 6. September 2001 für unbegrenzte Dauer gegründet. MSBV ist im Handelsregister der niederländischen Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) unter der Nummer 34161590 eingetragen. Ihr Firmensitz befindet sich in Amsterdam, Niederlande.

Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz von MSBV befindet sich in Luna Arena, Herikerbergweg 238, 1101 CM, Amsterdam, Niederlande. Die Telefonnummer ist +31 20 57 55 600.

Webseite

Die Webseite von MSBV ist unter www.morganstanley.com/about-us-ir erreichbar. Die auf der Webseite von Morgan Stanley enthaltenen Informationen sind nicht Teil dieses Registrierungsdokuments, soweit sie nicht ausdrücklich in dieses Dokument einbezogen sind.

Firma und Handelsname

Die Firma und der Handelsname von MSBV ist Morgan Stanley B.V.

Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier – "LEI")

Die LEI von MSBV lautet KG1FTTDCK4KNVM3OHB52.

Anwendbares Recht

MSBV wurde nach dem Recht der Niederlande gegründet und unterliegt diesem Recht.

Kreditratings

MSBV wurden keine Kreditratings erteilt.

2. ÜBERSICHT DER TÄTIGKEITEN

Haupttätigkeiten

Die Hauptaktivität von MSBV ist die Ausgabe von Finanzinstrumenten, einschließlich Schuldverschreibungen, Zertifikaten und Optionsscheinen, und die Absicherung der Verbindlichkeiten aus diesen Emissionen.

Hauptmärkte

MSBV führt ihre Geschäfte von den Niederlanden aus. Alle wesentlichen Vermögenswerte von MSBV sind Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe (oder von ihnen begebene Wertpapiere). MSBV führt diese Geschäfte nicht auf einer Wettbewerbsbasis, unterliegt jedoch als ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe indirekt teilweise dem Wettbewerbsdruck, dem Morgan Stanley ausgesetzt ist. Siehe vorstehender Abschnitt "*Beschreibung von Morgan Stanley*" bezüglich weiterer Einzelheiten.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

MSBV hat keine Tochtergesellschaften. Sie steht letztendlich unter der Kontrolle von Morgan Stanley.

4. GESCHÄFTSLEITUNG VON MSBV

Die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung (*Directors*) von MSBV, ihre etwaigen Ämter innerhalb von MSBV und ihre etwaigen wichtigsten externen Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Geschäftsadresse jedes Mitglieds der Geschäftsleitung ist Luna Arena, Herikerbergweg 238, 1101 CM Amsterdam Zuidoost, Niederlande.

<u>Name</u>	<u>Titel</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
H. Herrmann	Director	Executive Director von Morgan Stanley, Mitglied der Geschäftsleitung der Fundlogic (Jersey) Limited, Morgan Stanley Islamic Finance Limited, Morgan Stanley (Jersey) Limited und Archimedes Investments Cooperatieve U.A.
S. Ibanez	Director	Executive Director von Morgan Stanley
P.J.G de Reus	Director	Mitarbeiter der TMF Netherlands B.V., Mitglied der Geschäftsleitung der Archimedes Investments Cooperatieve U.A.
A. Doppenberg	Director	Mitarbeiter und Mitglied der Geschäftsleitung der TMF Netherlands B.V. und TMF Management B.V.
TMF Management B.V.	Director	Niederländischer Anbieter von Firmendienstleistungen

Mitglieder der Geschäftsleitung der TMF Management B.V.

A. Doppenberg	Director	Mitarbeiter und Mitglied der Geschäftsleitung der TMF Netherlands B.V.
R. Arendsen	Director	Mitarbeiter und Mitglied der Geschäftsleitung der TMF Netherlands B.V.
M.F.C. van der Werff	Director	Mitarbeiter und Mitglied der Geschäftsleitung der TMF Netherlands B.V.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber MSBV und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

MSBV hat im April 2015 einen Revisionsausschuss (der "**MSBV-Revisionsausschuss**") gebildet. Die derzeitige Aufgabe des MSBV-Revisionsausschusses ist es:

- (i) die Geschäftsleitung der Gesellschaft über die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung zu informieren und zu erklären, wie die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung zur Integrität der Finanzberichterstattung beigetragen hat und welche Funktion der Prüfungsausschuss hierbei hatte;
- (ii) die Finanzberichterstattung zu überwachen und Empfehlungen oder Vorschläge zur Sicherstellung ihrer Integrität vorzutragen;
- (iii) die Wirksamkeit der internen Qualitätskontroll- und Risikomanagementsysteme der Gesellschaft und gegebenenfalls ihrer internen Prüfungsverfahren im Hinblick auf die Finanzberichterstattung der Gesellschaft zu überwachen, ohne ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen;
- (iv) die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses, insbesondere ihre Durchführung, zu überwachen;

- (v) die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu prüfen und zu überwachen sowie insbesondere zusätzliche Leistungen für die Gesellschaft zu erbringen; und
- (vi) die Verantwortung für das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers zu übernehmen und einen Abschlussprüfer zu empfehlen.

Der MSBV-Revisionsausschuss berichtet der Geschäftsleitung von MSBV auf halbjährlicher Basis. Derzeit besteht der MSBV-Revisionsausschuss aus Herrn Adrian Masterson, Frau Victoria Worster und Herrn Gert Huizing. Herr Masterson und Herr Huizing sind keine leitenden Angestellten oder Mitarbeiter der Morgan Stanley Gruppe und unabhängige Mitglieder des MSBV-Revisionsausschusses. Die Mitglieder des MSBV-Revisionsausschusses werden von der Gesellschafterversammlung von MSBV bestellt.

MSBV ist der Ansicht, dass sie alle auf sie anwendbaren niederländischen Gesetze zur Corporate Governance einhält.

Bei MSBV handelt es sich nach niederländischem und EU-Recht um eine Organisation von öffentlichem Interesse. MSBV hat ihren eigenen Revisionsausschuss gebildet, der den anwendbaren Corporate Governance-Regeln und Zusammensetzungsanforderungen entspricht, wie in der Satzung (*Articles of Association*) von MSBV näher erläutert.

6. HAUPTANTEILSEIGNER

Archimedes Investments Cooperatieve U.A. (ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe) hält die Mehrheit der Anteile von MSBV. Morgan Stanley International Holdings Inc. und Morgan Stanley Jubilee Investments Ltd. halten jeweils einen Anteil an MSBV.

MSBV steht letztendlich unter der Kontrolle von Morgan Stanley. MSBV sind in diesem Zusammenhang keine Kontrollmaßnahmen bekannt. Bezüglich Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Stammaktien von Morgan Stanley wird auf den Abschnitt mit der Überschrift "*Hauptaktionäre*" in der vorstehenden "*Beschreibung von Morgan Stanley*" verwiesen.

Alle Entscheidungen über die Ausgabe von Wertpapieren werden von der Geschäftsführung von MSBV getroffen, und MSBV erzielt aus ihren Wertpapieremissionen eine marktübliche Vergütung.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN

Es gab während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments keine behördlichen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, an denen MSBV beteiligt war (einschließlich anhängiger oder androhter Verfahren, von denen MSBV Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität von MSBV haben bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Deloitte Accountants B.V., unabhängige Abschlussprüfer und Wirtschaftsprüfer, Gustav Mahlerlaan 2970, 1081 LA Amsterdam, Niederlande, Mitglied des Niederländischen Instituts der Wirtschaftsprüfer (*Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants*), hat die Jahresabschlüsse von MSBV für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 beendeten Geschäftsjahre geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

In diesem Dokument sind keine weiteren Informationen enthalten, die von Deloitte Accountants B.V. geprüft wurden.

Trendinformationen

MSBV hat die Absicht, weiterhin Wertpapiere auszugeben und Absicherungsgeschäfte für diese Wertpapieremissionen abzuschließen. Seit dem 31. Dezember 2019 haben sich die Aussichten von MSBV nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 30. Juni 2020, dem Datum des letzten veröffentlichten (ungeprüften) Zwischenabschlusses von MSBV, ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Ertrags- oder Finanzlage von MSBV gekommen.

Stammkapital

Das Stammkapital von MSBV ist in Stammanteile im Nennwert von je EUR 100 eingeteilt.

Das ausgegebene, zugeteilte und voll eingezahlte Stammkapital von MSBV besteht aus 150.180 Stammanteilen im Nennwert von je EUR 100.

Satzung (*Articles of Association*)

Der Gesellschaftszweck von MSBV ist in Artikel 3 ihrer Satzung dargelegt und erlaubt ihr die Ausgabe, den Verkauf, den Ankauf, die Übertragung und Entgegennahme von Optionsscheinen, Derivaten, Zertifikaten, schuldrechtlichen Wertpapieren, Anteilspapieren und/oder vergleichbaren Wertpapieren oder Instrumenten sowie den Abschluss von Absicherungsgeschäften in Verbindung mit diesen Wertpapieren und Instrumenten. Darüber hinaus umfasst ihr Gesellschaftszweck die Finanzierung von Betrieben und Gesellschaften, Kreditaufnahmen und -vergaben, die Aufnahme von Kapital sowie den Abschluss von Vereinbarungen in Verbindung mit den vorgenannten Aktivitäten, die Übernahme von Garantien, die Übernahme von Verpflichtungen der Gesellschaften und Unternehmen, mit denen sie eine Gruppe bildet, und im Namen Dritter und die Verpfändung ihrer Vermögenswerte für diese Verpflichtungen sowie den Handel mit Devisen, Wertpapieren und Vermögenswerten im Allgemeinen sowie alle Tätigkeiten, die mit den vorstehenden im weitesten Sinne in Verbindung stehen, sie betreffen oder für sie förderlich sind.

Die Satzung wurde zuletzt am 11. April 2018 geändert.

BESCHREIBUNG VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC

1. INFORMATIONEN ZU MORGAN STANLEY FINANCE LLC

Geschichte und Entwicklung

Morgan Stanley Finance LLC wurde ursprünglich am 27. März 2002 als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem *Delaware Limited Liability Company Act* auf unbestimmte Dauer unter dem Namen Morgan Stanley Tower LLC mit der Registrierungsnummer 3507392 gegründet. Am 8. Januar 2016 änderte Morgan Stanley Tower LLC ihren Namen in Morgan Stanley Finance, LLC. Am 12. Januar 2016 änderte Morgan Stanley Finance, LLC ihren Namen in Morgan Stanley Finance LLC.

Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz von MSFL ist The Corporation Trust Company, Corporation Trust Center, 1209 Orange Street, Wilmington, Delaware 19801. Die Hauptniederlassung von MSFL befindet sich in 1585 Broadway, New York, NY 10036. Ihre Telefonnummer ist 212-761-4000.

Webseite

Die Webseite von MSFL ist unter www.morganstanley.com/about-us-ir erreichbar. Die auf der Webseite von Morgan Stanley enthaltenen Informationen sind nicht Teil dieses Registrierungsdokuments, soweit sie nicht ausdrücklich in dieses Dokument einbezogen sind.

Firma und Handelsname

Die Firma und der Handelsname von MSFL ist Morgan Stanley Finance LLC.

Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier* – "LEI")

Die LEI von MSFL lautet 5493003FCPSE9RKT4B56.

Anwendbares Recht

MSFL wurde nach dem Recht des Bundesstaates Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, gegründet und unterliegt diesem Recht.

Kreditratings

MSFL wurden die folgenden Kreditratings erteilt:

	Langfristige Verbindlichkeiten	Rating-Ausblick
Fitch	A	stabil
Moody's	A2	stabil
S&P	BBB+	stabil

Langfristige Verbindlichkeiten

Fitch	Hohe Kreditqualität. "A"-Ratings bedeuten, dass ein geringes Ausfallrisiko erwartet wird. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen wird als hoch angesehen. Diese Fähigkeit könnte jedoch anfälliger gegenüber nachteiligen geschäftlichen oder wirtschaftlichen Bedingungen sein, als dies bei höheren Ratings der Fall ist.
Moody's	Verbindlichkeiten mit einem A-Rating werden im oberen mittleren Bereich (<i>upper medium grade</i>) eingestuft und sind mit einem niedrigen Kreditrisiko verbunden. Moody's verwendet für jede generische Rating-Stufe von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Verbindlichkeit im oberen Bereich der generischen Rating-Kategorie eingestuft wird; der Modifikator 2 deutet auf eine Einstufung im mittleren Bereich hin; und der Modifikator 3 zeigt eine Einstufung im unteren Bereich der generischen Rating-Kategorie an.

S&P Eine Verbindlichkeit mit einem "BBB"-Rating verfügt über angemessene Sicherheitsparameter. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit durch nachteilige wirtschaftliche Bedingungen oder veränderte Umstände beeinträchtigt wird, ist jedoch höher. Ratings von "AA" bis "CCC" können durch ein Plus- (+) oder Minuszeichen (-) modifiziert werden, um die relative Einstufung innerhalb der Rating-Kategorien anzuzeigen.

Ein Kreditrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Rating-Agentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.

2. ÜBERSICHT DER TÄTIGKEITEN

Haupttätigkeiten

Die Hauptaktivität von MSFL ist die Emission von Wertpapieren.

Hauptmärkte

MSFL führt ihre Geschäfte hauptsächlich von den Vereinigten Staaten aus.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

MSFL hat keine Tochtergesellschaften. Sie ist eine direkte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Im Februar 2016 wurde MSFL in eine Finanztochtergesellschaft von Morgan Stanley umgewandelt.

4. GESCHÄFTSLEITUNG VON MSFL

Die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung von MSFL, ihre etwaigen Ämter innerhalb von MSFL und gegebenenfalls ihre wichtigsten externen Tätigkeiten sind nachstehend aufgeführt. Die Geschäftsanschrift für jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist 1585 Broadway, New York, NY 10036.

<u>Name</u>	<u>Titel</u>	<u>Wichtigste externe Tätigkeiten</u>
Kevin Woodruff	President und Manager	Mitglied der Geschäftsleitung von Morgan Stanley
Nikki Tippins	Manager	Mitglied der Geschäftsleitung von Morgan Stanley
Joshua Schanzer	Manager	Executive Director von Morgan Stanley

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber MSBV und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Pflichten.

5. GESCHÄFTSLEITUNGSPRAKTIKEN

MSFL ist nicht verpflichtet, einen Prüfungsausschuss, separat von dem der Muttergesellschaft, zu unterhalten.

MSFL ist der Ansicht, dass sie alle auf sie anwendbaren Gesetze des Bundesstaates Delaware zur Corporate Governance einhält.

6. HAUPTANTEILSEIGNER

MSFL ist eine 100%ige direkte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Bezüglich Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Stammaktien von Morgan Stanley wird auf den Abschnitt mit der Überschrift "Hauptaktionäre" in der vorstehenden "Beschreibung von Morgan Stanley" verwiesen.

7. RECHTSSTREITIGKEITEN

Während des 12-Monatszeitraums vor dem Datum dieses Registrierungsdokuments gab es keine behördlichen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, an denen MSFL beteiligt war (einschließlich anhängiger oder androhter Verfahren, von denen MSFL Kenntnis hat), die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder Rentabilität von MSFL haben können bzw. in jüngster Vergangenheit hatten.

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

Deloitte & Touche LLP, 30 Rockefeller Plaza, New York, NY 10112, Vereinigte Staaten, ein beim Public Company Accounting Oversight Board (United States of America) eingetragenes unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat die Jahresabschlüsse von MSFL zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 bzw. für die am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 beendeten Geschäftsjahre geprüft, für die jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt wurden, die einen Absatz mit Erläuterungen zu wesentlichen Transaktionen mit verbundenen Unternehmen enthalten.

In diesem Dokument sind keine weiteren Informationen zu MSFL enthalten, die von Deloitte & Touche LLP geprüft wurden.

Trendinformationen

MSFL beabsichtigt, weiterhin Wertpapiere auszugeben. Seit dem 31. Dezember 2019 haben sich die Ausichten von MSFL nicht erheblich nachteilig verändert.

Wesentliche Änderungen

Seit dem 30. Juni 2020, dem Datum des letzten veröffentlichten (ungeprüften) Zwischenabschlusses von MSFL, ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Ertrags- oder Finanzlage von MSFL gekommen.

Kapitalausstattung

MSFL ist ermächtigt, eine einzige Klasse von Geschäftsanteilen auszugeben. Das ausgegebene, zugeteilte und voll eingezahlte Kapital von MSFL beträgt USD 1.000. Jeder haftungsbeschränkte Anteil hat bei An gelegenheiten, bei denen die Anteilseigner stimmberechtigt sind, eine Stimme.

Gesellschaftsvertrag (*Limited Liability Company Agreement*)

Der Gesellschaftszweck von MSFL ist in Artikel 1.2 ihres Gesellschaftsvertrags vom 27. März 2002 (in aktueller Fassung) dargelegt und umfasst alle Aktivitäten, für die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Bundesstaates Delaware errichtet werden darf. Hierzu zählt auch die Emission von Wertpapieren.

Der Gesellschaftsvertrag wurde zuletzt am 21. Januar 2016 geändert.

TOCHTERGESELLSCHAFTEN VON MORGAN STANLEY
*** ZUM 31. DEZEMBER 2019**

* Gemäß Punkt 601(b)(21)(ii) von Verordnung (*Regulation*) S-K wurden die Namen bestimmter anderer Tochtergesellschaften von Morgan Stanley nicht aufgeführt, da sie, wenn sie insgesamt als eine einzige Tochtergesellschaft betrachtet würden, keine "wesentliche Tochtergesellschaft" gemäß Definition dieses Begriffs in Rule 1-02(w) von Verordnung (*Regulation*) S-X im Rahmen des Wertpapiergesetzes von 1934 (*Securities Exchange Act of 1934*) darstellen würden.

Gesellschaft	gegründet/ inkorporiert in
Morgan Stanley	Delaware
Morgan Stanley Hedging Co. Ltd.	Cayman Islands
Morgan Stanley Holdings LLC	Delaware
Morgan Stanley Principal Funding, Inc.	Delaware
Morgan Stanley Senior Funding, Inc.	Delaware
Morgan Stanley Capital Management, LLC	Delaware
Morgan Stanley Capital Group Inc.	Delaware
Morgan Stanley Domestic Holdings, Inc.	Delaware
Morgan Stanley & Co. LLC	Delaware
Prime Dealer Services Corp.	Delaware
Morgan Stanley Capital Services LLC	Delaware
Morgan Stanley Delta Holdings LLC	New York
Morgan Stanley Bank, N.A.	Federal Charter
Morgan Stanley Private Bank, National Association	Federal Charter
Morgan Stanley Services Group Inc.	Delaware
Morgan Stanley Smith Barney LLC	Delaware
MS Financing LLC	Delaware
Morgan Stanley Investment Management Inc.	Delaware
Morgan Stanley Fixed Income Ventures Inc.	Delaware
Morgan Stanley Strategic Investments, Inc.	Delaware
Morgan Stanley International Holdings Inc.	Delaware
Archimedes Investments Cooperative U.A.	Niederlande
Morgan Stanley (Australia) Securities Holdings Pty Limited	Australien
Morgan Stanley Australia Securities Limited	Australien
Morgan Stanley Asia Holdings Limited	Cayman Islands
Morgan Stanley (Hong Kong) Holdings Limited	Hongkong
Morgan Stanley Hong Kong 1238 Limited	Hongkong
Morgan Stanley Asia Limited	Hongkong
Morgan Stanley Bank Asia Limited	Hongkong
MSJL Holdings Limited	Cayman Islands
Morgan Stanley Japan Holdings Co., Ltd.	Japan
Morgan Stanley MUFG Securities Co., Ltd.	Japan
Morgan Stanley International Limited	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley Europe Holding SE	Deutschland
Morgan Stanley Europe SE	Deutschland
Morgan Stanley Bank AG	Deutschland
Morgan Stanley France Holdings I S.A.S.	Frankreich
Morgan Stanley France S.A.	Frankreich
Morgan Stanley Investments (UK)	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley & Co. International plc	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley Bank International Limited	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley Investment Management Limited	Vereinigtes Königreich
Morgan Stanley UK Limited	Vereinigtes Königreich
MSL Incorporated	Delaware
Morgan Stanley Uruguay Ltda.	Uruguay

* Gemäß Punkt 601(b)(21)(ii) von Verordnung (*Regulation*) S-K werden die Namen bestimmter anderer Tochtergesellschaften von Morgan Stanley nicht aufgeführt, da sie, wenn sie insgesamt als eine einzige Tochtergesellschaft betrachtet würden, keine "wesentliche Tochtergesellschaft" gemäß Definition dieses Begriffs in Rule 1-02(w) von Verordnung (*Regulation*) S-X im Rahmen des Wertpapiergesetzes von 1934 (*Securities Exchange Act of 1934*) darstellen würden.

VERZEICHNIS DEFINIERTER BEGRIFFE

<p>\$ ii</p> <p>£ ii</p> <p>€ ii</p> <p>Banco Popolare 70</p> <p>Bankengesetz 22</p> <p>Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie 23</p> <p>Baseler Ausschuss 41</p> <p>BHC-Gesetz 13</p> <p>BlackRock 58</p> <p>BRRD 23, 50</p> <p>CDIB 66</p> <p>CFTC 16, 43</p> <p>compensation deferral modification 78</p> <p>CRA-Verordnung 36</p> <p>CSSF 1</p> <p>DBRS 36</p> <p>Dodd-Frank-Gesetz 5, 13</p> <p>DSGVO 45</p> <p>EGRRCPA 43</p> <p>Erfasste Finanzkontrakte 45</p> <p>Erfasste Institute 45</p> <p>Erforderliches Kapital 76</p> <p>EU 15</p> <p>EUR ii</p> <p>Euro ii</p> <p>EWB 36</p> <p>FCA 11, 22</p> <p>FDIC 6</p> <p>FGIC 72</p> <p>FINRA 47</p> <p>First Department 66, 84</p> <p>Fitch 36</p> <p>Gesamtverlustabsorptionskapazität 15</p> <p>IBORs 10, 55</p> <p>IDI-Plan 44</p> <p>IDIs 44</p> <p>IHC 50</p> <p>IPO 71, 85</p> <p>Joint Venture 59</p> <p>Kernkapital der Muttergesellschaft 76</p> <p>Moody's 6</p> <p>Morgan Stanley 1</p> <p>Morgan Stanley Gruppe 21</p> <p>Morgan Stanley-Registrierungsdokument i</p> <p>MS&Co. 47, 59</p> <p>MSBV 1</p> <p>MSBV-Registrierungsdokument i</p>	<p>MSBV-Revisionsausschuss 90</p> <p>MSFL 1</p> <p>MSFL-Registrierungsdokument i</p> <p>MSI 80</p> <p>MSI plc 1</p> <p>MSI plc Gruppe 80</p> <p>MSI plc-Registrierungsdokument i</p> <p>MSI-Revisionsausschuss 82</p> <p>MSMS 56</p> <p>MSSB LLC 46</p> <p>MUMSS 59</p> <p>NFA 48</p> <p>Nicht-stimmberechtigte Stammaktien der Klasse A im Nennwert von je USD 1,00 87</p> <p>Niederländische Steuerbehörde 70</p> <p>NIMS 72</p> <p>OFAC 51</p> <p>OTC 6</p> <p>Pfund Sterling ii</p> <p>Plan 59</p> <p>PRA 50</p> <p>R&I 36</p> <p>Registrierungsdokument 1</p> <p>Regulierte Tochtergesellschaften 82</p> <p>Relevante britische Regulierungsbehörde 22</p> <p>Relevantes Finanzinstitut 22</p> <p>S&P 6</p> <p>Sanktionen 51</p> <p>SCCL 43</p> <p>SDNY 69</p> <p>SEC 16</p> <p>SPOE-Strategie 14</p> <p>Stammaktien im Nennwert von je GBP 1,00 .. 87</p> <p>Stammaktien im Nennwert von je USD 1,00.. 87</p> <p>State Street 58</p> <p>Supreme Court of NY 66</p> <p>Swap-Händler 43</p> <p>Swaps 48</p> <p>TLAC 13, 15</p> <p>US-\$ ii</p> <p>USA ii</p> <p>US-Dollar ii</p> <p>US-Notenbank 6</p> <p>US-Tochterbanken 6</p> <p>Vanguard 58</p> <p>Verantwortlicher i</p> <p>Vereinigtes Königreich ii</p> <p>Volcker Rule 13</p>
---	---

**HAUPTNIEDERLASSUNG VON MORGAN
STANLEY**

1585 Broadway
New York, New York 10036
Vereinigte Staaten
Tel: +1 (212) 761 4000

**EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN
STANLEY IN DELAWARE**

The Corporation Trust Center
1209 Orange Street
Wilmington, Delaware 19801
Vereinigte Staaten

EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

25 Cabot Square
Canary Wharf
London E14 4QA
Vereinigtes Königreich

EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN STANLEY B.V.

Luna Arena
Herikerbergweg 238
1101 CM Amsterdam
Niederlande
Tel: +31 20 57 55 600

**HAUPTNIEDERLASSUNG VON MORGAN
STANLEY FINANCE LLC**

1585 Broadway
New York, New York 10036
Vereinigte Staaten
Tel: +1 (212) 761 4000

**EINGETRAGENER SITZ VON MORGAN
STANLEY FINANCE LLC IN DELAWARE**

The Corporation Trust Center
1209 Orange Street
Wilmington, Delaware 19801
Vereinigte Staaten

**RECHTSBERATER VON MORGAN STANLEY, MORGAN STANLEY & CO.
INTERNATIONAL PLC, MORGAN STANLEY B.V. UND MORGAN STANLEY FINANCE
LLC**

In Bezug auf englisches Recht:

Clifford Chance LLP
10 Upper Bank Street
Canary Wharf
London E14 5JJ
Vereinigtes Königreich

In Bezug auf niederländisches Recht:

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Strawinskylaan 10
1077 XZ Amsterdam
PO Box 75299
1070 AG Amsterdam
Niederlande

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY

Deloitte & Touche LLP
30 Rockefeller Plaza
New York
NY 10112
Vereinigte Staaten

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Deloitte LLP
1 New Street Square
London EC4A 3HQ
Vereinigtes Königreich

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY B.V.

Deloitte Accountants B.V.
Gustav Mahlerlaan 2970
1081 LA Amsterdam
P.O. Box 58110
1040 HC Amsterdam
Niederlande

ABSCHLUSSPRÜFER VON MORGAN STANLEY FINANCE LLC

Deloitte & Touche LLP
30 Rockefeller Plaza
New York
NY 10112
Vereinigte Staaten